

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

<b>33. Jahrgang</b>	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Dezember 1979	<b>Nummer 72</b>
---------------------	---	------------------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
<b>223</b> <b>2030</b> <b>20320</b> <b>2035</b>	20. 11. 1979	<b>Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) . . . . .</b>	926
<b>223</b> <b>2005</b>	20. 11. 1979	<b>Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz – FHG) . . . . .</b>	964

223  
2030  
20320  
2035

**Gesetz  
über die wissenschaftlichen Hochschulen  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
(WissHG)**

Vom 20. November 1979

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz  
über die wissenschaftlichen Hochschulen  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
(WissHG)**

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

Erster Abschnitt

Rechtsstellung und Aufgaben  
der Hochschulen

- § 2 Rechtsstellung  
§ 3 Aufgaben  
§ 4 Freiheit in Forschung, Lehre und Studium

Zweiter Abschnitt

Neuordnung des Hochschulwesens  
und Studienreform

1. Neuordnung des Hochschulwesens

- § 5 Neuordnung des Hochschulwesens
2. Studienreform
- § 6 Studienreform  
§ 7 Studienreformkommissionen und Verbindlichkeit von Empfehlungen  
§ 8 Aufgaben der Landesstudienreformkommissionen  
§ 9 Zusammensetzung der Landesstudienreformkommissionen  
§ 10 Aufgaben und Zusammensetzung der Gemeinsamen Kommission

Dritter Abschnitt

Mitgliedschaft und Mitwirkung

- § 11 Mitglieder und Angehörige  
§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen  
§ 13 Zusammensetzung der Hochschulgremien  
§ 14 Stimmrecht und besondere Mehrheiten  
§ 15 Verfahrensgrundsätze  
§ 16 Wahlen zu den Gremien  
§ 17 Öffentlichkeit

Vierter Abschnitt

Aufbau und Organisation  
der Hochschule

1. Zentrale Organe und Gremien

- § 18 Zentrale Organe  
§ 19 Rektor  
§ 20 Rektorat  
§ 21 Senat  
§ 22 Ständige Kommissionen  
§ 23 Konvent

2. Kuratorium

- § 24 Kuratorium

3. Fachbereiche

- § 25 Organisation und Aufgaben  
§ 26 Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs  
§ 27 Dekan  
§ 28 Fachbereichsrat  
§ 29 Wissenschaftliche Einrichtungen der Fachbereiche  
§ 30 Betriebseinheiten der Fachbereiche

4. Zentrale Einrichtungen

- § 31 Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen  
§ 32 Zentrale Betriebseinheiten  
§ 33 Hochschulbibliothek  
§ 34 Hochschulrechenzentrum  
§ 35 Hochschuldidaktisches Zentrum  
§ 36 Wissenschaftliche Einrichtungen an der Hochschule

5. Hochschulmedizin

- § 37 Fachbereich Medizin  
§ 38 Medizinische Einrichtungen  
§ 39 Klinischer Vorstand  
§ 40 Ärztlicher Direktor  
§ 41 Verwaltungsdirektor  
§ 42 Leitende Pflegekraft der Medizinischen Einrichtungen  
§ 43 Vorstand des medizinischen Zentrums  
§ 44 Leitung der Abteilung  
§ 45 Medizinische Einrichtungen außerhalb der Hochschule

6. Verwaltung der Hochschule

- § 46 Hochschulverwaltung  
§ 47 Kanzler

Fünfter Abschnitt

Das Hochschulpersonal

1. Professoren

- § 48 Dienstaufgaben der Professoren  
§ 49 Einstellungsvoraussetzungen für Professoren  
§ 50 Berufung  
§ 51 Berufungsverfahren  
§ 52 Dienstrechtliche Stellung der Professoren  
§ 53 Freistellung und Beurlaubung

2. Sonstige Lehrkräfte

- § 54 Honorarprofessoren  
§ 55 Lehrkräfte für besondere Aufgaben  
§ 56 Lehrbeauftragte

3. Hochschulassistenten

- § 57 Hochschulassistenten  
§ 58 Einstellungsvoraussetzungen für Hochschulassistenten  
§ 59 Dienstrechtliche Stellung der Hochschulassistenten

4. Wissenschaftliche Mitarbeiter und  
wissenschaftliche Hilfskräfte

- § 60 Wissenschaftliche Mitarbeiter  
§ 61 Wissenschaftliche Hilfskräfte

5. Nichtwissenschaftliche Mitarbeiter

- § 62 Nichtwissenschaftliche Mitarbeiter

6. Dienstvorgesetzter

- § 63 Dienstvorgesetzter

**Sechster Abschnitt****Studenten und Studentenschaft****1. Zugang und Einschreibung**

- § 64 Einschreibung
- § 65 Qualifikation
- § 66 Einstufungsprüfung
- § 67 Zugangshindernisse
- § 68 Ausländische Studienbewerber
- § 69 Exmatrikulation
- § 70 Zweithörer und Gasthörer

**2. Studentenschaft**

- § 71 Studentenschaft
- § 72 Satzung der Studentenschaft
- § 73 Organe der Studentenschaft
- § 74 Studentenparlament
- § 75 Allgemeiner Studentenausschuß
- § 76 Organe der Fachschaft
- § 77 Wahlen der Studentenschaft
- § 78 Vermögen und Beiträge
- § 79 Haushalts- und Wirtschaftsführung

**Siebter Abschnitt****Lehre, Studium und Prüfungen****1. Lehre und Studium**

- § 80 Ziel von Lehre und Studium
- § 81 Besuch von Lehrveranstaltungen
- § 82 Studienberatung
- § 83 Studiengänge
- § 84 Regelstudienzeit
- § 85 Studienordnung
- § 86 Lehrangebot
- § 87 Aufbau-, Zusatz- und Ergänzungsstudien
- § 88 Fernstudium
- § 89 Weiterbildung

**2. Prüfungen**

- § 90 Prüfungen
- § 91 Prüfungsordnungen
- § 92 Prüfer

**Achter Abschnitt****Hochschulgrade und Habilitation**

- § 93 Hochschulgrade
- § 94 Promotion
- § 95 Habilitation

**Neunter Abschnitt****Forschung**

- § 96 Aufgaben der Forschung
- § 97 Koordinierung der Forschung und Veröffentlichung von Forschungsergebnissen
- § 98 Forschung mit Mitteln Dritter

**Zehnter Abschnitt****Planungs- und Haushaltswesen****1. Planungswesen**

- § 99 Hochschulgesamtplan
- § 100 Hochschulentwicklungsplan und Ausstattungspläne
- § 101 Gemeinsame Planungsgrundsätze, Planungsverfahren und Planungsdaten

**2. Haushaltswesen**

- § 102 Beitrag zum Haushaltsvoranschlag
- § 103 Verteilung der Haushaltsmittel
- § 104 Bewirtschaftung der Haushaltsmittel
- § 105 Körperschaftsvermögen und Körperschaftshaushalt

**Elfter Abschnitt****Aufsicht und Genehmigung**

- § 106 Aufsicht in Selbstverwaltungsangelegenheiten
- § 107 Aufsicht in staatlichen Angelegenheiten
- § 108 Zusammenwirken in besonderen Fällen

**Zwölfter Abschnitt****Zusammenwirken von Hochschulen**

- § 109 Zusammenwirken von Hochschulen
- § 110 Gemeinsame zentrale Einrichtungen

**Dreizehnter Abschnitt****Ergänzende Vorschriften für einzelne Hochschulen**

- § 111 Besondere Aufgaben und Kuratorium der Fernuniversität
- § 112 Studienzentren der Fernuniversität
- § 113 Abteilungen der Gesamthochschulen und kleinere Hochschulen

**Vierzehnter Abschnitt****Anerkennung von Hochschulen**

- § 114 Voraussetzungen für die Anerkennung
- § 115 Anerkennungsverfahren
- § 116 Folgen der Anerkennung
- § 117 Verlust der Anerkennung
- § 118 Kirchliche Hochschulen

**Fünfzehnter Abschnitt****Übergangs- und Schlußbestimmungen****1. Überleitung des wissenschaftlichen Personals**

- § 119 Überleitung als Professoren
- § 120 Voraussetzungen der Übernahme als Professor
- § 121 Verfahren bei der Übernahme als Professor
- § 122 Voraussetzungen der Übernahme von Fachhochschullehrern als Professoren
- § 123 Verfahren bei der Übernahme von Fachhochschullehrern als Professoren
- § 124 Mitgliedschaftsrechtliche Übergangsregelungen
- § 125 Übernahme als Hochschulassistent
- § 126 Nichtübernommene Beamte
- § 127 Rechtsverhältnisse von Angestellten
- § 128 Besoldungsrechtliche Überleitung

**2. Sonstige Übergangs- und Schlußbestimmungen**

- § 129 Organisation
- § 130 Erlaß der Grundordnung
- § 131 Wahlen und Bildung der Organe und Gremien
- § 132 Prüfungs- und Studienordnungen, Studienpläne
- § 133 Hochschulverfassungen, Satzungen, Ordnungen und Berufungsverfahren
- § 134 Neuorganisation der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten
- § 135 Frühere Zusagen von Personal- und Sachmitteln
- § 136 Neuordnung der medizinischen Einrichtungen
- § 137 Ausnahme- und Übergangsregelungen
- § 138 Änderung des Landesbeamtengesetzes
- § 139 Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes
- § 140 Änderung des Landesreisekostengesetzes

- § 141 Aufhebung von Gesetzen
- § 142 Kirchenverträge, Stellenbesetzung in theologischen Fächern und kirchliche Mitwirkung
- § 143 Verwaltungsvorschriften
- § 144 Inkrafttreten

## § 1

## Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und nach Maßgabe des vierzehnten Abschnittes für die staatlich anerkannten wissenschaftlichen Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen.

(2) Wissenschaftliche Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sind die Technische Hochschule Aachen, die Universität Bielefeld, die Universität Bochum, die Universität Bonn, die Universität Dortmund, die Universität Düsseldorf, die Universität – Gesamthochschule – Duisburg, die Universität – Gesamthochschule – Essen, die Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen, die Universität Köln, die Deutsche Sporthochschule Köln, die Universität Münster, die Universität – Gesamthochschule – Paderborn, die Universität – Gesamthochschule – Siegen und die Universität – Gesamthochschule – Wuppertal.

(3) Soweit an Gesamthochschulen Fachhochschulstudiengänge bestehen, gelten für diese die Vorschriften des Fachhochschulgesetzes. Das gilt auch hinsichtlich der Organisation der Fachbereiche, in denen ausschließlich Fachhochschulstudiengänge angeboten werden.

(4) Für die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen gilt dieses Gesetz nach Maßgabe des § 137 Abs. 4 bis 6.

## Erster Abschnitt

## Rechtsstellung und Aufgaben der Hochschulen

## § 2

## Rechtsstellung

(1) Die Hochschulen nach § 1 Abs. 2 sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtungen des Landes. Sie haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze (Artikel 16 Abs. 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen).

(2) Die Hochschulen nehmen die ihnen obliegenden Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheiten wahr, soweit sie ihnen nicht als staatliche Angelegenheiten zugewiesen sind. Der Erfüllung beider Aufgabenarten dient eine Einheitsverwaltung.

(3) Das Personal der Hochschulen steht im Landesdienst. Das Land stellt nach den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und nach Maßgabe des Landeshaushalts die Mittel zur Durchführung der Aufgaben der Hochschulen bereit.

(4) Die Hochschulen erlassen nach Maßgabe dieses Gesetzes ihre Grundordnung als Satzung und die sonstigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungen. Die Grundordnung, die Einschreibungsordnung und die Prüfungsordnungen werden im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Alle übrigen Ordnungen sowie zu veröffentlichende Beschlüsse gibt die Hochschule in einem Verkündungsblatt bekannt. Sie regelt das Verfahren, den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ordnungen und die Form der Veröffentlichung, insbesondere die Anforderungen an das Verkündungsblatt.

(5) Die Hochschulen können ihre bisherigen Namen, Wappen und Siegel führen. Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann den Namen, das Wappen und das Siegel einer Hochschule auf ihren Antrag ändern oder bestimmen. Hochschulen ohne eigene Wappen und Siegel führen das Landeswappen und das kleine Landessiegel.

## § 3

## Aufgaben

(1) Die Hochschulen dienen der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre und Studium.

Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden erfordern. Sie fördern den wissenschaftlichen Nachwuchs. Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Kunst entsprechend, soweit sie zu den Hochschulaufgaben gehört.

(2) Die Hochschulen dienen dem weiterbildenden Studium und beteiligen sich an Veranstaltungen der Weiterbildung. Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals.

(3) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studenten mit; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studenten. Sie fördern in ihrem Bereich den Sport.

(4) Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studenten.

(5) Die Hochschulen nach § 1 Abs. 2 wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander, mit anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen sowie mit staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen und mit Einrichtungen der Forschungsförderung zusammen.

(6) Die Hochschulen unterrichten die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(7) Andere als in diesem Gesetz genannte Aufgaben können einer Hochschule nur übertragen werden, wenn sie mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben zusammenhängen und die Hochschule vorher gehört worden ist.

## § 4

## Freiheit in Forschung, Lehre und Studium

(1) Das Land und die Hochschulen stellen sicher, daß die Mitglieder der Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und durch dieses Gesetz verbürgten Rechte wahrnehmen können.

(2) Die Freiheit der Forschung umfaßt insbesondere Fragestellung, Methodik sowie Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebs, die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben und auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten für künstlerische Entwicklungsvorhaben entsprechend.

(3) Die Freiheit der Lehre umfaßt insbesondere die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung wissenschaftlicher oder künstlerischer Lehrmeinungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebes und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

(4) Die Freiheit des Studiums umfaßt, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studienganges Schwerpunkte nach eigener Wahl zu setzen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher oder künstlerischer Meinungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen des Studiums sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.

(5) Die Wahrnehmung der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Rechte entbindet nicht von der Rücksicht auf die Rechte anderer und von der Beachtung der Regelungen, die das Zusammenleben in der Hochschule ordnen.

## Zweiter Abschnitt

### Neuordnung des Hochschulwesens und Studienreform

#### 1. Neuordnung des Hochschulwesens

##### § 5

#### Neuordnung des Hochschulwesens

(1) Das Hochschulwesen ist mit dem Ziel neu zu ordnen, die gegenwärtig von Hochschulen mit unterschiedlicher Aufgabenstellung wahrgenommenen Aufgaben zu verbinden.

(2) Die Neuordnung des Hochschulwesens soll insbesondere gewährleisten,

1. inhaltlich differenzierte und zeitlich gestufte, aufeinander bezogene Studiengänge mit entsprechenden Abschlüssen in dafür geeigneten Bereichen anzubieten; soweit es der Inhalt der Studiengänge zuläßt, sollen gemeinsame Studienabschnitte oder aufeinander folgende Studiengänge geschaffen werden;
2. Studiengänge so aufzubauen, daß bei einem Wechsel zwischen Studiengängen gleicher oder verwandter Fachrichtungen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen weitgehend angerechnet werden können;
3. Studienberatung wirksam anzubieten;
4. die Wissenschaft dem jeweiligen Studiengang entsprechend in der Verbindung von Theorie und Praxis darzustellen;
5. fachbereichs- und hochschulübergreifende Forschungs- und Lehrprogramme aufzustellen sowie Schwerpunkte in Forschung und Lehre auch in Abstimmung mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie mit Einrichtungen der Forschungsförderung zu bilden;
6. eine fachbezogene und fächerübergreifende Hochschuldidaktik zu fördern;
7. Möglichkeiten zur Durchführung von Forschungsaufgaben für Professoren von Hochschulen oder Hochschuleinrichtungen zu eröffnen, soweit solche nicht in einem ihren Dienstaufgaben entsprechenden Maße bestehen;
8. alle Hochschuleinrichtungen bestmöglich zu nutzen;
9. bei der Planung den Zusammenhang aller Hochschuleinrichtungen zu berücksichtigen sowie ein regional und überregional ausgewogenes Angebot an Hochschuleinrichtungen zu schaffen.

(3) Zur Erreichung der in den Absätzen 1 und 2 beschriebenen Ziele sind weitere integrierte Gesamthochschulen durch Gesetz zu errichten, es sei denn, die Ziele werden von den jeweiligen Hochschulen eines Bereiches unter Aufrechterhaltung ihrer rechtlichen Selbständigkeit im Wege des Zusammenwirkens erreicht. Liegen die Voraussetzungen für ein Zusammenwirken nur in einzelnen Fachbereichen unterschiedlicher Hochschulen vor, sollen Studiengänge im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 von diesen Fachbereichen gemeinsam erarbeitet und angeboten werden.

#### 2. Studienreform

##### § 6

#### Studienreform

(1) Die Hochschulen nach § 1 Abs. 2 haben die ständige Aufgabe, im Zusammenwirken mit den anderen Hochschulen und den zuständigen staatlichen Stellen Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklungen der Wissenschaft und der Kunst, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Die Studienreform soll unter Berücksichtigung der Ziele der §§ 5 und 80 gewährleisten, daß

1. die Studieninhalte im Hinblick auf Veränderungen in der Berufswelt den Studenten breite berufliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen,
2. die Formen der Lehre und des Studiums den methodischen und didaktischen Erkenntnissen entsprechen,

3. die Studenten befähigt werden, Studieninhalte wissenschaftlich selbständig zu erarbeiten und deren Bezug zur Praxis zu erkennen,

4. die Gleichwertigkeit einander entsprechender Hochschulabschlüsse gewährleistet und die Möglichkeit des Hochschulwechsels erhalten bleiben.

(2) Die Hochschulen treffen die für die Studienreform und für die Förderung der Hochschuldidaktik notwendigen Maßnahmen. Sie können im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung Reformmodelle erproben. Bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, ist auch das Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister herzustellen. Bei Reformmodellen sind besondere Studien- und Prüfungsordnungen zu erlassen, die auch neben bestehende Ordnungen treten können.

(3) Reformmodelle sollen nach Ablauf der für ihre Erprobung festgesetzten Frist im Zusammenwirken von Hochschule und zuständiger staatlicher Stelle begutachtet werden; bestehende Studienreformkommissionen sollen beteiligt werden.

##### § 7

#### Studienreformkommissionen und Verbindlichkeit von Empfehlungen

(1) Zur Förderung der Reform von Studium und Prüfungen und zur Abstimmung und Unterstützung der Reformarbeit an den einzelnen Hochschulen bildet der Minister für Wissenschaft und Forschung im Zusammenwirken mit den Hochschulen Studienreformkommissionen für den Geltungsbereich dieses Gesetzes (Landesstudienreformkommissionen und Gemeinsame Kommission für die Studienreform). Das Land wirkt hierzu auch auf die Bildung von Studienreformkommissionen mit anderen Ländern (ländergemeinsame Studienreformkommissionen) hin und beteiligt sich an diesen.

(2) Die Landesstudienreformkommissionen haben nach Maßgabe der §§ 6, 8 und 10 die Aufgabe, innerhalb festzulegender Fristen Empfehlungen zur Neuordnung von Studiengängen zu erarbeiten. Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann ihnen weitere Aufgaben zum Zwecke der Beratung und Begutachtung im Bereich der Studienreform zuweisen.

(3) Die Zuständigkeit der Kommissionen erstreckt sich auf die Studiengänge aller Hochschulen. Sie umfaßt auch Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden; insoweit setzt ein Auftrag an die Studienreformkommissionen das Einvernehmen des zuständigen Fachministers voraus.

(4) Studiengänge, die sich auf verwandte oder überwiegend gemeinsame Wissenschaftsgebiete oder berufliche Tätigkeitsfelder beziehen, sollen nach Möglichkeit in einer Studienreformkommission zusammengefaßt werden. Im übrigen wird die Arbeit der verschiedenen Studienreformkommissionen durch die Gemeinsame Kommission für die Studienreform koordiniert.

(5) Soweit ländergemeinsame Studienreformkommissionen gebildet sind, kann der Minister für Wissenschaft und Forschung den Aufgabenbereich einer entsprechenden Landesstudienreformkommission beschränken. Die betroffene Landesstudienreformkommission und die Gemeinsame Kommission sind vorher zu hören.

(6) Die Gemeinsame Kommission und die Landesstudienreformkommissionen werden durch ein gemeinsames wissenschaftliches Sekretariat unterstützt.

(7) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann nach Anhörung der betroffenen Hochschulen Empfehlungen der Landesstudienreformkommissionen ganz oder in selbständigen Teilen für verbindlich erklären. In diesem Fall kann er verlangen, daß bestehende Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen den Empfehlungen angepaßt oder den Empfehlungen entsprechende Studien- und Prüfungsordnungen erstellt werden. Statt einer Änderung bestehender Studien- und Prüfungsordnungen kann er auch verlangen, daß den Empfehlungen entsprechende besondere Studien- und Prüfungsordnungen für die Erprobung von Reformmodellen erlassen werden. Soweit Empfehlungen der Landesstudienreformkommissionen nicht für verbindlich erklärt werden, kann der Mini-

ster für Wissenschaft und Forschung in den betreffenden Punkten eine Neuberatung verlangen.

(8) Absatz 7 Satz 1 bis 3 gilt für Empfehlungen der ländergemeinsamen Studienreformkommissionen entsprechend.

(9) Die Entscheidung des Ministers für Wissenschaft und Forschung ist öffentlich zugänglich zu machen.

### § 8

#### Aufgaben der Landesstudienreformkommissionen

(1) Die Empfehlungen der Landesstudienreformkommissionen beziehen sich auf folgende Gegenstände:

1. Das jeweilige Ziel und den wesentlichen Inhalt und Aufbau eines Studiengangs unter Berücksichtigung der Entwicklung der Wissenschaften und der Veränderungen in der Berufswelt;
2. die wesentlichen Anforderungen an Leistungsnachweise während des Studiengangs sowie an den Inhalt der den Studiengang abschließenden Prüfung einschließlich der Anrechnung vorausgegangener Studien- und Prüfungsleistungen;
3. Grundsätze für die Aufstellung von Studien- und Hochschulprüfungsordnungen;
4. die für den jeweiligen Studiengang angemessene Regelstudienzeit und den notwendigen und zumutbaren Umfang des Gesamtangebots.

(2) Die Empfehlungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 beschränken sich auf Grundsätze, bei denen eine einheitliche Regelung erforderlich ist, um die Gleichwertigkeit einander entsprechender Hochschulabschlüsse sowie die Freizügigkeit im Hochschulbereich zu gewährleisten. In diesem Rahmen sollen sie den Hochschulen Raum für die Ausgestaltung belassen. Den Empfehlungen sollen Musterstudien- und Musterprüfungsordnungen beigelegt werden, die Vorschläge für eine nähere Ausgestaltung der Grundsätze durch die Hochschulen enthalten.

(3) Die Landesstudienreformkommissionen sind verpflichtet, Beschlüsse der betroffenen Fachbereiche in ihre Beratungen einzubeziehen. Vor der Verabschiedung der Empfehlungen ist den betroffenen Hochschulen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Aufforderung zur Stellungnahme geht eine öffentliche Anhörung voraus, in der die Landesstudienreformkommission den Fachvertretern aller Hochschulen der von der Empfehlung betroffenen Fächer den Entwurf der Empfehlung erläutert und Anregungen der Fachvertreter entgegen nimmt. Die Empfehlungen sind öffentlich zugänglich zu machen und mit den Stellungnahmen der Hochschulen und der Gemeinsamen Kommission sowie den Anregungen der Fachvertreter dem Minister für Wissenschaft und Forschung vorzulegen.

### § 9

#### Zusammensetzung der Landesstudienreformkommissionen

(1) Den Landesstudienreformkommissionen gehören als Mitglieder an

1. auf Vorschlag der Vertreter der Gruppen im Senat der betroffenen Hochschulen sechs Professoren, drei wissenschaftliche Mitarbeiter und drei Studenten,
2. vier Vertreter von staatlichen Stellen,
3. vier Fachvertreter aus der Berufspraxis.

(2) Bei Empfehlungen für Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, verfügen die Vertreter von staatlichen Stellen über eine Stimme mehr als die Vertreter aus dem Bereich der Hochschule und die Fachvertreter aus der Berufspraxis. Zur Herstellung dieser Mehrheit erhalten sie zusätzliche Stimmen. Der Minister für Wissenschaft und Forschung bestimmt in diesem Falle, wieviele Stimmen den einzelnen staatlichen Vertretern zustehen. Abweichend von Absatz 1 kann der Minister für Wissenschaft und Forschung in Landesstudienreformkommissionen, die Empfehlungen für Studiengänge erarbeiten, die mit staatlichen Prüfungen abgeschlossen werden, bis zu drei weitere Vertreter von staatlichen Stellen berufen. Die Sätze 1 bis 3 finden Anwendung. Die wei-

teren Mitglieder nach Satz 4 haben bei der Beschlußfassung über Empfehlungen für Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, Stimmrecht.

(3) Die Mitglieder der Landesstudienreformkommissionen werden vom Minister für Wissenschaft und Forschung unter Festlegung der Dauer des Auftrages bestellt. Werden für eine Gruppe keine Vorschläge vorgelegt, so kann der Minister für Wissenschaft und Forschung von dem in Absatz 1 Nr. 1 vorgesehenen Verhältnis der Sitze abweichen.

### § 10

#### Aufgaben und Zusammensetzung der Gemeinsamen Kommission

(1) Die Gemeinsame Kommission unterstützt und koordiniert die Arbeit der Landesstudienreformkommissionen und berät den Minister für Wissenschaft und Forschung sowie die Hochschulen im Bereich der Studienreform.

(2) Die Gemeinsame Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung von Vorschlägen zur Einsetzung und Auflösung der Landesstudienreformkommissionen, ihrer Aufträge und ihrer Verfahrensweise,
2. Erarbeitung von Vorschlägen für die Aufstellung von allgemeinen Grundsätzen und Richtlinien für die Arbeit der Landesstudienreformkommissionen,
3. Abgabe von Stellungnahmen zu den Empfehlungen der Studienreformkommissionen und zu den auf Grund dieser Empfehlungen von den Hochschulen erarbeiteten Studien- und Prüfungsordnungen.

Die Vorschläge und Stellungnahmen sind dem Minister für Wissenschaft und Forschung vorzulegen. Auf der Grundlage gemäß Satz 1 Nr. 2 erläßt der Minister für Wissenschaft und Forschung die Geschäftsordnung für die Arbeit der Gemeinsamen Kommission, der Landesstudienreformkommissionen und des wissenschaftlichen Sekretariates.

(3) Der Gemeinsamen Kommission gehören als Mitglieder an

1. auf Vorschlag der Vertreter der Gruppen im Senat der Hochschulen sechs Professoren, drei wissenschaftliche Mitarbeiter und drei Studenten,
2. sechs Vertreter von staatlichen Stellen,
3. vier Fachvertreter aus der Berufspraxis.

Die Mitglieder werden vom Minister für Wissenschaft und Forschung für die Dauer von höchstens drei Jahren bestellt. An den Sitzungen der Gemeinsamen Kommission können Prorektoren, die den Vorsitz in einer ständigen Kommission für Lehre, Studium und Studienreform gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 oder gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 FHG führen, mit beratender Stimme teilnehmen.

### Dritter Abschnitt

#### Mitgliedschaft und Mitwirkung

### § 11

#### Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Hochschule sind

1. der Rektor,
2. der Kanzler,
3. die Professoren,
4. die Hochschulassistenten,
5. die hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter,
6. die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
7. die hauptberuflichen sonstigen Mitarbeiter (nichtwissenschaftliche Mitarbeiter),
8. die eingeschriebenen Studenten.

(2) Mitglieder der Hochschule sind auch Personen, die, ohne Mitglieder nach Absatz 1 zu sein, mit Zustimmung des nach der Grundordnung zuständigen Organs hauptberuflich an der Hochschule tätig sind. Der Minister für Wis-

senschaft und Forschung kann einer Person, die außerhalb der Hochschule tätig ist und die Einstellungsbedingungen nach § 49 erfüllt, auf Vorschlag der Hochschule ausnahmsweise ohne Begründung eines Dienstverhältnisses die mitgliedschaftliche Rechtsstellung eines Professors einräumen, wenn sie Aufgaben der Hochschule in Forschung und Lehre selbständig wahrnimmt.

(3) Professorenvertreter (§ 52 Abs. 4) und Professoren, die an der Hochschule Lehrveranstaltungen mit einem Anteil ihrer Lehrverpflichtungen gemäß § 48 Abs. 2 Satz 4 abhalten, nehmen die mit der Stelle verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitglieds wahr. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

(4) Ohne Mitglieder zu sein, gehören der Hochschule die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professoren, die Honorarprofessoren, die nebenberuflich oder gastweise an der Hochschule Tätigen, die Privatdozenten, Doktoranden und wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 sind, die Ehrenbürger und Ehrensenatoren sowie die Zweithörer und Gasthörer an. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

### § 12

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

(1) Die Mitglieder der Hochschule haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, daß die Hochschule ihre Aufgaben erfüllen kann und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen.

(2) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Entsprechendes gilt für den Rücktritt. Die Inhaber von Ämtern in der Selbstverwaltung mit Leitungsfunktion sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen. Die Tätigkeit in der Selbstverwaltung ist ehrenamtlich, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.

(3) Für die Mitwirkung an der Selbstverwaltung in den Kollegialorganen stellt die Hochschule im Rahmen ihrer Möglichkeiten die notwendigen Mittel bereit.

(4) Die Mitglieder der Hochschule dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Die gewählten Mitglieder sind als solche an Weisungen nicht gebunden.

(5) Die Mitglieder der Hochschule sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, auf Grund besonderer Beschlußfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt.

(6) Die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Hochschule regelt die Grundordnung.

(7) Verletzen Mitglieder oder Angehörige der Hochschule ihre Pflichten nach den Absätzen 1, 5 oder 6, kann die Hochschule Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ordnung treffen. Das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung.

### § 13

#### Zusammensetzung der Hochschulgremien

(1) Für die Vertretung in den Gremien bilden

1. die Professoren,
  2. die Hochschulassistenten, wissenschaftlichen Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter),
  3. die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter,
  4. die Studenten
- jeweils eine Gruppe.

In der Grundordnung ist zu regeln, daß die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 zahlenmäßig in einem angemessenen Verhältnis vertreten sind.

(2) Art und Umfang der Mitwirkung der Mitglieder der Hochschule sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Kollegialorgane, Ausschüsse und sonstigen Gremien bestimmen sich nach deren Aufgaben sowie nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind die entsprechenden Regelungen durch die Grundordnung oder nach Maßgabe der Grundordnung zu treffen.

(3) Muß der Vorsitzende eines Gremiums auf Grund dieses Gesetzes oder der Grundordnung einer bestimmten Mitgliedergruppe angehören, so muß dessen Stellvertreter Angehöriger derselben Gruppe sein, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

### § 14

#### Stimmrecht und besondere Mehrheiten

(1) Nichtwissenschaftliche Mitarbeiter, die einem Gremium angehören, wirken an Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre oder die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, nur beratend mit. In diesen Angelegenheiten mit Ausnahme der Berufung von Professoren haben sie Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet der Vorsitzende des Gremiums zu Beginn der Amtszeit des Gremienmitgliedes.

(2) Entscheidungen, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Kommt danach ein Beschluß auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.

(3) Ist zweifelhaft, ob es sich um eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 handelt, so entscheidet darüber das Rektorat.

### § 15

#### Verfahrensgrundsätze

(1) Von den Gremien und Funktionsträgern haben Entscheidungsbefugnisse die zentralen Organe und die Organe der Fachbereiche. Sonstige Gremien und Funktionsträger haben Entscheidungsbefugnisse nur, soweit es in diesem Gesetz bestimmt oder zugelassen ist.

(2) Kollegialorgane sollen ihre Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken. Soweit es die Art der Angelegenheiten zuläßt, sollen diese nach Maßgabe der Grundordnung dem Vorsitzenden des Gremiums zur Erledigung zugewiesen werden.

(3) Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

(4) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist in die Niederschrift aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

(5) Bei Entscheidungen, Abstimmungen und Beratungen der Organe, Gremien und Funktionsträger, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen, gelten § 20 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 2 bis 5 sowie § 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend. Beteiligter im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist derjenige, der durch die Entscheidung, Abstimmung oder Beratung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Amtshandlungen, die unter der Mitwirkung einer nach den Sätzen 1 und 2 ausgeschlossenen Person erfolgt sind, sind aufzuheben, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis ausschlaggebend war oder gewesen sein könnte und Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

(6) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluß des an sich zuständigen Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet der Vorsitzende des Gremiums. Das gilt nicht für Wahlen. Der Vorsitzende des Gremiums hat dem Gremium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

(7) Im übrigen trifft die Hochschule in der Grundordnung Verfahrensregelungen für die Gremien. Sie bestimmt insbesondere

1. die Einberufung und Beschlußfähigkeit der Gremien;
2. die für eine Beschlußfassung notwendige Mehrheit;
3. die Art und Durchführung der Wahlen und Abstimmungen in den Gremien und das Rederecht von Personen, denen Gelegenheit zur Teilnahme an Beratungen gegeben wird oder die auf Grund vertraglicher Vereinbarung gemäß § 45 Abs. 1 zugezogen worden sind.

#### § 16

##### Wahlen zu den Gremien

(1) Die Vertreter der Mitgliedergruppen im Konvent, im Senat und im Fachbereichsrat werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt und in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Die Grundordnung regelt die Stellvertretung.

(2) Die Wahlordnung für die Wahlen zu den zentralen Kollegialorganen und zum Fachbereichsrat erläßt die Hochschule als Satzung. Bei diesen Wahlen ist allen Wahlberechtigten die Möglichkeit der Briefwahl zu geben. Durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen.

(3) Jedes Mitglied der Hochschule kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe und jeweils einem Fachbereich ausüben. Ein wahlberechtigtes Mitglied, das mehreren Mitgliedergruppen oder mehr als einem Fachbereich angehört, hat eine Erklärung abzugeben, für welche Gruppe oder in welchem Fachbereich es sein Wahlrecht ausüben will.

(4) Treffen bei einem Mitglied eines Gremiums Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit das Wahlmandat. Während dieser Zeit finden die Stellvertretungsregeln für Wahlmitglieder entsprechende Anwendung.

(5) Ist bei Ablauf einer Amts- oder Wahlzeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.

(6) Wird die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder eines Gremiums nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dieses nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefaßten Beschlüsse des Gremiums, soweit diese vollzogen sind.

#### § 17

##### Öffentlichkeit

(1) Der Konvent tagt öffentlich. Die Sitzungen des Senats sind für die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sowie für Presse und Rundfunk nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich. Die Sitzungen des Fachbereichsrates sind für die Mitglieder des Fachbereichs öffentlich; im übrigen gilt Satz 2. Durch Beschluß kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Personalangelegenheiten und Prüfungssachen sowie Habilitationsleistungen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Die übrigen Hochschulgremien tagen nichtöffentlich.

(2) Die Hochschule stellt sicher, daß ihre Mitglieder und Angehörigen in angemessenem Umfang über die Tätigkeit der Gremien unterrichtet werden. In diesem Rahmen sollen die Tagesordnung und die gefaßten Beschlüsse in geeigneter Weise bekanntgegeben und die Niederschriften dazu zugänglich gemacht werden; das gilt nicht für Angelegenheiten nach Absatz 1 Satz 6 sowie in sonstigen vertraulichen Angelegenheiten.

### Vierter Abschnitt

#### Aufbau und Organisation der Hochschule

##### 1. Zentrale Organe und Gremien

#### § 18

##### Zentrale Organe

Zentrale Organe der Hochschule sind

1. der Rektor,
2. das Rektorat,
3. der Senat,
4. der Konvent.

#### § 19

##### Rektor

(1) Der Rektor vertritt die Hochschule nach außen.

(2) Der Rektor wird durch einen oder mehrere Prorektoren vertreten. In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird er durch den Kanzler vertreten. Der Rektor übt das Hausrecht aus. Er kann die Ausübung dieser Befugnis nach Maßgabe der Grundordnung anderen Mitgliedern oder Angehörigen der Hochschule übertragen.

(3) Der Rektor wird vom Konvent aus dem Kreis der an der Hochschule tätigen Professoren, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit stehen, für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Bewerber muß auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lassen, daß er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl ist ausgeschlossen.

(4) Der Senat schlägt dem Konvent einen oder zwei Bewerber zur Wahl vor. Wird auch in einem zweiten Wahlgang keiner der Bewerber von der Mehrheit der Mitglieder des Konvents gewählt, so unterbreitet der Senat dem Konvent einen neuen Vorschlag. Wird auch in einem zweiten Wahlgang keiner der Bewerber von der Mehrheit der Mitglieder des Konvents gewählt, so kann der Konvent mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Bewerber vorschlagen. Diesen Vorschlag kann der Senat durch einen eigenen, neuen Vorschlag ergänzen. Legt der Senat dem Konvent keinen neuen Vorschlag vor, so wählt der Konvent auf Grund seines Vorschlages den Rektor. Legt der Senat dem Konvent einen neuen Vorschlag vor, so wählt der Konvent mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen der Bewerber zum Rektor. Der Minister für Wissenschaft und Forschung ist rechtzeitig vor der Wahl über die Vorschläge zu unterrichten.

(5) Der vom Konvent Gewählte wird dem Minister für Wissenschaft und Forschung zur Ernennung durch die Landesregierung vorgeschlagen. Mit der Ernennung wird der Rektor bei Fortdauer seines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Ein Eintritt in den Ruhestand aus dem Amt mit Ablauf der Amtszeit ist ausgeschlossen. Während der Amtszeit als Rektor ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Amt als Professor; die Berechtigung zur Forschung und Lehre bleibt unberührt.

#### § 20

##### Rektorat

(1) Das Rektorat leitet die Hochschule. In Ausübung dieser Aufgabe obliegen ihm alle Angelegenheiten der Hochschule, für die in diesem Gesetz oder in der Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Es bereitet die Sitzungen des Senats vor und führt dessen Beschlüsse aus. Das Rektorat ist dem Senat gegenüber auskunftspflichtig und hinsichtlich der Ausführung von Senatsbeschlüssen rechenschaftspflichtig.

(2) Das Rektorat wirkt darauf hin, daß die übrigen Organe, Gremien und Funktionsträger ihre Aufgabe wahrnehmen und die Mitglieder und die Angehörigen der Hochschule ihre Pflichten erfüllen. Es legt jährlich Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ab.

(3) Das Rektorat hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen anderer Hochschulorgane,

der Organe der Fachbereiche, der Gremien und Funktionsträger zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat das Rektorat den Minister für Wissenschaft und Forschung zu unterrichten.

(4) Die Organe der Hochschule und der Fachbereiche, die Gremien und die Funktionsträger haben dem Rektorat Auskunft zu erteilen. Die Mitglieder des Rektorats können an allen Sitzungen der Organe und Gremien mit beratender Stimme teilnehmen und sich jederzeit über deren Arbeit unterrichten; im Einzelfall können sie sich dabei durch vom Rektorat benannte Mitglieder der Hochschule vertreten lassen.

(5) Das Rektorat besteht aus dem Rektor als Vorsitzenden, bis zu vier Prorektoren und dem Kanzler. Die Prorektoren werden vom Konvent auf Vorschlag des Rektors aus dem Kreis der an der Hochschule tätigen Professoren nach Maßgabe der Grundordnung gewählt und vom Rektor bestellt; vor der Wahl der Prorektoren ist festzulegen, in welcher der ständigen Kommissionen sie den Vorsitz führen sollen. Ihre Amtszeit endet spätestens mit der Amtszeit des Rektors. Der Minister für Wissenschaft und Forschung ist rechtzeitig vor der Wahl über die Vorschläge des Rektors zu unterrichten. Eine Abwahl ist ausgeschlossen. Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### § 21

##### Senat

(1) Der Senat ist für solche Angelegenheiten in Forschung, Lehre und Studium zuständig, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Behandlung von Grundsatzfragen der Neuordnung des Hochschulwesens und der Studienreform;
2. Beschlußfassung über den Hochschulentwicklungsplan und die Ausstattungspläne;
3. Stellungnahme zu dem Beitrag der Hochschule zum Voranschlag für den Landeshaushalt und zur Verteilung der nach dem Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel;
4. Beschlußfassung im Zusammenhang mit der Festsetzung von Zulassungszahlen durch die Hochschule;
5. Beschlußfassung über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen, Einrichtungen und gemeinsamen Kommissionen;
6. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Forschung und der Einrichtung von Sonderforschungsbereichen;
7. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
8. Beschlußfassung über Satzungen und Ordnungen der Hochschule, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sowie Beschlußfassung über die Zustimmung zu den Satzungen und Ordnungen der Fachbereiche;
9. Beschlußfassung über die Vorschläge der Fachbereiche für die Berufung von Professoren;
10. Beschlußfassung in Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebs sowie der Studienberatung an der Hochschule;
11. Beschlußfassung über den Vorschlag für die Wahl des Rektors;
12. Beschlußfassung im Zusammenhang mit dem Vorschlagsrecht der Hochschule zur Ernennung des Kanzlers und des Leiters der Hochschulbibliothek sowie zur Bestellung des Leiters des Rechenzentrums.

(2) Ist zweifelhaft, ob für eine Aufgabe der Senat, eine ständige Kommission oder der Fachbereichsrat zuständig ist, so entscheidet der Senat über die Zuständigkeit.

(3) Dem Senat gehören an

1. der Rektor als Vorsitzender;
2. Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter, Studenten und nichtwissenschaftliche Mitarbeiter im Verhältnis sechs zu zwei zu zwei zu eins; ihre Zahl soll 33 nicht überschreiten.

Kommt für die Mehrzahl der Fachbereiche einer Hochschule die in § 28 Abs. 2 Satz 3 vorgesehene Regelung zur Anwendung, so beträgt das Verhältnis nach Satz 1 Nr. 2 sieben zu zwei zu zwei; in diesem Falle soll die Zahl der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 39 nicht überschreiten.

(4) Die Prorektoren, der Kanzler und der Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses, soweit er nicht Mitglied nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 ist, nehmen an Senatssitzungen mit beratender Stimme teil. Vor der Beschlußfassung des Senats über Angelegenheiten, die einen Fachbereich oder eine zentrale Einrichtung unmittelbar berühren, ist dem Dekan oder dem Leiter der zentralen Einrichtung Gelegenheit zur Teilnahme an der Sitzung zu geben. Die Grundordnung kann vorsehen, daß Dekane stets zur Teilnahme an den Senatssitzungen mit beratender Stimme berechtigt sind.

(5) Die Mitglieder des Senats nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 werden von den Hochschulmitgliedern gewählt; dabei sollen die Fachbereiche im Senat angemessen vertreten sein. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Wahlmitglieder beträgt zwei Jahre.

(6) Der Senat kann Ausschüsse bilden und auf sie jederzeit widerruflich Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen (beschließende Ausschüsse). Die Professoren müssen in einem beschließenden Ausschuß für Angelegenheiten, die Forschung, Lehre oder die Berufung von Professoren berühren, mindestens einen Sitz mehr als die übrigen stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums zusammengenommen haben. Die stimmberechtigten Mitglieder eines beschließenden Ausschusses werden vom Senat aus seiner Mitte nach Gruppen getrennt gewählt.

#### § 22

##### Ständige Kommissionen

(1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Senats und zur Beratung des Rektorats bildet der Senat folgende ständige Kommissionen:

1. Die Kommission für Lehre, Studium und Studienreform,
2. die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
3. die Kommission für Planung und Finanzen.

(2) Vorsitzender einer ständigen Kommission nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 ist der nach § 20 Abs. 5 Satz 2 zuständige Prorektor. Die übrigen Mitglieder der ständigen Kommissionen werden vom Senat nach Gruppen getrennt gewählt.

#### § 23

##### Konvent

(1) Der Konvent hat folgende Aufgaben:

1. Beschlußfassung über den Erlaß und die Änderung der Grundordnung auf Vorschlag des Senats,
2. Wahl des Rektors und der Prorektoren,
3. Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Rektorats und Stellungnahme zu diesem Bericht,
4. Stellungnahme zum Hochschulentwicklungsplan.

Der Beschluß über die Grundordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Konvents.

(2) Dem Konvent gehören Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter, Studenten sowie nichtwissenschaftliche Mitarbeiter im Verhältnis zwei zu eins zu eins zu eins an. Sie werden von den Hochschulmitgliedern gewählt. § 21 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Konvents soll einhundert nicht überschreiten.

#### 2. Kuratorium

##### § 24

##### Kuratorium

(1) Die Grundordnung kann die Bildung eines Kuratoriums vorsehen. Das Kuratorium unterstützt durch geeignete Maßnahmen die Hochschule und ihre regionale Einbindung.

(2) Der Rektor und der Kanzler der Hochschule sowie mindestens ein Vertreter der Gemeinde, in der die Hochschule ihren Sitz hat, sollen dem Kuratorium als Mitglieder angehören.

(3) Das Nähere über die Aufgaben und die Zusammensetzung des Kuratoriums bestimmt die Grundordnung.

### 3. Fachbereiche

#### § 25

##### Organisation und Aufgaben

(1) Die Hochschule gliedert sich in Fachbereiche. Diese sind die organisatorischen Grundeinheiten der Hochschule. Größe und Abgrenzung der Fachbereiche müssen gewährleistet sein, daß die dem einzelnen Fachbereich obliegenden Aufgaben angemessen erfüllt werden können.

(2) Der Fachbereich erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane und Gremien für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Er hat die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Erkenntnisse entsprechend den Erfordernissen der Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Wahrnehmung der innerhalb der Hochschule zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu gewährleisten. Er trägt im Rahmen der Ausstattungspläne dafür Sorge, daß seine Mitglieder, seine Angehörigen und seine Einrichtungen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können. Fachbereiche arbeiten in den sie gemeinsam berührenden Angelegenheiten zusammen, insbesondere stimmen sie ihr Lehrangebot, soweit erforderlich, untereinander ab. Der Fachbereich kann einem dem Fachbereichsrat angehörenden Professor mit der Wahrnehmung von Aufgaben insbesondere im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten beauftragen.

(3) Organe des Fachbereichs sind der Dekan und der Fachbereichsrat.

(4) Der Fachbereich regelt seine Organisation durch eine Fachbereichssatzung und erläßt die sonstigen zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ordnungen. Der Senat kann Rahmenordnungen erlassen; diese sind als Satzung zu erlassen, wenn sie als Satzung zu erlassende Ordnungen der Fachbereiche betreffen.

#### § 26

##### Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs

(1) Mitglieder des Fachbereichs sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend im Fachbereich tätig ist, und die Studenten, die für einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Professoren, Hochschulassistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können mit Zustimmung der betroffenen Fachbereiche mehreren Fachbereichen angehören.

(3) Angehörige des Fachbereichs sind die in § 11 Abs. 4 genannten Personen, die einem Fachbereich zugeordnet sind.

#### § 27

##### Dekan

(1) Der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule und führt die Geschäfte des Fachbereichs in eigener Zuständigkeit. Er ist Vorsitzender des Fachbereichsrates, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fachbereichsrates ist er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Er entscheidet nach Maßgabe der Ausstattungspläne über den Einsatz der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und der wissenschaftlichen Hilfskräfte des Fachbereichs, soweit diese nicht einer Einrichtung zugewiesen sind. Er wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, daß die Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs ihre Pflichten erfüllen. Hält er einen Beschluß für rechtswid-

rig, so führt er eine nochmalige Beratung und Beschlußfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlußfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet er unverzüglich das Rektorat. Dem Dekan können durch die Grundordnung oder durch Beschluß des Fachbereichsrates weitere Aufgaben übertragen werden.

(2) Der Dekan wird durch den Prodekan vertreten.

(3) Dekan und Prodekan werden vom Fachbereichsrat aus den ihm angehörenden Professoren nach näherer Bestimmung der Grundordnung gewählt. Die Grundordnung kann vorsehen, daß der Dekan nach Ablauf seiner Amtszeit Prodekan wird. Die Amtszeit des Dekans und des Prodekans beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

#### § 28

##### Fachbereichsrat

(1) Dem Fachbereichsrat obliegt die Beschlußfassung über alle Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insbesondere in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlußfassung über die Fachbereichssatzung und die sonstigen Ordnungen für den Fachbereich zuständig. Er nimmt den Semesterbericht des Dekans entgegen und kann über die Angelegenheiten des Fachbereichs Auskunft verlangen.

(2) Dem Fachbereichsrat gehören an

1. der Dekan als Vorsitzender,
2. Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter, Studenten und nichtwissenschaftliche Mitarbeiter im Verhältnis acht zu drei zu drei zu eins,
3. der Prodekan mit beratender Stimme.

Gehören dem Fachbereich ohne Dekan und Prodekan weniger als acht Professoren an, so kann die Fachbereichssatzung eine von Satz 1 abweichende Zusammensetzung mit der Maßgabe vorsehen, daß alle Gruppen vertreten sind und die Professoren über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. Für ingenieurwissenschaftliche und naturwissenschaftliche Fachbereiche und den Fachbereich Medizin kann die Grundordnung für die in Satz 1 Nr. 2 genannten Gruppen ein Verhältnis von acht zu drei zu zwei zu zwei vorsehen.

(3) Die Mitglieder des Fachbereichsrates werden von den Mitgliedern des Fachbereichs gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(4) Vor der Beschlußfassung des Fachbereichsrates über Angelegenheiten, die eine wissenschaftliche Einrichtung oder eine Betriebseinheit des Fachbereichs unmittelbar berühren, ist deren Leitung, bei der Behandlung von Fragen eines Faches, das im Fachbereichsrat nicht durch einen Professor vertreten wird, mindestens einem Professor dieses Faches Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. In Angelegenheiten, die die Berufung von Professoren, die Promotion oder die Habilitation unmittelbar berühren, können alle Professoren des Fachbereichs an den Beratungen teilnehmen. § 15 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Der Fachbereichsrat kann Ausschüsse bilden und auf sie jederzeit widerruflich Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen (beschließende Ausschüsse). Für die Entscheidung bestimmter Angelegenheiten, die mehrere Fachbereiche berühren und eine aufeinander abgestimmte Erfüllung erfordern, sollen die beteiligten Fachbereichsräte gemeinsame beschließende Ausschüsse bilden. Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen ist jederzeit widerrufbar. Die stimmberechtigten Mitglieder eines beschließenden Ausschusses werden vom Fachbereichsrat oder von den beteiligten Fachbereichsräten jeweils aus deren Mitte nach Gruppen getrennt gewählt. § 21 Abs. 6 Satz 2 findet Anwendung.

#### § 29

##### Wissenschaftliche Einrichtungen der Fachbereiche

(1) Unter der Verantwortung eines Fachbereichs können wissenschaftliche Einrichtungen (Institute, Seminare)

gebildet werden, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiete von Forschung und Lehre in größerem Umfang Personal und Sachmittel des Fachbereichs ständig bereitgestellt werden müssen. Für gleiche oder verwandte Fächer soll nur eine wissenschaftliche Einrichtung gebildet werden. Ist eine wissenschaftliche Einrichtung fachlich mehreren Fachbereichen zugeordnet, so sind der verantwortliche Fachbereich und die Beteiligung der anderen Fachbereiche festzulegen. Die Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtungen sind bei ihrer Errichtung zu bestimmen.

(2) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen beschließt nach Anhörung der beteiligten Fachbereiche der Senat.

(3) Die wissenschaftlichen Einrichtungen entscheiden über den Einsatz der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und der wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie über die Verwendung der Sachmittel, die ihnen vom Fachbereichsrat zugewiesen sind. Die zuständigen Fachbereichsräte können ihnen weitere Angelegenheiten aus ihrem Zuständigkeitsbereich zur selbständigen Entscheidung übertragen.

(4) Die wissenschaftlichen Einrichtungen stehen den Mitgliedern der Hochschule und sonstigen Personen nach Maßgabe der vom Senat erlassenen Verwaltungs- und Benutzungsordnungen zur Verfügung. Der Senat kann Rahmenordnungen für die Verwaltung und Benutzung von wissenschaftlichen Einrichtungen erlassen, auf deren Grundlage die beteiligten Fachbereiche die Ordnungen erlassen; in diesem Falle bedürfen die Ordnungen der Zustimmung des Rektorats.

(5) Die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung obliegt einem Vorstand. Dem Vorstand gehören die an der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Professoren sowie Vertreter der anderen Gruppen nach § 13 Abs. 1 mit beratender Stimme als Mitglieder an. Die Grundordnung kann den Vertretern auch der anderen Gruppen volles Stimmrecht einräumen; § 21 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend. Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten.

(6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Professor für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren zum geschäftsführenden Leiter; er vertritt die wissenschaftliche Einrichtung innerhalb des Fachbereichs und führt deren Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Er ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(7) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fachbereichsrat anrufen; das weitere Verfahren regelt die Fachbereichssatzung.

### § 30

#### Betriebseinheiten der Fachbereiche

(1) Soweit und solange für Dienstleistungen, durch die die Aufgabenerfüllung eines oder mehrerer Fachbereiche unterstützt wird, in größerem Umfang Personal und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen, können Betriebseinheiten gebildet werden. Betriebseinheiten sollen einem Fachbereich nur zugeordnet werden, wenn dies nach Aufgabe, Größe oder Ausstattung zweckmäßig ist und nicht durch eine zentrale Einrichtung eine wirtschaftlichere und wirksamere Versorgung erreicht werden kann. Die Aufgaben der Betriebseinheit sind bei ihrer Errichtung zu bestimmen. § 29 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Die Verwaltung und Leitung der Betriebseinheit regelt der Fachbereichsrat. Die Bestellung des Leiters der Betriebseinheit bedarf der Zustimmung des Rektorats. Der Leiter der Betriebseinheit ist für deren Aufgabenerfüllung sowie für den zweckentsprechenden Einsatz der Mitarbeiter und die Verwendung der Sachmittel, die der Betriebseinheit vom Fachbereichsrat zugewiesen sind, verantwortlich.

## 4. Zentrale Einrichtungen

### § 31

#### Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen

(1) Unter der Verantwortung des Senats können für die Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet von Forschung und Lehre, die die gesamte Hochschule oder mehrere Fachbereiche berühren, zentrale wissenschaftliche Einrichtungen gebildet werden, soweit mit Rücksicht auf die Aufgabenstellung, die Größe oder die Ausstattung die Zuordnung zu Fachbereichen nicht zweckmäßig ist.

(2) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen beschließt der Senat. § 29 Abs. 3 und 4 Satz 1 gilt entsprechend; in § 29 Abs. 3 Satz 1 tritt in diesem Falle an die Stelle des Fachbereichsrates das Rektorat, in Satz 2 an die Stelle der Fachbereichsräte der Senat. Für die zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen gilt § 29 Abs. 5 bis 7 entsprechend. Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung wird als Satzung erlassen. Soweit die Aufgabenstellung es erfordert, kann der Minister für Wissenschaft und Forschung insbesondere für Sonderforschungsbereiche von Satz 3 abweichende Regelungen der Leitung zulassen oder nach Anhörung der Hochschule selbst treffen.

### § 32

#### Zentrale Betriebseinheiten

(1) Unter der Verantwortung des Senats sollen zentrale Betriebseinheiten gebildet werden, soweit und solange für Dienstleistungen, durch die die Aufgabenerfüllung der gesamten Hochschule oder mehrerer Fachbereiche unterstützt wird, in größerem Umfang Personal und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen.

(2) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von zentralen Betriebseinheiten beschließt der Senat. § 31 Abs. 2 Satz 2 und § 30 Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend. § 30 Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Fachbereichsrates in Satz 1 der Senat, in Satz 3 das Rektorat tritt. Eine Verwaltungs- und Benutzungsordnung wird als Satzung erlassen.

### § 33

#### Hochschulbibliothek

(1) Die Hochschulbibliothek ist eine zentrale Betriebseinheit. Sie umfaßt den gesamten für ihre Aufgabenerfüllung vorhandenen Literaturbestand in Zentraleinheit und Fachbibliotheken.

(2) Die Hochschulbibliothek bedient sich zur Erledigung ihrer Aufgaben der Dienstleistungen des Hochschulbibliothekszentrums des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Einsatz der Datenverarbeitung in der Hochschulbibliothek soll im Einvernehmen mit dem Hochschulbibliothekszentrum geplant werden.

(3) Die Hochschulbibliothek wird nach einheitlichen bibliotheksfachlichen Grundsätzen von einem hauptamtlichen Leiter, der die Befähigung zum höheren Bibliotheksdienst besitzen muß, geleitet. Die Hochschule hat ein Vorschlagsrecht. Der Leiter ist Vorgesetzter aller Mitarbeiter, die der Hochschulbibliothek zugewiesen sind. Bei der Literaturlauswahl hat er die Vorschläge der Fachbereiche und Einrichtungen zu berücksichtigen, soweit keine wichtigen Gründe entgegenstehen.

(4) Zur Beratung der zuständigen Stellen der Hochschule in Bibliotheksangelegenheiten ist nach Maßgabe der Grundordnung eine Bibliothekskommission zu bilden. Sie gibt Empfehlungen, insbesondere für die Verwendung der Hochschule zur Verfügung stehenden Literaturbeschaffungsmittel sowie zum Verfahren bei der Literaturlauswahl.

### § 34

#### Hochschulrechenzentrum

(1) Das Hochschulrechenzentrum ist eine zentrale Betriebseinheit. Ihm obliegen

1. der Betrieb der Datenverarbeitungsanlagen des Rechenzentrums für Aufgaben in Forschung, Lehre, Studium, Verwaltung und Krankenversorgung,

2. die Betreuung der für die Hochschule verfügbaren Datenverarbeitungskapazität und die betriebsfachliche Aufsicht über alle Rechenanlagen in der Hochschule,
3. die Koordinierung der Beschaffung von Datenverarbeitungsanlagen in der Hochschule,
4. die Beratung und Unterstützung der Benutzer.

(2) Das Hochschulrechenzentrum wird in der Regel von einem hauptamtlichen Leiter geleitet, der vom Minister für Wissenschaft und Forschung bestellt wird; die Hochschule hat ein Vorschlagsrecht.

(3) Nach Maßgabe der Grundordnung ist eine Kommission für Angelegenheiten der Anwendung der Datenverarbeitung zu bilden. Sie gibt Empfehlungen insbesondere für den Ausstattungsplan des Rechenzentrums und die Verwaltung und Nutzung der Rechenanlagen.

### § 35

#### Hochschuldidaktisches Zentrum

Zur fachbezogenen und fächerübergreifenden Förderung der Hochschuldidaktik bestehen an der Technischen Hochschule Aachen, den Universitäten Bielefeld und Dortmund, der Universität - Gesamthochschule - Essen, der Universität Münster und der Fachhochschule Köln Hochschuldidaktische Zentren als zentrale wissenschaftliche Einrichtungen. Die Hochschuldidaktischen Zentren können aufgrund von Vereinbarungen Aufgaben für andere Hochschulen erfüllen.

### § 36

#### Wissenschaftliche Einrichtungen an der Hochschule

Auf Antrag des Senats kann der Minister für Wissenschaft und Forschung eine außerhalb der Hochschule befindliche Einrichtung, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als Einrichtung an der Hochschule anerkennen. Die Anerkennung soll nur ausgesprochen werden, wenn die Aufgaben nicht von einer Einrichtung der Hochschule erfüllt werden können. Die anerkannte Einrichtung wirkt mit der Hochschule zusammen. Die rechtliche Selbständigkeit der Einrichtung und die Rechtsstellung der Bediensteten in der Einrichtung werden dadurch nicht berührt.

#### 5. Hochschulmedizin

### § 37

#### Fachbereich Medizin

(1) Die medizinischen Fachgebiete der Hochschule bilden den Fachbereich Medizin. Auf den Fachbereich Medizin finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Dem Fachbereich Medizin obliegt die Pflege der Wissenschaft in Forschung und Lehre in den Medizinischen Einrichtungen. Im Rahmen der Vorschrift des § 25 Abs. 2 hat er insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er weist die Professoren, die nicht Leiter einer Abteilung sind, und die Hochschulassistenten den Teileinrichtungen der Medizinischen Einrichtungen zu und regelt die organisatorischen Voraussetzungen der Forschung;
2. er nimmt zu dem Beitrag der Hochschule zum Voranschlag für den Landeshaushalt Stellung, soweit er die Medizinischen Einrichtungen für den Bereich von Forschung und Lehre betrifft;
3. er beschließt im Rahmen des § 103 Abs. 1 Satz 1 über die Verteilung der für die Forschung und Lehre in den Medizinischen Einrichtungen ausgewiesenen Stellen und Mittel.

Vor Entscheidungen in Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Studium ist der Klinische Vorstand zu hören, soweit die Krankenversorgung und das öffentliche Gesundheitswesen betroffen sind. Entscheidungen in Angelegenheiten gemäß Satz 2 erfolgen im Einvernehmen mit dem Klinischen Vorstand, soweit die Krankenversorgung und das öffentliche Gesundheitswesen betroffen sind.

(3) Der Klinische Vorstand ist zur Durchführung der vom Fachbereich Medizin auf dem Gebiet der Forschung und Lehre getroffenen Entscheidungen verpflichtet. Er kann gegen Entscheidungen des Fachbereichs Medizin innerhalb einer in der Grundordnung zu bestimmenden Frist Einspruch erheben, wenn er durch sie die Belange der Krankenversorgung für unzumutbar beeinträchtigt hält. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet das Rektorat. Das gilt auch, wenn das Einvernehmen nicht hergestellt werden kann. Ist zweifelhaft, ob eine Entscheidung des Fachbereichs Medizin die Krankenversorgung und das öffentliche Gesundheitswesen betrifft, so entscheidet das Rektorat darüber.

### § 38

#### Medizinische Einrichtungen

(1) Die klinischen und medizinisch-theoretischen Einrichtungen der Hochschule bilden zusammen mit den zentralen Dienstleistungseinrichtungen und den technischen Versorgungs- und Hilfsbetrieben sowie den Schulen für Heilhilfsberufe die Medizinischen Einrichtungen. Die Medizinischen Einrichtungen sind eine besondere Betriebseinheit der Hochschule.

(2) Die Medizinischen Einrichtungen gliedern sich im Bereich der klinischen und medizinisch-theoretischen Einrichtungen in Abteilungen, die nach dem Gesichtspunkt der fachlichen und funktionsmäßigen Zusammengehörigkeit in der Regel zu medizinischen Zentren zusammengefaßt werden.

(3) Die Leitung der Medizinischen Einrichtungen obliegt den Organen des Fachbereichs Medizin nach Maßgabe des § 37 und dem Klinischen Vorstand nach Maßgabe des § 39 Abs. 1.

(4) Die Medizinischen Einrichtungen dienen der Forschung und Lehre sowie der Krankenversorgung und besonderen Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens.

(5) Die in den Medizinischen Einrichtungen tätigen Bediensteten sind Mitglieder des Fachbereichs Medizin nach Maßgabe des § 26.

(6) Die Medizinischen Einrichtungen haben eine einheitliche Personal- und Wirtschaftsverwaltung, die Teil der Hochschulverwaltung ist. Für die Medizinischen Einrichtungen wird ein Wirtschaftsplan aufgestellt; die Regeln der kaufmännischen Buchführung finden Anwendung.

(7) Über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von medizinischen Zentren und Abteilungen, die keine Aufgaben in der Krankenversorgung haben, entscheidet der Minister für Wissenschaft und Forschung auf Vorschlag des Senats, der das Benehmen mit dem Klinischen Vorstand und dem Fachbereichsrat Medizin herstellt.

### § 39

#### Klinischer Vorstand

(1) Dem Klinischen Vorstand obliegt im Rahmen der Leitung der Medizinischen Einrichtungen die Entscheidung in Angelegenheiten der Medizinischen Einrichtungen von grundsätzlicher Bedeutung, die über den Aufgabebereich des Ärztlichen Direktors, des Verwaltungsdirektors und der Leitenden Pflegekraft hinausgehen. In diesem Rahmen hat er insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er ist für die Organisation der Krankenversorgung und des Betriebsablaufs sowie für die Krankenhaushygiene in den Medizinischen Einrichtungen verantwortlich;
2. er sorgt für die Einhaltung der Rechtsvorschriften und die Ausführung der Anordnungen des Ministers für Wissenschaft und Forschung und der Hochschulleitung und stellt im Rahmen der Entscheidungen des Fachbereichs Medizin die organisatorischen Voraussetzungen für Forschung und Lehre in den Medizinischen Einrichtungen sicher;
3. er sorgt für eine gleichmäßige und wirtschaftliche Bettenbelegung und entscheidet nach Anhörung der betroffenen Abteilungsleiter über einen erforderlichen Bettenausgleich zwischen den Abteilungen mit Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung;

4. er überwacht die Fort- und Weiterbildung im ärztlichen und pflegerischen Bereich sowie im Bereich der medizinischen Heilhilfsberufe;
5. er nimmt zu dem Beitrag der Hochschule zum Vorschlag für den Landshaushalt Stellung, soweit er die Medizinischen Einrichtungen für den Bereich der Krankenversorgung und des öffentlichen Gesundheitswesens betrifft;
6. er beschließt im Rahmen des § 103 Abs. 1 Satz 1 über die Verteilung der für die Krankenversorgung und die Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens in den Medizinischen Einrichtungen ausgewiesenen Stellen und Mittel;
7. er entscheidet über die Zuweisung des Personals an die Teileinrichtungen der Medizinischen Einrichtungen, soweit § 37 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 nicht eingreift;
8. er erläßt eine Hausordnung, die der Genehmigung des Rektors bedarf, die Aufnahmebedingungen für die Hochschulkliniken und eine Organisationsordnung der Medizinischen Einrichtungen.

Entscheidungen in Angelegenheiten gemäß Satz 2 Nr. 5 und 6 erfolgen im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin, soweit der Bereich von Forschung und Lehre betroffen ist. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, so entscheidet das Rektorat. Ist zweifelhaft, ob eine Entscheidung des Klinischen Vorstandes die Forschung und Lehre betrifft, so entscheidet das Rektorat darüber.

(2) Der Klinische Vorstand kann im Rahmen seiner Zuständigkeit den Vorständen der medizinischen Zentren und Leitern sonstiger Einrichtungen sowie in unaufschiebbaren Fällen den Leitern der Abteilungen Weisungen erteilen; sind medizinische Zentren nicht gebildet, so gilt dieses auch in den übrigen Fällen. Die Weisungsbefugnis erstreckt sich nicht auf ärztliche Entscheidungen. § 63 bleibt unberührt. Die Teileinrichtungen sollen vor Entscheidungen in Angelegenheiten, die sie betreffen, gehört werden.

(3) Dem Klinischen Vorstand gehören an:

1. Je ein Professor, der Leiter oder geschäftsführender Leiter einer Abteilung aus dem Gebiet operative, konservative und medizinisch-theoretische Medizin ist; anstelle des Professors aus der medizinisch-theoretischen Medizin kann ein Professor aus dem Bereich der Zahnmedizin oder ein Professor, der Leiter einer zentralen Dienstleistungseinrichtung ist, Mitglied des Klinischen Vorstandes sein; ein Professor aus dem Bereich der operativen oder der konservativen Medizin wird zum Ärztlichen Direktor bestellt; § 40 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt;
2. der Verwaltungsdirektor;
3. die Leitende Pflegekraft der Medizinischen Einrichtungen;
4. der Dekan des Fachbereichs Medizin mit beratender Stimme.

(4) Die Mitglieder des Klinischen Vorstandes gemäß Absatz 3 Nr. 1 sowie jeweils ein Stellvertreter werden von den Versammlungen der Leiter oder geschäftsführenden Leiter der Abteilungen und zentralen Dienstleistungseinrichtungen in den jeweiligen Bereichen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl ist ausgeschlossen.

(5) Vorsitzender des Klinischen Vorstandes ist der Ärztliche Direktor. Der Ärztliche Direktor hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen des Klinischen Vorstandes zu beanstanden; § 27 Abs. 1 Satz 6 und 7 findet entsprechende Anwendung. Er trifft die Entscheidungen nach Maßgabe des § 15 Abs. 6 im Einvernehmen mit dem Verwaltungsdirektor.

(6) Der Ärztliche Direktor, der Verwaltungsdirektor und die Leitende Pflegekraft nehmen die ihnen als Mitglied des Klinischen Vorstandes zugewiesenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr. Sie sind in diesem Rahmen zu Weisungen nach Maßgabe des Absatzes 2 befugt. Soweit eine Angelegenheit den jeweiligen Aufgabenbereich überschreitet oder es sich um eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung für die Arbeit des Klinischen

Vorstandes handelt, ist eine Entscheidung des Klinischen Vorstandes herbeizuführen. Dem Klinischen Vorstand kann jedes seiner Mitglieder gemäß Satz 1 unbeschadet des Satzes 2 Angelegenheiten zur Entscheidung vorlegen. In Haushaltsangelegenheiten kann eine Entscheidung nicht gegen die Stimme des Verwaltungsdirektors in seiner Eigenschaft als Beauftragter für den Haushalt der Medizinischen Einrichtungen getroffen werden.

(7) Das Rektorat erläßt für die Wahlen zum Klinischen Vorstand eine Wahlordnung. Der Klinische Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch das Rektorat bedarf.

#### § 40

##### Ärztlicher Direktor

(1) Der Ärztliche Direktor sorgt für einen geordneten, wirtschaftlichen Betriebsablauf im Bereich der Krankenversorgung. Insbesondere überwacht er den ärztlichen Aufnahmedienst, den Rettungsdienst, die Krankenhaushygiene, die gesundheitliche Kontrolle der Bediensteten, die Durchführung gesundheitsbehördlicher Anordnungen, die zentralen Dienstleistungseinrichtungen und die Ausbildung im pflegerischen Bereich und im Bereich der medizinischen Heilhilfsberufe.

(2) Zum Ärztlichen Direktor und dessen Stellvertreter werden vom Minister für Wissenschaft und Forschung Mitglieder des Klinischen Vorstandes gemäß § 39 Abs. 3 Nr. 1 für drei Jahre bestellt. Das Rektorat hat ein Vorschlagsrecht; es stellt dazu das Benehmen mit dem Klinischen Vorstand und dem Fachbereich Medizin her. Ein anderer Professor aus den Medizinischen Einrichtungen der Hochschule kann zum Ärztlichen Direktor bestellt werden, wenn er über Erfahrungen in der Leitung im Krankenhauswesen verfügt. Der Ärztliche Direktor kann ganz oder teilweise von den Verpflichtungen aus seinem Dienstverhältnis als Professor befreit werden. Der Ärztliche Direktor kann für drei Jahre in ein privatrechtliches Dienstverhältnis eingestellt werden; steht er im Beamtenverhältnis, so dauert es fort, und die Rechte und Pflichten aus dem Amt als Professor ruhen. Die Berechtigung zur Forschung und Lehre bleibt unberührt.

(3) Der Ärztliche Direktor ist Mitglied der Hochschule, des Klinischen Vorstandes und des Fachbereichs Medizin. Er gehört dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin mit beratender Stimme an, wenn er nicht gewähltes Mitglied des Fachbereichsrates ist. Er darf nicht gleichzeitig Dekan des Fachbereichs Medizin sein.

#### § 41

##### Verwaltungsdirektor

(1) Der Verwaltungsdirektor ist der ständige Vertreter des Kanzlers für die Verwaltung der Medizinischen Einrichtungen. Unbeschadet der Weisungsrechte des Kanzlers ist der Verwaltungsdirektor Beauftragter für den Haushalt der Medizinischen Einrichtungen und führt die Geschäfte der Personal- und Wirtschaftsverwaltung. Er ist dafür verantwortlich, daß die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden.

(2) Der Verwaltungsdirektor führt die Geschäfte des Klinischen Vorstandes. Soweit nichts anderes bestimmt ist, obliegt ihm die Ausführung der Vorstandsbeschlüsse.

(3) Der Verwaltungsdirektor wird vom Minister für Wissenschaft und Forschung bestellt; § 40 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Er soll über ein abgeschlossenes Studium der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften verfügen und muß einschlägige Berufserfahrung besitzen.

#### § 42

##### Leitende Pflegekraft der Medizinischen Einrichtungen

(1) Die Leitende Pflegekraft der Medizinischen Einrichtungen ist für den pflegerischen Dienst in den Medizinischen Einrichtungen verantwortlich. Sie hat die Grundsätze eines wirtschaftlichen Betriebsablaufs zu beachten.

(2) Die Leitende Pflegekraft und ihr Stellvertreter werden vom Rektorat auf Vorschlag der Mitglieder des Klinischen Vorstandes gemäß § 39 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 4 aus dem Kreis der Leitenden Pflegekräfte der medizinischen Zentren für sechs Jahre bestellt.

## § 43

## Vorstand des medizinischen Zentrums

(1) Dem Vorstand des medizinischen Zentrums obliegt unbeschadet des § 37 Abs. 2 die Koordinierung der Angelegenheiten des Zentrums im Rahmen des § 39 Abs. 1. Dabei entscheidet er entsprechend den Richtlinien des Klinischen Vorstandes in streitigen Angelegenheiten der Zuordnung von Patienten zu den Abteilungen des Zentrums und Angelegenheiten des ärztlichen Aufnahmestandes und erläßt im Rahmen der Ordnungen gemäß § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 ergänzende Bestimmungen für das Zentrum, die der Zustimmung des Klinischen Vorstandes bedürfen; sind medizinische Zentren nicht gebildet, so entscheidet der Klinische Vorstand unmittelbar. Der Vorstand des medizinischen Zentrums kann im Rahmen seiner Zuständigkeit den Leitern der Abteilungen Weisungen erteilen. Die Weisungsbefugnis erstreckt sich nicht auf ärztliche Entscheidungen. § 63 bleibt unberührt. Die Teilnehmungen sollen vor Entscheidungen in Angelegenheiten, die sie betreffen, gehört werden.

(2) Dem Vorstand des medizinischen Zentrums gehören an:

1. Die Leiter oder geschäftsführenden Leiter der Abteilungen des Zentrums,
2. die Leitende Pflegekraft des Zentrums,
3. ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter.

In Fragen der Lehre und des Studiums ist einem Vertreter der Gruppe der Studenten im Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin Gelegenheit zur Teilnahme an den Beratungen und zur Stellung von Anträgen zu geben. In medizinisch-theoretischen Zentren tritt an die Stelle der Leitenden Pflegekraft ein Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter. Gehören dem Vorstand mehr als drei Mitglieder gemäß Satz 1 Nr. 1 an, so erhöht sich die Zahl der Mitglieder gemäß Satz 1 Nr. 3 auf zwei. Die Grundordnung kann vorsehen, daß die Leiter medizinischer Einrichtungen im Sinne von § 36 vor der Beschlußfassung über Angelegenheiten, die diese Einrichtungen unmittelbar berühren, Gelegenheit zur Teilnahme an den Beratungen erhalten.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 und 4 werden von den im medizinischen Zentrum tätigen Hochschulmitgliedern nach Gruppen getrennt für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes des medizinischen Zentrums wählen aus den Leitern oder geschäftsführenden Leitern der Abteilungen den geschäftsführenden Direktor des Zentrums und dessen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl ist ausgeschlossen. Der geschäftsführende Direktor leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt sie aus. Er übt die Weisungsbefugnis des Vorstandes nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 3 bis 6 aus. Der geschäftsführende Direktor hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen des Vorstandes zu beanstanden; § 27 Abs. 1 Satz 6 und 7 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in dem Falle, daß der Beanstandung nicht abgeholfen wird, der Klinische Vorstand zu unterrichten ist.

(5) Das Rektorat erläßt für die Wahlen zum Vorstand des medizinischen Zentrums eine Wahlordnung.

## § 44

## Leitung der Abteilung

(1) Der Leiter der Abteilung trägt für die Behandlung der Patienten der Abteilung und für die der Krankenversorgung dienenden Untersuchungen und sonstigen Dienstleistungen seiner Abteilung die ärztliche und fachliche Verantwortung unbeschadet der Verantwortung der von ihm mit den Aufgaben der Krankenversorgung betrauten Bediensteten. Er ist auf dem Gebiet der Krankenversorgung gegenüber allen Bediensteten in der Abteilung weisungsbefugt. Er ist verpflichtet, im Interesse der Gewährleistung einer bestmöglichen Versorgung der Patienten mit anderen Abteilungen zusammenzuarbeiten.

(2) Zum Leiter einer Abteilung mit Aufgaben in der Krankenversorgung wird ein Professor für die Dauer sei-

nes Dienstverhältnisses bestellt. Die Bestellung erfolgt durch den Minister für Wissenschaft und Forschung; § 40 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Der Stellvertreter wird auf Vorschlag des Leiters der Abteilung vom Klinischen Vorstand nach Anhörung des Vorstandes des medizinischen Zentrums auf Zeit bestellt.

(3) Für die Leitung einer Abteilung, die keine Aufgaben in der Krankenversorgung hat, gilt § 29 Abs. 5 bis 7 entsprechend.

## § 45

## Medizinische Einrichtungen außerhalb der Hochschule

(1) Geeignete medizinische Einrichtungen außerhalb der Hochschule können nach Maßgabe vertraglicher Vereinbarungen mit deren Trägern für Zwecke der Forschung und Lehre genutzt werden. Die Einzelheiten über die mit der Nutzung zusammenhängenden personellen und sächlichen Folgen sind in der Vereinbarung zu bestimmen.

(2) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann im Benehmen mit der Hochschule einer Einrichtung nach Absatz 1 das Recht verleihen, sich als Hochschuleinrichtung zu bezeichnen, wenn sie den an eine Hochschuleinrichtung zu stellenden Anforderungen in Forschung und Lehre genügt. Dient die Einrichtung nur der praktischen Ausbildung nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärzte, so kann ihr der Minister für Wissenschaft und Forschung die Bezeichnung „Akademisches Lehrkrankenhaus“ verleihen. § 36 Satz 4 gilt für Satz 1 und 2 entsprechend.

(3) Für die Organisation des Studiums in Einrichtungen nach Absatz 1 ist eine Fachbereichskommission zu bilden, in der in einem ausgeglichenen Verhältnis zu den übrigen Mitgliedern Hochschulmitglieder aus diesen Einrichtungen vertreten sind. Vorsitzender der Kommission ist der Professor nach § 25 Abs. 2 Satz 5. Satz 1 gilt außer für Einrichtungen im Sinne von Absatz 2 Satz 2 auch, wenn Prüfungskommissionen oder entsprechende Kommissionen für die Promotion und Habilitation gebildet und Angehörige der Einrichtungen betroffen sind.

## 6. Verwaltung der Hochschule

## § 46

## Hochschulverwaltung

Die Hochschulverwaltung sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Planung, Verwaltung und Rechtsangelegenheiten. Dabei hat sie auf eine wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel und auf eine wirtschaftliche Nutzung der Hochschuleinrichtungen hinzuwirken. Auch die Verwaltungsangelegenheiten der Organe und Gremien der Hochschule werden ausschließlich durch die Hochschulverwaltung wahrgenommen.

## § 47

## Kanzler

(1) Als Mitglied des Rektorats leitet der Kanzler die Hochschulverwaltung einschließlich der Verwaltung der Medizinischen Einrichtungen. In Angelegenheiten der Hochschulverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung kann das Rektorat entscheiden; das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Rektorats.

(2) Der Kanzler ist Beauftragter für den Haushalt.

(3) Der Kanzler wird von der Landesregierung ernannt; die Hochschule hat ein Vorschlagsrecht. Der Kanzler muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen.

## Fünfter Abschnitt

## Das Hochschulpersonal

## 1. Professoren

## § 48

## Dienstaufgaben der Professoren

(1) Die Professoren nehmen die ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben in Forschung und Lehre nach näherer

Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses in dem von ihnen vertretenen Fach selbständig wahr und wirken an der Studienreform und der Studienberatung mit. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, an der Verwaltung der Hochschule mitzuwirken, Prüfungen abzunehmen und Aufgaben ihrer Hochschule nach § 3 wahrzunehmen.

(2) Die Professoren sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen berechtigt und verpflichtet, in dem von ihnen vertretenen Fach in allen Studiengängen und Studienabschnitten zu lehren und Prüfungen abzunehmen. Zur Lehre zählt auch die Beteiligung an der berufspraktischen Ausbildung, soweit diese Teil des Studienganges ist. Die Professoren sind im Rahmen der Sätze 1 und 2 verpflichtet, Beschlüsse des Fachbereichs, die zur Sicherstellung des Lehrangebots gefaßt werden, auszuführen. Sie können vom Minister für Wissenschaft und Forschung nach ihrer Anhörung und nach Anhörung der beteiligten Hochschulen verpflichtet werden, Lehrveranstaltungen in dem von ihnen vertretenen Fach in einem Anteil ihrer Lehrverpflichtungen auch an einer anderen Hochschule abzuhalten und die entsprechenden Prüfungen abzunehmen, soweit dies zur Gewährleistung des Lehrangebots erforderlich ist und an ihrer Hochschule ein ihrer vollen Lehrverpflichtung entsprechender Lehrbedarf nicht besteht.

(3) Die Professoren sind nach Maßgabe der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses berechtigt und verpflichtet, in dem von ihnen vertretenen Fach zu forschen und die Forschungsergebnisse unbeschadet des § 4 Abs. 2 öffentlich zugänglich zu machen.

(4) Art und Umfang der Aufgaben eines Professors bestimmen sich unbeschadet einer Rechtsverordnung gemäß § 205 des Landesbeamtengesetzes nach der Regelung, die der Minister für Wissenschaft und Forschung bei der Ernennung schriftlich getroffen hat. Die Aufgabenbestimmung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen.

#### § 49

##### Einstellungsvoraussetzungen für Professoren

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Professoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen:

1. Ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung, die durch Erfahrung in einer vorausgegangenen Lehr- oder Ausbildungstätigkeit nachgewiesen oder bei Fehlen dieser Voraussetzung ausnahmsweise im Berufungsverfahren festgestellt wird; § 201 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes bleibt unberührt,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird,
4. darüber hinaus je nach den Anforderungen des zu vertretenden Faches oder der Stelle
  - a) zusätzliche wissenschaftliche Leistungen (Absatz 2) oder
  - b) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden (Absatz 3),
5. für Professoren mit ärztlichen oder zahnärztlichen Aufgaben die Anerkennung als Facharzt, soweit für das betreffende Fachgebiet nach den gesetzlichen Vorschriften eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist.

(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen werden durch eine Habilitation oder durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen innerhalb oder außerhalb des Hochschulbereichs nachgewiesen.

(3) Die besonderen Leistungen bei der Anwendung oder der Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sind während einer fünfjährigen berufspraktischen Tätigkeit auf einem Gebiet, das dem zu vertretenden Fach entspricht, zu erbringen, von denen mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

(4) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis nachweist.

(5) In künstlerischen Fächern kann abweichend von Absatz 1 Nr. 3 und 4 als Professor eingestellt werden, wer eine besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und zusätzliche künstlerische Leistungen nachweist. Der Nachweis der zusätzlichen künstlerischen Leistungen wird in der Regel durch besondere Leistungen während einer fünfjährigen künstlerischen Tätigkeit, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen, erbracht. Absatz 4 bleibt unberührt.

#### § 50

##### Berufung

(1) Der Minister für Wissenschaft und Forschung beruft die Professoren auf Vorschlag der Hochschule. Er kann einen Professor abweichend von der Reihenfolge des Vorschlages der Hochschule berufen oder einen neuen Vorschlag anfordern. Ohne Vorschlag der Hochschule kann er einen Professor berufen, wenn die Hochschule acht Monate nach Einrichtung, Zuweisung oder Freiwerden der Stelle, bei Freiwerden durch Erreichen der Altersgrenze drei Monate nach dem Freiwerden der Stelle, keinen Vorschlag vorgelegt hat, wenn sie der Aufforderung zur Vorlage eines neuen Vorschlages bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht nachgekommen ist oder wenn in dem neuen Vorschlag keine geeigneten Personen benannt sind, deren Qualifikation den Anforderungen der Stelle entspricht. In den Fällen der Sätze 2 und 3 ist die Hochschule zu hören.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 3 kann der Minister für Wissenschaft und Forschung die Stelle auch einem anderen Fachbereich oder einer anderen Hochschule zuweisen. Vor der Zuweisung an eine andere Hochschule sind die beiden betroffenen Hochschulen zu hören.

(3) Mitglieder der ausschreibenden Hochschule oder Personen, die sich nicht beworben haben, dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen berufen werden.

(4) Bei einer Berufung dürfen Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereiches nur nach Maßgabe geltender Ausstattungspläne im Rahmen bereiter Haushaltsmittel erteilt werden. Soweit noch keine Ausstattungspläne vorliegen, sind befristete Zusagen ausnahmsweise im Rahmen bereiter Haushaltsmittel zulässig, wenn dies wegen besonderer fachlicher Anforderungen im Zusammenhang mit der Berufung notwendig ist.

#### § 51

##### Berufungsverfahren

(1) Die Stellen für Professoren sind vom Rektorat auf Vorschlag des Fachbereichs öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muß Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben angeben. Bei Wiederbesetzungen prüft das Rektorat, ob die Aufgabenumschreibung der Stelle geändert, die Stelle einem anderen Fachbereich zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll. Soll die Aufgabenumschreibung der Stelle geändert oder die Stelle einem anderen Fachbereich zugewiesen werden, beschließt hierüber der Senat nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche. In diesen Fällen ist für die Ausschreibung der Stelle die Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung erforderlich.

(2) Die Hochschule hat dem Minister für Wissenschaft und Forschung ihren Berufungsvorschlag zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens innerhalb der in § 50 Abs. 1 Satz 3 genannten Fristen, vorzulegen. Wird eine Stelle frei, weil der Inhaber die Altersgrenze erreicht, soll der Berufungsvorschlag sechs Monate vor diesem Zeitpunkt vorgelegt werden.

(3) Der Berufungsvorschlag soll drei Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge enthalten und muß diese ausreichend begründen; ihm sind mindestens zwei Gutachten auswärtiger Professoren beizufügen.

(4) Zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen werden Berufungskommissionen gebildet, in denen die Professo-

ren über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. Den Berufungskommissionen können auch Professoren anderer Hochschulen angehören. Bei der Besetzung von Stellen für Professoren mit der Qualifikation gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a oder b soll die Mehrheit der Professoren in der Berufungskommission die entsprechende Qualifikation besitzen. Die Mitglieder der Berufungskommissionen werden von den Mitgliedern des Fachbereichsrates nach Gruppen getrennt gewählt. Das Nähere regelt die Hochschule.

(5) Der Bewerber hat kein Recht auf Einsicht in die Akten des Berufungsverfahrens, soweit sie Gutachten über die fachliche Eignung enthalten oder wiedergeben.

#### § 52

##### Dienstrechtliche Stellung der Professoren

(1) Auf die beamteten Professoren finden die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes und dieses Gesetzes Anwendung.

(2) Professoren können zur Deckung eines vorübergehenden Lehrbedarfs oder aus sonstigen Gründen, die eine Befristung nahelegen, in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

(3) Professoren können ausnahmsweise in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. In diesem Fall gelten § 201 Abs. 2 und 3, § 202 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4, Abs. 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes entsprechend.

(4) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann auf Vorschlag der Hochschule übergangsweise bis zur Besetzung der Stelle für einen Professor einen Vertreter, der die Einstellungsbedingungen nach § 49 erfüllt, mit der Wahrnehmung der Aufgaben aus der Stelle beauftragen.

#### § 53

##### Freistellung und Beurlaubung

(1) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann auf Vorschlag der Hochschule Professoren nach einer Lehrtätigkeit von mindestens acht Semestern für die Dauer eines Semesters von ihren Aufgaben in der Lehre und der Verwaltung zugunsten der Dienstaufgaben in der Forschung freistellen, wenn die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre während dieser Zeit gewährleistet ist und dem Land keine zusätzlichen Kosten aus der Freistellung entstehen.

(2) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann Professoren auf Vorschlag der Hochschule nach einer Lehrtätigkeit von mindestens acht Semestern für die Dauer eines Semesters für die Anwendung und Erprobung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zur Gewinnung berufspraktischer Erfahrungen außerhalb der Hochschule beurlauben; Absatz 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Minister für Wissenschaft und Forschung auf Vorschlag der Hochschule von der zeitlichen Voraussetzung und Dauer nach den Absätzen 1 und 2 abweichen. Im Antrag auf Freistellung oder Beurlaubung ist das Forschungsvorhaben oder die beabsichtigte Tätigkeit näher zu beschreiben. Nach Ablauf der Freistellung oder Beurlaubung hat der Professor der Hochschule über die Durchführung des Forschungsvorhabens oder den Ablauf seiner Tätigkeit zu berichten. Ein Forschungs- oder ein Praxisfreisemester kann hinsichtlich der zeitlichen Voraussetzungen nur alternativ gewährt werden.

## 2. Sonstige Lehrkräfte

#### § 54

##### Honorarprofessoren

(1) Die Bezeichnung „Honorarprofessor“ kann Personen verliehen werden, die auf einem an der Hochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre oder in der beruflichen Praxis hervorragende Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden oder hervorragende künstlerische Leistungen, die den An-

forderungen für hauptberufliche Professoren entsprechen, erbracht haben. Der Minister für Wissenschaft und Forschung verleiht die Bezeichnung auf Vorschlag der Hochschule.

(2) Die Verleihung setzt eine erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit in der Hochschule von in der Regel fünf Jahren oder die Einräumung der Rechtsstellung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 voraus. Die Verleihung begründet keinen Anspruch auf Übertragung eines Amtes. Die Rechte und Pflichten der Honorarprofessoren werden in oder auf Grund der Grundordnung geregelt.

(3) Die Verleihung kann widerrufen werden, wenn der Honorarprofessor ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, daß er das 65. Lebensjahr vollendet hat. Die Verleihung kann auch widerrufen werden, wenn der Honorarprofessor durch sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das seine Stellung erfordert, verletzt hat. Die Verleihung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

#### § 55

##### Lehrkräfte für besondere Aufgaben

(1) Den Lehrkräften für besondere Aufgaben obliegt überwiegend die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse, die nicht die Einstellungsbedingungen für Professoren erfordert. Ihnen können darüber hinaus andere Dienstleistungen übertragen werden. Die für diese Aufgaben an die Hochschule abgeordneten Beamten, Richter und anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes sind Lehrkräfte für besondere Aufgaben.

(2) § 60 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

#### § 56

##### Lehrbeauftragte

(1) Lehraufträge können erteilt werden

- a) zur Ergänzung des Lehrangebots,
- b) für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf,
- c) für einen Lehrbedarf, dessen zeitlicher Umfang den Einsatz hauptberuflicher Kräfte nicht rechtfertigt.

Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbstständig wahr. Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; er begründet kein Dienstverhältnis.

(2) Der Lehrauftrag ist zu vergüten. Das gilt nicht, wenn der Lehrauftrag einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Hauptamt oder in der Weise übertragen wird, daß seine Dienstaufgaben im Hauptamt entsprechend vermindert werden.

## 3. Hochschulassistenten

#### § 57

##### Hochschulassistenten

(1) Die Hochschulassistenten sind mit dem Ziel tätig, sich für eine Tätigkeit als Professor zu qualifizieren. Dazu haben sie in Lehre und Forschung die für den Erwerb der pädagogischen Eignung und für die Habilitation oder für gleichwertige wissenschaftliche Leistungen (§ 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a) erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen und geeignete wissenschaftliche Dienstleistungen zu erbringen. Sie sollen im Rahmen des Qualifikationsziels auch an den Aufgaben der Studienreform, der Studienberatung und der Verwaltung der Hochschule beteiligt werden.

(2) Die Stellen für Hochschulassistenten sollen öffentlich ausgeschrieben werden. Der Fachbereichsrat schlägt die Einstellung des Hochschulassistenten vor und beauftragt im Einvernehmen der Beteiligten einen Professor mit der wissenschaftlichen Betreuung. Der Hochschulassistent ist dem Fachbereich zugeordnet. Der Fachbereichsrat kann, unbeschadet der Zuständigkeiten des Dekans, dienstliche Aufgaben im Benehmen mit dem für die wissenschaftliche Betreuung zuständigen Professor zuweisen.

(3) Die Hochschulassistenten üben die für ihre Habilitation oder für gleichwertige wissenschaftliche Leistungen erforderliche Forschungstätigkeit nach eigener Entscheidung aus; das gleiche gilt für die Forschungstätigkeit nach der Habilitation. Den Hochschulassistenten soll für diese Forschungstätigkeit im Jahresdurchschnitt die Hälfte ihrer Arbeitszeit zur Verfügung stehen.

(4) Die Hochschulassistenten haben zum Erwerb der pädagogischen Eignung Lehrveranstaltungen durchzuführen, die nach Gegenstand und Inhalt mit den für das Fach zuständigen Professoren abzustimmen sind. Soweit die Hochschulassistenten nach Feststellung des Fachbereichsrats die entsprechende Qualifikation haben, führen sie die Lehrveranstaltungen selbständig durch; dabei werden Gegenstand und Art der Lehrveranstaltung im Rahmen des erforderlichen Lehrangebots von ihnen nach eigener Wahl bestimmt.

(5) Die Hochschulassistenten erbringen im Rahmen der nach den Absätzen 3 und 4 verbleibenden Zeit wissenschaftliche Dienstleistungen, die für ihre Qualifikation im Sinne des Absatzes 1 förderlich sein sollen. Im Bereich der klinischen Medizin umfassen die Dienstleistungen auch die Krankenversorgung.

#### § 58

##### Einstellungsvoraussetzungen für Hochschulassistenten

(1) Die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschulassistenten sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen:

1. Ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die durch die entsprechende Qualität einer Promotion oder durch wissenschaftliche oder berufspraktische Leistungen, die einer solchen Promotion gleichwertig sind, nachgewiesen wird,
3. für Hochschulassistenten mit ärztlichen oder zahnärztlichen Aufgaben eine fachspezifische, mindestens dreijährige Tätigkeit nach Erhalt der Approbation, Bestallung oder Erlaubnis zur Berufsausübung.

Der Bewerber soll sich in der wissenschaftlichen Tätigkeit bereits soweit bewährt haben, daß die Qualifikation als Professor, insbesondere der Abschluß der Habilitation oder der gleichwertigen wissenschaftlichen Leistungen, in höchstens sechs Jahren erwartet werden kann. Dafür kann eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit nach Hochschulabschluß in der Hochschule oder eine entsprechende Tätigkeit außerhalb der Hochschule gefordert werden.

(2) In den einzelnen Fächern ist die Zahl der Stellen für Hochschulassistenten so zu bemessen, daß für die qualifizierten Hochschulassistenten nach Erbringung der Einstellungsvoraussetzungen als Professor eine angemessene Aussicht auf Berufung besteht. Die Habilitation oder entsprechende wissenschaftliche Leistungen begründen keinen Anspruch auf eine Berufung als Professor.

#### § 59

##### Dienstrechtliche Stellung der Hochschulassistenten

(1) Auf die beamteten Hochschulassistenten finden die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes Anwendung, soweit nachstehend nichts besonderes bestimmt ist.

(2) Die Hochschulassistenten werden auf die Dauer von drei Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Sie sollen im Anschluß daran bei Vorliegen der übrigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen auf ihren Antrag für weitere drei Jahre berufen werden, wenn der Fachbereichsrat feststellt, daß der Beamte die pädagogische Eignung aufweist und die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a erbracht hat, oder wenn der Fachbereichsrat festgestellt hat, daß voraussichtlich in dieser Zeit die noch fehlenden Voraussetzungen für eine Berufung zum Professor nachgewiesen werden können. § 92 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Entscheidung ist spätestens vier Monate vor Ablauf der ersten Amtszeit zu treffen. Der Hochschulassistent kann ausnahmsweise ohne Anrechnung auf die Dienstzeit für eine Tätigkeit

außerhalb des Hochschuldienstes bis zu zwei Jahren beurlaubt werden, wenn die Beurlaubung nicht überwiegend zum Zwecke der Habilitation oder der Erbringung gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen erfolgt.

(3) Die Hochschulassistenten können ausnahmsweise in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden, für das Absatz 2 und § 203 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes entsprechend gelten.

#### 4. Wissenschaftliche Mitarbeiter und wissenschaftliche Hilfskräfte

#### § 60

##### Wissenschaftliche Mitarbeiter

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiter sind die den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten zugeordneten Beamten und Angestellten, denen nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung, Lehre und Krankenversorgung obliegen. Zu den Dienstleistungen gehört auch die Tätigkeit in der Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten, in der Studien- und Prüfungsorganisation, der Studienberatung und in anderen Aufgaben der Hochschule. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter haben als Dienstleistung die Aufgabe, Studenten Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des Lehrangebots erforderlich ist und durch Professoren und Hochschulassistenten nicht erbracht werden kann. Der Fachbereichsrat kann im Benehmen mit den fachlich zuständigen Professoren wissenschaftlichen Mitarbeitern auf deren Antrag bestimmte Forschungsaufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

(2) Lehraufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeiter gemäß Absatz 1 sind nach Gegenstand und Inhalt mit den für das Fach zuständigen Professoren abzustimmen und stehen unbeschadet des Rechts auf Äußerung der eigenen Lehrmeinung unter der fachlichen Verantwortung eines Professors. Selbständige Lehraufgaben dürfen wissenschaftlichen Mitarbeitern nur durch einen Lehrauftrag übertragen werden; sie gelten als Erfüllung der Lehrverpflichtung für Aufgaben im Sinne des Absatz 1 Satz 3 unbeschadet der Anwendung des § 56 im übrigen.

(3) Die wissenschaftlichen Mitarbeiter können im Beamtenverhältnis oder im privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. Ein Teil der Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter wird für Aufgaben oder Dienstleistungen, die zugleich der wissenschaftlichen Weiterbildung des wissenschaftlichen Mitarbeiters dienen sollen, bestimmt.

(4) Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche Mitarbeiter sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

- a) bei der Einstellung in ein befristetes Dienstverhältnis ein den Anforderungen der dienstlichen Aufgaben entsprechendes abgeschlossenes Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern; ergänzend kann die Promotion gefordert werden, wenn sie für die vorgesehene Dienstleistung erforderlich ist;
- b) bei der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes Angestelltenverhältnis ein den Anforderungen der dienstlichen Aufgaben entsprechendes abgeschlossenes Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und, soweit die Mitarbeiter nicht in Betriebseinheiten tätig werden, die Promotion oder ausnahmsweise eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung; unter Berücksichtigung der Anforderungen der Stelle kann eine zweite Staatsprüfung an die Stelle der Promotion treten oder ausnahmsweise auf die Promotion verzichtet werden, in künstlerischen Fächern wird eine Promotion nicht vorausgesetzt.

Im übrigen bleibt das Laufbahnrecht unberührt.

(5) Das hauptberuflich an der Hochschule tätige Personal mit ärztlichen oder zahnärztlichen Aufgaben hat, soweit es nicht zu den Professoren oder Hochschulassistenten

ten gehört, die Stellung von wissenschaftlichen Mitarbeitern.

(6) Soweit künstlerische Mitarbeiter an den Hochschulen beschäftigt werden, gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

#### § 61

##### Wissenschaftliche Hilfskräfte

(1) Die wissenschaftlichen Hilfskräfte erfüllen in den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten Dienstleistungen in Forschung und Lehre sowie hiermit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten unter der Verantwortung eines Professors, einer anderen Person mit selbständigen Lehraufgaben oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters. Ihnen kann die Aufgabe übertragen werden, als Tutor im Rahmen der Studienordnung Studenten und studentische Arbeitsgruppen in ihrem Studium zu unterstützen.

(2) Die Bestellung als wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt im Einvernehmen mit der Person, unter deren Verantwortung sie stehen. Sie werden mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes beschäftigt.

(3) Soweit künstlerische Hilfskräfte an den Hochschulen beschäftigt werden, gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

#### 5. Nichtwissenschaftliche Mitarbeiter

##### § 62

##### Nichtwissenschaftliche Mitarbeiter

(1) Die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter sind die in der Hochschulverwaltung, den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten tätigen Beamten, Angestellten oder Arbeiter, denen andere als wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen.

(2) Die Einstellungsbedingungen und die dienstrechtliche Stellung der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter bestimmen sich nach den allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften.

#### 6. Dienstvorgesetzter

##### § 63

##### Dienstvorgesetzter

Dienstvorgesetzter des Rektors, des Kanzlers und der Professoren ist der Minister für Wissenschaft und Forschung. Dienstvorgesetzter der Hochschulassistenten, der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der Beamten gemäß § 126 Abs. 1 Satz 2 ist der Rektor. Dienstvorgesetzter anderer als der in Satz 2 genannten Mitarbeiter ist der Kanzler. Anderweitig geregelte Zuständigkeiten für dienstrechtliche Entscheidungen bleiben unberührt.

#### Sechster Abschnitt

#### Studenten und Studentenschaft

##### 1. Zugang und Einschreibung

##### § 64

##### Einschreibung

(1) Die Studenten werden durch die Einschreibung und für die Dauer der Einschreibung Mitglieder der Hochschule. Die Einschreibung der Studenten wird in der Einschreibungsordnung geregelt, die als Satzung zu erlassen ist.

(2) Ein Studienbewerber ist für einen Studiengang einzuschreiben, wenn er die hierfür erforderliche Qualifikation nachweist und kein Zugangshindernis vorliegt. Als weitere Voraussetzung für die Einschreibung kann der Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studiengangbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit gefordert werden, soweit Prüfungsordnungen dies vorsehen.

(3) Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für den oder für die der Studienbewerber die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt. Ein Studienbewerber kann gleichzeitig für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, nur eingeschrieben werden, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluß vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.

(4) Ist der von dem Studienbewerber gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, dem er angehören will.

(5) Die Einschreibung kann unbeschadet der sich aus Absatz 7 ergebenden Verpflichtung befristet werden, wenn der gewählte Studiengang an der Hochschule nur teilweise angeboten wird. Entsprechendes gilt, wenn der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt, für einen Teil dieses Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht und gewährleistet ist, daß der Student sein Studium an anderen Hochschulen fortsetzen kann.

(6) Ein Wechsel des Studienganges bedarf der Zustimmung der Hochschule; er setzt eine erneute Einzelentscheidung gemäß Absatz 2 voraus.

(7) Ein Student, der nach Ablauf eines Semesters das Studium in demselben Studiengang fortsetzen will, hat sich innerhalb der vorgeschriebenen Fristen bei der Hochschule zurückzumelden. Auf Antrag kann ein Student aus wichtigem Grund vom Studium beurlaubt werden.

##### § 65

##### Qualifikation

(1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen, das in der Regel durch den erfolgreichen Abschluß einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben wird. Die allgemeine Hochschulreife berechtigt uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge.

(2) Die Qualifikation für das Studium in integrierten Studiengängen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1) wird auch durch die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Der Bewerber kann nur den Studiengang wählen, für den er die Zugangsvoraussetzungen erfüllt. Das Nähere bestimmt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung von Inhalt und Ziel der Studiengänge und der im Hochschulwesen gebotenen Einheitlichkeit. Soweit es sich um Zugangsvoraussetzungen handelt, die erst während des Studiums erworben werden, bestimmt der Minister für Wissenschaft und Forschung das Nähere durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

(3) Der Kultusminister regelt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung die Feststellung der Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen nach Absatz 1 sowie für Vorbildungsnachweise, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworben werden. Der Minister für Wissenschaft und Forschung regelt nach Anhörung der Hochschulen durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen und das Verfahren zur Feststellung der Eignung nach § 89 Abs. 5. Dabei können insbesondere die Art der Berufe und die Zeiten der beruflichen Tätigkeit festgelegt werden.

(4) Zur Erprobung neuer Studiengangmodelle kann der Kultusminister auf Vorschlag des Ministers für Wissenschaft und Forschung Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 zulassen.

##### § 66

##### Einstufungsprüfung

(1) Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden, können von Stu-

dienbewerbern mit der Qualifikation nach § 65 in einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) nachgewiesen werden. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung soll der Bewerber in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zum Studium zugelassen werden. Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen; §§ 91 Abs. 1 Satz 1 und 108 Abs. 1 Satz 1 gelten mit der Maßgabe, daß die Genehmigung bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Fachministern erteilt wird.

(2) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Kultusminister vorsehen, daß Studienbewerber ohne den Nachweis der nach § 65 erforderlichen Qualifikation zur Einstufungsprüfung zugelassen werden, soweit sie das 24. Lebensjahr vollendet und nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung mindestens fünf Jahre eine berufliche Tätigkeit ausgeübt haben, die die Voraussetzungen für das angestrebte Hochschulstudium erbringt.

### § 67

#### Zugangshindernisse

(1) Die Einschreibung ist außer im Falle der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise gemäß § 64 Abs. 2 zu versagen,

- a) wenn der Studienbewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist;
- b) wenn der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist;
- c) wenn und solange der Studienbewerber vom Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes gemäß § 69 Abs. 4 oder auf Grund entsprechender Vorschriften anderer Länder, die in Vollzug des § 28 des Hochschulrahmengesetzes ergangen sind, ausgeschlossen ist; das gilt nicht, wenn diese Maßnahme an einer anderen Hochschule verhängt wurde und für den Bereich der einschreibenden Hochschule die Gefahr einer solchen Beeinträchtigung nicht oder nicht mehr besteht; in diesem Falle ist die Entscheidung über die Einschreibung allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes mitzuteilen;
- d) wenn der Studienbewerber in dem betreffenden Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes wegen Überschreitung von Prüfungsfristen exmatrikuliert wurde, für diesen Studiengang; nach Erbringen der zum Abschluß des Grundstudiums erforderlichen Prüfungen und Leistungsnachweise ist der Studienbewerber erneut einzuschreiben.

Nach Fortfall der Zugangshindernisse nach den Buchstaben c und d ist der Studienbewerber wieder einzuschreiben, auch soweit Zulassungsbeschränkungen bestehen.

(2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn der Studienbewerber

- a) durch Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde,
- b) entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
- c) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,
- d) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge nicht erbringt.

### § 68

#### Ausländische Studienbewerber

(1) Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, können, soweit keine Zugangshindernisse gemäß § 67 vorliegen, als Studenten eingeschrieben werden, wenn sie die für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation nachweisen, die gemäß § 64 Abs. 2 Satz 2 erforderlichen Nachweise erbrin-

gen und ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Ausländische Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern haben vor Aufnahme des Fachstudiums den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen. Das Nähere regelt eine Prüfungsordnung, die die Hochschule als Satzung erläßt.

(2) Ausländischen Studienbewerbern, die den Nachweis gemäß Absatz 1 Satz 2 nicht erbracht haben, aber einen Hochschulsprachkurs besuchen wollen, um eine Sprachprüfung abzulegen, und ausländischen Studienbewerbern, die ein Studienkolleg besuchen wollen, um die Feststellungsprüfung abzulegen, kann befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung oder der Feststellungsprüfung ganz oder teilweise die Rechtsstellung von Studenten verliehen werden. Mit dem Bestehen der Prüfung wird kein Anspruch auf Einschreibung zum Fachstudium erworben.

(3) Die Zulassung von ausländischen Studienbewerbern, die ein zeitlich begrenztes Studium ohne Abschlußprüfung durchführen wollen, kann von der Hochschule abweichend von § 67 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a geregelt werden.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten für staatenlose Studienbewerber entsprechend.

### § 69

#### Exmatrikulation

(1) Ein Student ist zu exmatrikulieren, wenn

- a) er dies beantragt,
- b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
- c) er in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat,
- d) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.

(2) Nach der Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlußprüfung ist der Student zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren, es sei denn, daß er noch für einen anderen Studiengang eingeschrieben ist.

(3) Ein Student kann exmatrikuliert werden, wenn

- a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können,
- b) der Student das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein,
- c) der Student die zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet.

(4) Ein Student kann auch exmatrikuliert werden, wenn er durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt

1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindert oder
2. ein Mitglied einer Hochschule von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten gemäß § 12 Abs. 1 abhält oder abzuhalten versucht.

Gleiches gilt, wenn ein Student an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnimmt oder wiederholt Anordnungen zuwiderhandelt, die gegen ihn von der Hochschule wegen Verletzung seiner Pflichten gemäß § 12 Abs. 1 oder auf Grund des Hausrechts getroffen worden sind.

(5) Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation gemäß Absatz 4 ist eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist.

(6) Über die Exmatrikulation gemäß Absatz 4 entscheidet ein Ordnungsausschuß. Der Ordnungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, einem Mitglied des Rektorats

und einem Vertreter der Gruppe der Studenten. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die die Befähigung zum Richteramt besitzen und nicht Mitglieder der Hochschule sein müssen, werden vom Rektorat im Benehmen mit dem Senat bestellt. Der Vertreter der Gruppe der Studenten und sein Stellvertreter werden von der Gruppe der Studenten im Senat gewählt. Die Amtszeit des Vorsitzenden beträgt vier Jahre, die der anderen Mitglieder zwei Jahre; entsprechendes gilt für die Stellvertreter.

(7) Das Verfahren vor dem Ordnungsausschuß wird auf Antrag des Rektorates eingeleitet. Der Antrag muß innerhalb von zwei Wochen nach der Pflichtverletzung schriftlich beim Ordnungsausschuß gestellt werden. Das Verfahren ist unverzüglich durchzuführen. Der Ordnungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren der §§ 63 bis 71 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sind anzuwenden. Der Ordnungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Entscheidung des Ordnungsausschusses ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Betroffenen zuzustellen. Im Falle der Exmatrikulation ist die Entscheidung allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Ordnungsausschusses kann unmittelbar Klage zum Verwaltungsgericht erhoben werden.

(8) Überschreitet ein Student die in einer Hochschulprüfungsordnung oder in einer staatlichen Prüfungsordnung festgelegte Frist für die Meldung zu einer Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung, so wird er von der Hochschulverwaltung aufgefordert, sich binnen einer vorzuziehenden Frist zur Prüfung zu melden. Auf seinen Antrag ist ihm eine Nachfrist von sechs Monaten einzuräumen. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann eine längere Nachfrist eingeräumt werden. Die Gesamtdauer der Nachfrist darf zwölf Monate nicht überschreiten, wenn der Student die Gründe zu vertreten hat.

(9) Meldet sich ein Student nach der Aufforderung nicht zur Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung, ohne eine Nachfrist beantragt zu haben, oder hält er eine ihm gesetzte Nachfrist nicht ein, so erlöschen seine Rechte aus der Einschreibung. Ein nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung bestehender Anspruch auf Zulassung zur Prüfung bleibt unberührt.

(10) Studienzeiten, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf die Fristen für die Meldung zur Prüfung nicht angerechnet.

(11) Bei der Bemessung der Nachfrist nach Absatz 8 werden insbesondere Tätigkeiten in der Selbstverwaltung der Hochschule, der Studentenschaft und des Studentenwerks sowie in den überregionalen Kommissionen der Studienreform, ferner Verzögerungen, die durch unzureichende Studienbedingungen, Hochschulwechsel oder Wechsel des Studienganges hervorgerufen sind, angemessen berücksichtigt.

(12) Im Falle des Absatzes 9 können bei sozialer Härte dem Studenten mit der Einschreibung verbundene soziale Vergünstigungen für ein Jahr belassen werden. Die Benutzung von Hochschuleinrichtungen soll nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnungen in dem für die Ablegung der Prüfung erforderlichen Umfang ermöglicht werden.

## § 70

### Zweithörer und Gasthörer

(1) Eingeschriebene Studenten anderer Hochschulen können als Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. Die Hochschule kann nach Maßgabe der Einschreibungsordnung die Zulassung von Zweithörern unter den in § 81 Abs. 2 bis 4 genannten Voraussetzungen beschränken.

(2) Zweithörer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 64 Abs. 2 und 3 Satz 2 für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen werden.

(3) Bewerber, die an einer Hochschule einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, können als Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 65 ist nicht erforderlich. § 67 Abs. 2 gilt entsprechend. Im Fall des § 67 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c ist eine Zulassung für die Dauer der Exmatrikulation ausgeschlossen. Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten.

(4) Gasthörer im Sinne dieser Vorschrift sind auch Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen der Hochschule, sofern sie nicht unter den in § 64 Abs. 2 genannten Voraussetzungen als Studenten eingeschrieben werden.

## 2. Studentenschaft

### § 71

#### Studentenschaft

(1) Die an der Hochschule eingeschriebenen Studenten bilden die Studentenschaft. Die Studentenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule.

(2) Die Studentenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studentenwerks die folgenden Aufgaben:

1. Die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen dieses Gesetzes zu vertreten;
2. hochschulpolitische Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen und zu hochschulpolitischen Fragen Stellung zu nehmen;
3. fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
4. kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
5. den Studentensport zu fördern;
6. überörtliche und internationale Studentenbeziehungen zu pflegen.

(3) Die Studentenschaft fördert auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewußtsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder. Eine über die Aufgaben der Studentenschaft hinausgehende allgemeinpolitische Willensbildung vollzieht sich in den studentischen Vereinigungen an der Hochschule.

(4) Die Studentenschaft gliedert sich in Fachschaften. Die Studenten eines Fachbereichs bilden eine Fachschaft. Die Satzung der Studentenschaft kann eine von Satz 2 abweichende Regelung treffen, wenn dies zur Erfüllung der den Fachschaften obliegenden Aufgaben dienlich ist. Die Fachschaft vertritt die besonderen Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen der Aufgaben der Absätze 2 und 3.

(5) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die Studentenschaft nur, soweit sie für anwendbar erklärt werden.

(6) Das Rektorat übt die Rechtsaufsicht über die Studentenschaft aus. § 106 Abs. 2 und 3 und § 108 Abs. 6 finden entsprechende Anwendung.

### § 72

#### Satzung der Studentenschaft

(1) Die Studentenschaft gibt sich eine Satzung.

(2) Die Satzung trifft Regelungen insbesondere über:

1. Die Zusammensetzung, die Wahl, die Einberufung, die Aufgaben und die Beschlußfassung der Organe der Studentenschaft,
2. die Amtszeit der Mitglieder der Organe der Studentenschaft,
3. die Bekanntgabe der Organbeschlüsse,
4. die Gliederung der Studentenschaft in Fachschaften,
5. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Studentenschaft,
6. die Grundsätze einer Fachschaftsrahmenordnung,

### 7. das Verfahren bei Vollversammlungen und die Dauer der Abstimmung.

(3) Die Satzung der Studentenschaft wird vom Studentenparlament mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen. Sie bedarf der Genehmigung des Rektorats. Die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden. Für die Veröffentlichung der Satzung gilt § 2 Abs. 4 Satz 3 entsprechend; sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Eine Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studentenparlaments.

(4) In der Satzung der Studentenschaft der Fernuniversität können von §§ 71 Abs. 4 Satz 2, 76 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 sowie § 77 Abs. 2 und 5, in der Wahlordnung von § 77 Abs. 6 Satz 3 abweichende Regelungen getroffen werden, wenn dies wegen der besonderen Organisation der Fernuniversität geboten ist.

## § 73

### Organe der Studentenschaft

(1) Organe der Studentenschaft sind das Studentenparlament und der Allgemeine Studentenausschuß.

(2) Die Satzung kann einen Ältestenrat vorsehen, der die anderen Organe berät und in strittigen Fragen der Studentenschaft auf Antrag eines anderen Organs oder von Studenten in bezug auf die anderen Organe als Schlichtungsorgan tätig wird. Dem Ältestenrat können durch Satzung weitere Aufgaben zur Schlichtung von Streitigkeiten übertragen werden.

(3) An Hochschulen, die in Abteilungen gegliedert sind, können für die Abteilung zusätzlich örtliche Organe der Studentenschaft im Sinne dieses Gesetzes gebildet werden. Das Nähere regelt die Satzung.

(4) § 12 Abs. 1 und 4 gilt entsprechend. § 74 Abs. 2 Satz 3 und § 75 Abs. 1 Satz 2 bleiben unberührt.

## § 74

### Studentenparlament

(1) Das Studentenparlament ist das oberste beschlußfassende Organ der Studentenschaft. Es hat die folgenden Aufgaben:

1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft zu beschließen;
2. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studentenschaft zu beschließen;
3. die Satzung der Studentenschaft zu beschließen;
4. die Beitragsordnung und die Wahlordnung für die Wahlen zu Organen der Studentenschaft und der Fachschaft zu beschließen;
5. eine Fachschaftsrahmenordnung zu beschließen, in welcher die Grundzüge der Zusammensetzung, der Einberufung, der Aufgaben, der Beschlußfassung, der Amtszeit der Organe und der Mittelbewirtschaftung der Fachschaften festzulegen sind;
6. den Haushaltsplan festzustellen und dessen Ausführung zu kontrollieren;
7. den Vorsitzenden des Allgemeinen Studentenausschusses und dessen Stellvertreter zu wählen;
8. über die Entlastung der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses zu entscheiden.

(2) Das Studentenparlament hat in Angelegenheiten nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studentenschaft durchzuführen, wenn die Satzung der Studentenschaft die Urabstimmung vorsieht und mindestens 10 v. H. der Mitglieder der Studentenschaft die Urabstimmung schriftlich verlangt haben. Verfahren und Dauer der Urabstimmung bestimmen sich nach der Satzung der Studentenschaft. Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mit Mehrheit gefaßt werden, binden die Organe der Studentenschaft, wenn mindestens 30 v. H. der Mitglieder der Studentenschaft schriftlich zugestimmt haben.

(3) In der Satzung der Studentenschaft können dem Studentenparlament weitere Aufgaben im Rahmen des § 71 Abs. 2 und 3 übertragen werden, wenn dadurch nicht

in gesetzliche Zuständigkeiten des Allgemeinen Studentenausschusses oder der Organe der Fachschaft eingegriffen wird.

(4) Das Studentenparlament wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Das Studentenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Als ständiger Ausschuß des Studentenparlaments ist ein Haushaltsausschuß zu bilden. Das Studentenparlament wählt sieben Studenten als Mitglieder, die nicht dem Allgemeinen Studentenausschuß angehören dürfen. Der Haushaltsausschuß hat die Aufgaben aus § 79 Abs. 3 und 5. Er kann jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung verlangen. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Haushaltsausschusses ist einem von ihnen zu bezeichnendem Mitglied jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung und Einsicht in die Haushaltsunterlagen zu geben. Bedenken gegen die Haushaltsführung hat der Haushaltsausschuß unverzüglich dem Allgemeinen Studentenausschuß und dem Studentenparlament mitzuteilen.

(6) Die Satzung der Studentenschaft kann weitere Ausschüsse des Studentenparlaments vorsehen.

(7) Bei der Besetzung der Ausschüsse ist nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt das Stärkeverhältnis auf Grund der Sitzverteilung im Studentenparlament zugrunde zu legen.

## § 75

### Allgemeiner Studentenausschuß

(1) Der Allgemeine Studentenausschuß vertritt die Studentenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studentenparlaments aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studentenschaft.

(2) Der Allgemeine Studentenausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, einem oder mehreren Stellvertretern und den Referenten. Die Referenten werden vom Vorsitzenden des Allgemeinen Studentenausschusses mit Zustimmung des Studentenparlaments bestellt und entlassen. Das Nähere regelt die Satzung, in der abweichend von Satz 2 bestimmt werden kann, daß auch die Referenten vom Studentenparlament zu wählen sind. Die Amtszeit der Stellvertreter und der Referenten endet mit der Amtszeit des Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Studentenparlaments und dessen Stellvertreter können dem Allgemeinen Studentenausschuß nicht angehören.

(3) Die Abwahl des Vorsitzenden des Allgemeinen Studentenausschusses ist nur durch Wahl eines neuen Vorsitzenden zulässig. Satz 1 gilt entsprechend für den oder die Stellvertreter.

(4) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studentenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studentenausschusses, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, zu unterzeichnen.

(5) Der Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses regelt mit Zustimmung des Studentenparlaments die Zuständigkeit der Referenten. Er erläßt Richtlinien für ihre Tätigkeit. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nehmen die Referenten ihre Aufgabe in eigener Verantwortung wahr.

(6) Der Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des Studentenparlaments und des Allgemeinen Studentenausschusses zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat er das Rektorat zu unterrichten. Besteht ein Ältestenrat als Organ der Studentenschaft, so ist dieser zu unterrichten. Er entscheidet über die Beanstandung und teilt seine Entscheidung dem Allgemeinen Studentenausschuß, dem Studentenparlament und dem Rektorat mit.

(7) Die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses sind dem Studentenparlament gegenüber auskunftspflichtig.

## § 76

### Organe der Fachschaft

(1) Organ der Fachschaft ist der Fachschaftsrat. Die Satzung der Studentenschaft kann als weitere Organe der

Fachschaft eine Fachschaftsvertretung und eine Fachschaftsvollversammlung vorsehen.

(2) Die Fachschaftsvertretung oder, wenn eine Fachschaftsvertretung nicht vorhanden ist, der Fachschaftsrat hat in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft eine Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft (Fachschaftsvollversammlung) durchzuführen, wenn die Satzung der Studentenschaft dies vorsieht und mindestens 10 v. H. der Mitglieder der Fachschaft die Vollversammlung unter Angabe der Abstimmungsfrage schriftlich verlangen. Die Entscheidung der Fachschaftsvollversammlung bindet die übrigen Organe der Fachschaft, wenn sich an der im Anschluß an die Fachschaftsvollversammlung durchgeführten schriftlichen Abstimmung mindestens 30 v. H. der Mitglieder der Fachschaft beteiligen.

(3) Die Fachschaftsvertretung oder, wenn eine Fachschaftsvertretung nicht vorgesehen ist, der Fachschaftsrat beschließt die Satzung der Fachschaft, soweit die Satzung der Studentenschaft nicht entgegensteht. Die Fachschaftsvertretung kann in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft Beschlüsse fassen.

(4) Der Fachschaftsrat nimmt die Aufgaben der Fachschaft wahr und führt, wenn eine Fachschaftsvertretung vorgesehen ist, die Beschlüsse der Fachschaftsvertretung aus. Absatz 2 bleibt unberührt.

(5) Der Fachschaftsrat besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und bis zu sieben weiteren Mitgliedern. Die Abwahl des Fachschaftsrats ist nur durch die Wahl eines neuen Fachschaftsrats zulässig.

(6) Der Vorsitzende des Fachschaftsrats hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der Fachschaftsvertretung, der Fachschaftsvollversammlung oder des Fachschaftsrats zu beanstanden. § 75 Abs. 6 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(7) § 73 Abs. 4 Satz 1 gilt für die Mitglieder der Fachschaftsvertretung und des Fachschaftsrats entsprechend. Absatz 4 bleibt unberührt.

#### § 77

##### Wahlen der Studentenschaft

(1) Das Studentenparlament wird von den Mitgliedern der Studentenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist, gewählt. Die Sitze werden auf die an der Listenwahl teilnehmenden Wählergruppen nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt unter Anrechnung etwaiger in der Personenwahl errungener Sitze verteilt.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Studentenparlaments beträgt mindestens fünfzehn, höchstens einundfünfzig, vorbehaltlich einer sich infolge des Wahlverfahrens gemäß Absatz 1 ergebenden Abweichung. Das Nähere regelt die Satzung der Studentenschaft.

(3) Die Fachschaftsvertretung wird von den Mitgliedern der Fachschaft gewählt. Absatz 1 gilt entsprechend.

(4) Der Fachschaftsrat wird von den Mitgliedern der Fachschaftsvertretung gewählt. Ist eine Fachschaftsvertretung nicht vorgesehen, so wird der Fachschaftsrat von den Mitgliedern der Fachschaft gewählt; Absatz 1 gilt entsprechend. Studenten, die mehreren Fachschaften angehören, können bei der Wahl zum Fachschaftsrat und zur Fachschaftsvertretung nur in einer Fachschaft wählen und gewählt werden.

(5) Die Wahlen zum Studentenparlament, zur Fachschaftsvertretung und, im Falle des Absatzes 4 Satz 2, zum Fachschaftsrat sollen nach Möglichkeit gleichzeitig mit den Wahlen zu Organen der Hochschulsebstverwaltung durchgeführt werden.

(6) Das Nähere über die Wahl zum Studentenparlament, zum Allgemeinen Studentenausschuß, zur Fachschaftsvertretung und zum Fachschaftsrat regelt die vom Studentenparlament zu beschließende Wahlordnung. In ihr sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen; insbesondere ist zu regeln, daß die Hochschule allen Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung zusendet, mit der zugleich die Möglichkeit eines Antrages auf Briefwahl gegeben wird. Für die Stimmabgabe ist die Verwendung von Wahlurnen und eine ange-

messene Wahldauer an nicht vorlesungsfreien Tagen vorzusehen. Auf Antrag der Studentenschaft leistet die Hochschulverwaltung Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahl. Die Wahlordnung bedarf der Genehmigung des Rektors. Die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden.

(7) Die Grundsätze des Wahlverfahrens und der Verwaltungshilfe durch die Hochschulverwaltung kann der Minister für Wissenschaft und Forschung durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung des Landtags regeln.

#### § 78

##### Vermögen und Beiträge

(1) Die Studentenschaft hat ein eigenes Vermögen. Die Hochschule und das Land haften nicht für Verbindlichkeiten der Studentenschaft.

(2) Die Studentenschaft erhebt von ihren Mitgliedern die unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die vom Studentenparlament beschlossen wird und der Genehmigung des Rektors bedarf. Die Beitragsordnung muß insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrages enthalten.

(3) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Höchstsätze für die Beiträge festzusetzen. Bei der Festsetzung sind der finanzielle Bedarf für die Erfüllung der Aufgaben der betroffenen Studentenschaften und die sozialen Verhältnisse der Studenten angemessen zu berücksichtigen. Vor der Festsetzung sind die betroffenen Studentenschaften und Hochschulen zu hören.

(4) Die Beiträge werden von der Hochschule kostenfrei für die Studentenschaft erhoben. In der Einschreibungsordnung der Hochschule ist zu regeln, daß in den Fällen des § 67 Abs. 2 Buchstabe d und des § 69 Abs. 3 Buchstabe c für diese Beiträge Ausnahmen in sozialen Härtefällen zulässig sind.

#### § 79

##### Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaft bestimmt sich nach § 105 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht. Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann unter Berücksichtigung der Aufgaben, der Rechtsstellung und der Organisation der Studentenschaft im Einvernehmen mit dem Finanzminister und im Benehmen mit dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung des Landtags durch Rechtsverordnung Ausnahmen von dieser Vorschrift zulassen oder abweichende und ergänzende Regelungen treffen.

(2) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch den Allgemeinen Studentenausschuß aufgestellt und vom Studentenparlament festgestellt. Er hat Zuweisungen für die Fachschaften auszuweisen, die nach Maßgabe der Einnahmen unverzüglich den Fachschaften bereitzustellen sind. Bei der Festsetzung der Zuweisungen sind die Aufgaben der einzelnen Fachschaften und die Zahl ihrer Mitglieder angemessen zu berücksichtigen.

(3) Der Haushaltsplan ist vor seiner Feststellung dem Haushaltsausschuß zur Stellungnahme für die Beschlußfassung im Studentenparlament vorzulegen. Für die Stellungnahme ist eine angemessene Frist einzuräumen. Das Nähere regelt die Satzung der Studentenschaft; Sondervoten der Mitglieder des Haushaltsausschusses sind zuzulassen.

(4) Der festgestellte Haushaltsplan ist dem Rektorat innerhalb von zwei Wochen vorzulegen; die Stellungnahme des Haushaltsausschusses und etwaige Sondervoten sind beizufügen.

(5) Das Rechnungsergebnis ist mindestens einen Monat vor Beschlußfassung des Studentenparlaments über die Entlastung des Allgemeinen Studentenausschusses dem Haushaltsausschuß zur Stellungnahme vorzulegen und

mindestens zwei Wochen vor Beschlußfassung des Studentenparlaments hochschulöffentlich bekanntzugeben.

(6) Angestellte und Arbeiter der Studentenschaft stehen im Dienst der Studentenschaft. Die Arbeitsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter der Studentenschaft sind nach den für die Angestellten und Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen zu regeln.

(7) Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Studentenschaft oder einer Fachschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er der Studentenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(8) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaft unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof und der Vorprüfung durch die zuständigen staatlichen Stellen.

## Siebter Abschnitt

### Lehre, Studium und Prüfungen

#### 1. Lehre und Studium

##### § 80

##### Ziel von Lehre und Studium

Lehre und Studium sollen dem Studenten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, daß er zu wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt wird.

##### § 81

##### Besuch von Lehrveranstaltungen

(1) Der Student hat das Recht, Lehrveranstaltungen auch in anderen als den von ihm gewählten Studiengängen zu besuchen.

(2) Das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen außerhalb des gewählten Studienganges kann durch den Fachbereich beschränkt werden, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studenten nicht gewährleistet werden kann.

(3) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag des Lehrenden der Dekan des Fachbereichs, dem der Lehrende angehört, oder der vom Dekan beauftragte Lehrende den Zugang. Studenten, die im Rahmen ihres Studienganges auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, sind vorab zu berücksichtigen. Der Fachbereichsrat stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, daß diesen Studenten durch Beschränkungen in der Zahl der Teilnehmer kein Zeitverlust oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

(4) Die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen kann im übrigen nur nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen eingeschränkt werden.

##### § 82

##### Studienberatung

(1) Die Hochschule berät ihre Studenten sowie Studieninteressenten und Studienbewerber in allen Fragen des Studiums. Die allgemeine Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Schwerpunkte des gewählten Studienganges.

(2) Die allgemeine Studienberatung ist als zentrale Beratungsstelle bei der Hochschulverwaltung einzurichten. Liegen die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 vor, so kann zur Durchführung der allgemeinen Studienberatung für eine oder für mehrere Hochschulen eine zentrale Betriebseinheit errichtet werden. Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe des Fachbereiches.

(3) Die Hochschule arbeitet auf dem Gebiet der Studienberatung mit den für die Berufsberatung, die staatlichen Prüfungen und die sonstige Bildungsberatung zuständigen Stellen zusammen.

##### § 83

##### Studiengänge

(1) Studiengang im Sinne dieses Gesetzes ist ein durch Studien- und Prüfungsordnung geregeltes, auf einen bestimmten berufsqualifizierenden Abschluß oder ein bestimmtes Ausbildungsziel gerichtetes Studium eines Studienfachs oder mehrerer Studienfächer. Ein bestimmter berufsqualifizierender Abschluß oder ein bestimmtes Ausbildungsziel kann nach Maßgabe der Prüfungsordnung das Studium mehrerer Studiengänge erfordern. Studienfach ist ein auf ein Studienziel bezogenes, abgrenzbares, gegebenenfalls im Hinblick auf das Studienziel interdisziplinär zusammengesetztes wissenschaftliches oder künstlerisches Gebiet, in dem ein Abschluß möglich ist.

(2) Die Studiengänge führen in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluß. Als berufsqualifizierend im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Abschluß von Studiengängen, durch die die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche Einführung vermittelt wird.

(3) Soweit bereits das jeweilige Studienziel eine berufspraktische Tätigkeit erfordert, ist sie mit den übrigen Zielen des Studienganges inhaltlich und zeitlich abzustimmen und nach Möglichkeit in den Studiengang einzuordnen.

(4) In einem neuen Studiengang soll der Lehrbetrieb erst aufgenommen werden, wenn eine entsprechende Prüfungsordnung genehmigt oder erlassen ist.

##### § 84

##### Regelstudienzeit

(1) Für jeden Studiengang ist in der Prüfungsordnung die Studienzeit festzusetzen, in der in der Regel, eine entsprechende Gestaltung der Studienordnungen und des Lehrangebots vorausgesetzt, ein erster berufsqualifizierender Abschluß erworben werden kann (Regelstudienzeit). Die Regelstudienzeit ist maßgebend für die Gestaltung der Studienordnung, für die Sicherstellung des Lehrangebots, für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung und Feststellung der Ausbildungskapazitäten und die Berechnung von Studentenzahlen bei der Hochschulplanung.

(2) Bei der Festsetzung der Regelstudienzeit für den einzelnen Studiengang sind die allgemeinen Ziele des Studiums und die besonderen Erfordernisse des jeweiligen Studienganges, die Möglichkeiten der Weiterbildung und des Aufbaustudiums sowie Erfahrungen mit bereits bestehenden Studiengängen und mit vergleichbaren Studiengängen im Ausland zu berücksichtigen.

(3) Die Regelstudienzeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß soll vier Jahre nur in besonders begründeten Fällen überschreiten. In geeigneten Fällen ist eine kürzere Regelstudienzeit festzusetzen. Regelstudienzeiten von mehr als vier Jahren sollen nur vorgesehen werden, wenn bei Berücksichtigung der Maßstäbe nach Absatz 2 andernfalls eine sachgerechte wissenschaftliche Ausbildung nicht gewährleistet werden kann. Auf die Regelstudienzeit wird eine in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeit nach § 83 Abs. 3 nicht angerechnet.

(4) Die Prüfungsordnungen regeln, ob und in welchem Umfang Studienzeiten, in denen die für einen Studiengang notwendigen Sprachkenntnisse erworben werden, auf die Regelstudienzeit angerechnet werden.

## § 85

## Studienordnung

(1) Für jeden Studiengang stellt die Hochschule eine Studienordnung als Satzung auf. Für Studiengänge mit geringen Studentenzahlen kann der Minister für Wissenschaft und Forschung Ausnahmen zulassen, soweit Inhalt und Aufbau des Studiums durch Prüfungsordnungen oder andere Vorschriften ausreichend geregelt sind.

(2) Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis unter Anwendung hochschuldidaktischer Erkenntnisse Inhalt und Aufbau des Studiums, gegebenenfalls einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit. Andere das Studium regelnde Rechtsvorschriften sowie Empfehlungen von Studienreformkommissionen, die gemäß § 7 Abs. 7 bis 9 für verbindlich erklärt worden sind, sind zu beachten. Ländergemeinsame Grundsätze für Studien- und Prüfungsordnungen sollen berücksichtigt werden.

(3) Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß der Student im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen stehen. Die Studienordnung soll nach Möglichkeit zulassen, Studienleistungen in unterschiedlicher Form zu erbringen; sie soll ein weitgehend gemeinsames Grundstudium in verwandten Studiengängen fördern.

(4) Die Studienordnung bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind. Sie bestimmt deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang. Sie kann die Zulassung zu Studienabschnitten oder zu einzelnen Veranstaltungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere vom Besuch anderer Veranstaltungen, dem Nachweis von in der Prüfungsordnung vorgesehenen Studienleistungen oder Prüfungen abhängig machen, soweit dieses zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums unbedingt erforderlich ist.

(5) Soweit es aus studienorganisatorischen Gründen erforderlich ist, kann die Studienordnung bestimmen, daß das Studium nur im Jahresrhythmus aufgenommen werden kann.

(6) Die Hochschule stellt für jeden Studiengang auf der Grundlage der Studienordnung einen Studienplan auf, der der Studienordnung als Empfehlung an den Studenten für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist.

## § 86

## Lehrangebot

(1) Die Hochschule stellt auf der Grundlage einer nach Gegenstand, Zeit und Ort abgestimmten jährlichen Studienplanung das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Studienordnungen erforderlich ist. Dabei sind auch Möglichkeiten des Selbststudiums zu nutzen und Maßnahmen zu dessen Förderung zu treffen.

(2) In allen Studienabschnitten der integrierten Studiengänge wird die Lehre von den Professoren mit den verschiedenen Qualifikationen gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 gemeinsam in der Weise ausgeübt, daß je nach den fachlichen Schwerpunkten des Studienabschnitts die Lehrtätigkeit der Professoren mit der entsprechenden Qualifikation überwiegt.

(3) Kann unter den zur Lehre Verpflichteten keine Einigung über die Verteilung und Übernahme der Lehrveranstaltungen erzielt werden, so überträgt der Fachbereich ihnen im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen die Aufgaben, die zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig sind. Bei der Verteilung sind der unterschiedliche Aufwand nach Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und die Beanspruchung durch sonstige dienstliche Aufgaben entsprechend den jeweils geltenden dienstrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen.

(4) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, im Benehmen mit den einzelnen Hochschulen Beginn und Ende der Vorlesungszeit zu bestimmen.

## § 87

## Aufbau-, Zusatz- und Ergänzungsstudien

(1) Zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher Qualifikation nach einem abgeschlossenen Studium kann die Hochschule ein Aufbaustudium anbieten. Es dient der Vertiefung eines vorangegangenen Studiums im gleichen Studienfach insbesondere zur Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

(2) Der Zugang zum Aufbaustudium setzt in der Regel einen berufsqualifizierenden Abschluß in dem vorangegangenen Studiengang voraus. Das Nähere über den Zugang zum Studium sowie über die Durchführung und den Abschluß des Studiums regelt die Hochschule durch Studien- und Prüfungsordnungen.

(3) Zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher oder beruflicher Qualifikation nach einem abgeschlossenen Studium kann die Hochschule ein Zusatzstudium anbieten. Es dient der Erweiterung fachlicher Kenntnisse in einem Studienfach, das nicht in erforderlichem Maße Gegenstand des vorangegangenen Studiums gewesen ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für Absolventen von Studiengängen an Fachhochschulen oder Kunsthochschulen oder entsprechenden Studiengängen wissenschaftlicher Hochschulen bieten die wissenschaftlichen Hochschulen, soweit an ihnen gleiche oder andere geeignete Studienfächer vertreten sind, besondere Studiengänge (Ergänzungsstudium) unter Berücksichtigung des absolvierten Studienganges an. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Hochschulen sollen für die in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Studien in gegenseitiger Abstimmung an einzelnen Hochschulen Schwerpunkte bilden.

## § 88

## Fernstudium

(1) Das Land und die Hochschulen fördern die Entwicklung und den Einsatz des Fernstudiums. Das Land arbeitet mit den anderen Ländern und dem Bund im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zur Förderung des Fernstudiums zusammen.

(2) Eine in einer Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene Studien- oder Prüfungsleistung wird auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit diese im Rahmen des Absatzes 1 entwickelt worden und dem entsprechenden Lehrangebot oder der entsprechenden Prüfungsleistung des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist. Die Teilnahme an der Fernstudieneinheit wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

(3) Die inhaltliche Gleichwertigkeit wird bei Studiengängen, die mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden, von der Hochschule, bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, von der für die Prüfung zuständigen Stelle festgestellt. Die betroffenen Hochschulen sind vorher zu hören.

(4) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann auf Grund einer entsprechenden Empfehlung der zuständigen Landesstudienreformkommission die inhaltliche Gleichwertigkeit von Fernstudienabschnitten, die mit einer Prüfung abgeschlossen werden, für alle Hochschulen des Landes verbindlich feststellen. Soweit Landesstudienreformkommissionen noch nicht eingerichtet sind, trifft der Minister für Wissenschaft und Forschung die Feststellung im Einvernehmen mit den Hochschulen. Bezieht sich die Entscheidung auf Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, so ist nach Anhörung der Hochschulen das Einvernehmen mit den zuständigen Fachministern herzustellen.

(5) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann nach Anhörung der betroffenen Hochschule zur befristeten Erprobung die Aufnahme von gemäß Absatz 3 oder Absatz 4 als gleichwertig anerkannten Fernstudieneinheiten anordnen, die neben entsprechende Lehrveranstaltungen des Präsenzstudiums treten.

(6) Soweit eine in das Präsenzlehrangebot einer Hochschule einbezogene Fernstudieneinheit mit begleitenden oder ergänzenden Lehrveranstaltungen des Präsenzstudiums verbunden werden soll, gilt § 86 Abs. 3 entsprechend. Das Recht zur Darstellung abweichender Lehrinhalte und Lehrmeinungen bleibt unberührt.

#### § 89

##### Weiterbildung

(1) Die Hochschulen sollen im Rahmen ihrer Aufgaben Möglichkeiten der Weiterbildung entwickeln und anbieten. Sie arbeiten mit Einrichtungen der Weiterbildung außerhalb des Hochschulbereichs zusammen.

(2) Das Lehrangebot im weiterbildenden Studium soll aus in sich geschlossenen Abschnitten bestehen und die aus der beruflichen Praxis entstandenen Bedürfnisse der Teilnehmer berücksichtigen. Es soll mit dem übrigen Lehrangebot der Hochschule in der entsprechenden Fachrichtung abgestimmt sein und berufspraktische Erfahrungen für die Lehre nutzbar machen. Ist das weiterbildende Studium einem Studiengang im Sinne des § 83 gleichwertig, wird es durch eine Hochschulprüfung abgeschlossen. Das Lehrangebot kann auch in der Form des Fernstudiums oder in einem Verbund von Direkt- und Fernstudium erfolgen. Eine Einschreibung von Teilnehmern an einem weiterbildenden Studium erfolgt nach Maßgabe der Einschreibungsordnung.

(3) Die Hochschule kann nach Maßgabe der Einschreibungsordnung die Zulassung zum weiterbildenden Studium beschränken, wenn wegen der Art oder des Zwecks des Studiums eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist und die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit übersteigt.

(4) Die Hochschulen sollen in gegenseitiger Abstimmung für Bereiche des weiterbildenden Studiums an einzelnen Hochschulen fachliche Schwerpunkte bilden.

(5) Das weiterbildende Studium steht Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerbern offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben.

## 2. Prüfungen

#### § 90

##### Prüfungen

(1) Die Studiengänge werden in der Regel durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung abgeschlossen.

(2) Die Hochschulprüfungen, mit denen ein Studienabschnitt oder ein Studium abgeschlossen wird, dienen der Feststellung, ob der Student bei Beurteilung seiner individuellen Leistung das Ziel des Studienabschnitts oder des Studiums erreicht hat. Soweit in der Hochschulprüfungsordnung bei Prüfungen Gruppenarbeiten zugelassen sind, müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und den Anforderungen an eine selbständige Prüfungsleistung entsprechen.

(3) Die Studiengänge können durch eine Vor- oder Zwischenprüfung gegliedert werden. Soweit in staatlichen oder kirchlichen Prüfungsordnungen keine Bestimmungen über Vor- oder Zwischenprüfungen enthalten sind, können von den Hochschulen Vor- oder Zwischenprüfungsordnungen als Satzungen erlassen werden.

(4) Hochschulabschlußprüfungen können je nach Art des Studienganges in Abschnitte (Teilprüfungen) geteilt sowie durch eine Zwischenprüfung oder durch die Anrechnung studienbegleitender Leistungsnachweise entlastet werden, sofern die Studienleistung nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist. Vor- oder Zwischenprüfungen können durch studienbegleitende Leistungen, die nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, ganz oder teilweise ersetzt werden. Die Zahl der Leistungsnachweise muß sich in zumutbaren Grenzen halten.

(5) Auf das Studium und die Prüfungen an der Hochschule werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Die notwendigen Feststellungen trifft die in der Prüfungsordnung vorgesehene Stelle.

(6) Studenten des gleichen Studienganges sollen bei mündlichen Prüfungen als Zuhörer zugelassen werden, sofern nicht ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

#### § 91

##### Prüfungsordnungen

(1) Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, die von der Hochschule als Satzung erlassen worden sind. § 85 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Hochschulprüfungsordnungen müssen insbesondere regeln:

1. Das Ziel des Studiums und den Zweck der Prüfung,
2. die Regelstudienzeit, den notwendigen und zumutbaren Umfang des Gesamtlehrangebots und die Zeit, bis zu der in der Regel eine Vor- oder Zwischenprüfung abzulegen ist, sowie die Fristen für die Meldung zu den Prüfungen,
3. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung einschließlich des Nachweises nach § 84 Abs. 2 Satz 2 sowie einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit nach § 85 Abs. 2 Satz 1,
4. die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen,
5. die Prüfungsanforderungen, insbesondere die Prüfungsfächer und ihre Gewichtung,
6. Form, Zahl, Art und Umfang der Prüfungsleistungen,
7. die Zeiten für die Anfertigung von Prüfungsarbeiten und die Dauer der mündlichen Prüfungen,
8. die Grundsätze der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Ermittlung der Ergebnisse,
9. die Prüfungsorgane und das Prüfungsverfahren,
10. die Anrechnung von studienbegleitenden Leistungsnachweisen,
11. die Anrechnung von in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen,
12. die Folgen der Nichterbringung von Prüfungsleistungen und des Rücktritts von der Prüfung,
13. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
14. die Einsicht in die Prüfungsakten nach abgeschlossener Prüfung oder Teilprüfung,
15. den nach bestandener Prüfung zu verleihenden Hochschulgrad.

(3) Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, daß die Abschlußprüfung grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf, abgenommen werden kann. Ist die Prüfung in Abschnitte geteilt, die nicht unmittelbar aufeinanderfolgen, oder wird sie studienbegleitend durchgeführt, so ist die Frist für die Meldung gemäß Absatz 2 Nr. 2 zum letzten Teil der Prüfung zu bestimmen.

(4) Hochschulprüfungen können vor Ablauf der für die Meldung festgelegten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(5) In den Hochschulprüfungsordnungen können für den Fall, daß Prüfungen oder Prüfungsteile nicht bestanden sind, Fristen für die Wiederholung festgesetzt werden, bei deren Versäumnis der Prüfungsanspruch erlischt, es sei denn, daß der Student das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Die Fristen sollen drei Jahre nicht unterschreiten.

(6) Absatz 2 Nr. 2 und 3 bis 5 gilt entsprechend für Studiengänge, die durch eine durch Landesrecht geregelte staatliche Prüfung abgeschlossen werden. Vor dem Erlaß der Prüfungsordnungen sind die betroffenen Hochschulen zu hören. Zu geltenden staatlichen Prüfungsordnungen können die betroffenen Hochschulen Änderungsvorschläge vorlegen, die mit ihnen zu erörtern sind.

(7) Ordnungen der Hochschule über Zwischenprüfungen in Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, bedürfen der Zustimmung des für die Prüfungsordnung zuständigen Fachministers im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung.

#### § 92

##### Prüfer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren, Honorarprofessoren, Hochschulassistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, soweit sie Aufgaben nach § 60 Abs. 1 Satz 3 wahrnehmen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, ferner in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Prüfungsleistungen in Hochschulabschlußprüfungen und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

### Achter Abschnitt

#### Hochschulgrade und Habilitation

#### § 93

##### Hochschulgrade

(1) Die Hochschule verleiht auf Grund einer Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluß erworben wird, den Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung; auf Antrag des Absolventen ist der Studiengang anzugeben.

(2) Zur Wahrung der im Hochschulwesen gebotenen Einheitlichkeit regelt der Minister für Wissenschaft und Forschung im Benehmen mit den Hochschulen durch Rechtsverordnung die Bezeichnung der Diplomgrade und die Zuordnung der Diplomgrade zu den Fachrichtungen und Studiengängen.

(3) Die Hochschule kann den Diplomgrad auch auf Grund einer staatlichen oder einer kirchlichen Prüfung, mit der ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, verleihen. Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

(4) Die Verleihung weiterer akademischer Grade durch die Hochschule bedarf der Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung. Die Zustimmung kann außer aus rechtlichen Gründen auch versagt werden, wenn die im Hochschulwesen gebotene Einheitlichkeit nicht gewahrt ist. Auf Grund von Vor- und Zwischenprüfungen werden keine akademischen Grade verliehen.

#### § 94

##### Promotion

(1) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 80 hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird auf Grund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung festgestellt. Auf Grund der Promotion wird der Doktorgrad verliehen.

(2) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer

a) einen berufsqualifizierenden Abschluß oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem

einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern oder

b) einen berufsqualifizierenden Abschluß oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende, angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder

c) ein Ergänzungsstudium im Sinne des § 87 Abs. 4

nachweist. Soweit die Besonderheiten des Studienganges es erfordern, können Ausnahmen vorgesehen werden. Die Prüfungsordnung (Promotionsordnung) kann die Zulassung zusätzlich vom Nachweis einer qualifizierten Abschlußprüfung oder vom Nachweis weiterer Studienleistungen sowie sonstiger Leistungen, die die Eignung für eine Promotion erkennen lassen, abhängig machen.

(3) Das Promotionsverfahren wird von dem zuständigen Fachbereich durchgeführt.

(4) Das Nähere regelt die Promotionsordnung, die der Senat auf Vorschlag des zuständigen Fachbereichs als Satzung erläßt. Die Promotionsordnung kann die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber vorsehen.

#### § 95

##### Habilitation

(1) Durch die Habilitation wird die Befähigung des Bewerbers, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten, förmlich nachgewiesen.

(2) Zum Habilitationsverfahren wird zugelassen, wer eine den Anforderungen des § 49 Abs. 1 Nr. 3 entsprechende Promotion und eine weitergehende wissenschaftliche Tätigkeit nach der Promotion nachweist. Die Habilitationsordnung kann weitere Zulassungsvoraussetzungen vorsehen, wenn die Besonderheit eines Faches es erfordert.

(3) Die Befähigung nach Absatz 1 wird auf Grund der schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistungen festgestellt. § 92 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die schriftlichen Habilitationsleistungen werden durch die Vorlage einer Habilitationsschrift oder entsprechender wissenschaftlicher Veröffentlichungen, aus denen die Eignung des Bewerbers zu selbständiger Forschung hervorgeht, erbracht.

(4) Das Habilitationsverfahren wird in dem zuständigen Fachbereich durchgeführt. Die Dauer des Habilitationsverfahrens soll zwölf Monate seit Einreichung des Zulassungsantrages nicht überschreiten.

(5) Das Nähere regelt die Habilitationsordnung, die der Senat auf Vorschlag des Fachbereichs als Satzung erläßt.

(6) Auf Antrag des Habilitierten entscheidet die Hochschule über die Verleihung der Befugnis, in seinem Fach an der Hochschule Lehrveranstaltungen selbständig durchzuführen. Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zum beamteten Professor gesetzlich ausschließen. Auf Grund der Verleihung der Befugnis zur Durchführung von Lehrveranstaltungen ist der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung „Privatdozent“ zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.

(7) Die Befugnis zur Durchführung von Lehrveranstaltungen kann widerrufen werden, wenn der Habilitierte ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, daß er das 65. Lebensjahr vollendet hat. Für den Widerruf und die Rücknahme der Befugnis gilt im übrigen § 54 Abs. 3 entsprechend.

(8) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann auf Vorschlag der Hochschule Personen, denen die Befugnis zur Durchführung von Lehrveranstaltungen verliehen wurde, auf Grund hervorragender Leistungen in Forschung und Lehre die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ verleihen. Absatz 6 Satz 4 gilt entsprechend.

**Neunter Abschnitt****Forschung****§ 96****Aufgaben der Forschung**

Die Forschung dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Gegenstand der Forschung sind unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Hochschule alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.

**§ 97****Koordinierung der Forschung  
und Veröffentlichung von Forschungsergebnissen**

(1) Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte werden von der Hochschule unter Berücksichtigung des Hochschulentwicklungsplanes koordiniert. Zur gegenseitigen Abstimmung von Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten sowie zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben wirken die Hochschulen untereinander, mit anderen Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung zusammen.

(2) Die Ergebnisse von Forschungsvorhaben sollen in absehbarer Zeit nach Durchführung des Vorhabens veröffentlicht werden. Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen ist jeder, der einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet hat, als Mitautor oder Mitarbeiter zu nennen. Sein Beitrag ist zu kennzeichnen.

(3) Die Hochschule berichtet in regelmäßigen Zeitabständen über ihre Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte. Die Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, bei der Erstellung des Berichts mitzuwirken.

**§ 98****Forschung mit Mitteln Dritter**

(1) Mitglieder der Hochschule können im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchführen, die nicht oder nur teilweise aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln finanziert werden (Drittmittelprojekte).

(2) Drittmittelprojekte sollen von der Hochschule unterstützt werden, wenn

1. die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule, ihrer Mitglieder oder Angehörigen, insbesondere auch im Hinblick auf eine von Dritten verlangte Leistung, nicht beeinträchtigt wird;
2. die Finanzierung sichergestellt ist und ein angemessenes Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen entrichtet wird;
3. Folgekosten angemessen berücksichtigt sind.

(3) Soweit Drittmittelprojekte zum Zwecke der Forschungsförderung oder wegen eines besonderen wissenschaftlichen Interesses aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln gemeinnütziger Stiftungen oder solcher Einrichtungen finanziert werden, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden, kann auf ein Entgelt nach Absatz 2 Nr. 2 verzichtet werden. Bei Folgekosten nach Absatz 2 Nr. 3, die über den Ausstattungsplan hinausgehen oder aus bereiten Haushaltsmitteln nicht gedeckt werden können, ist die Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung erforderlich.

(4) Ein Drittmittelprojekt ist dem Rektorat über den Dekan anzuzeigen. Wenn und soweit die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 Satz 2 nicht vorliegen, kann das Rektorat durch eine unverzüglich zu treffende Entscheidung die Durchführung mit Auflagen gestatten oder untersagen.

(5) Die Mittel für Drittmittelprojekte sollen von der Hochschule nach den für sie geltenden Vorschriften unter Berücksichtigung der Bewilligungsbedingungen verwaltet

werden. Die aus diesen Mitteln bezahlten hauptberuflichen Mitarbeiter sollen als Personal der Hochschule auf Vorschlag des Leiters des Drittmittelprojekts eingestellt werden.

(6) Die Vorschriften über die Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

**Zehnter Abschnitt****Planungs- und Haushaltswesen****1. Planungswesen****§ 99****Hochschulgesamtplan**

(1) Mit Zustimmung der Landesregierung stellt der Minister für Wissenschaft und Forschung nach Beratung mit den Hochschulen einen Hochschulgesamtplan für den Zeitraum von fünf Jahren auf und schreibt ihn fort. Die Hochschulentwicklungspläne sind Unterlagen für die Aufstellung und Fortschreibung des Hochschulgesamtplanes.

(2) Der Hochschulgesamtplan stellt unter Beachtung der in § 5 genannten Ziele für das Hochschulwesen des Landes und für jede Hochschule den gegenwärtigen Ausbaustand und die vorgesehene Entwicklung dar.

**§ 100****Hochschulentwicklungsplan  
und Ausstattungspläne**

(1) Jede Hochschule stellt im Zusammenwirken mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung einen Hochschulentwicklungsplan für einen Zeitraum von fünf Jahren auf und schreibt ihn fort. Der Hochschulentwicklungsplan enthält

1. die Beschreibung des Bestandes und der vorgesehenen Entwicklung der Fachbereiche, zentralen Einrichtungen, Medizinischen Einrichtungen und Verwaltungseinrichtungen,
2. die Schwerpunkte der Forschung und sonstigen Entwicklungsvorhaben,
3. die in den einzelnen Studiengängen bestehende und angestrebte Ausbildungskapazität,
4. Vorhaben zur Erfüllung der Ziele des § 5.

Bei der Fortschreibung und Neuaufstellung des Hochschulentwicklungsplanes ist der Hochschulgesamtplan zu beachten. Abweichungen vom Hochschulgesamtplan sind als Vorschläge der Hochschule für die Fortschreibung des Hochschulgesamtplanes kenntlich zu machen.

(2) Unter Beachtung des Hochschulentwicklungsplanes stellen die Hochschulen für ihre Fachbereiche, zentralen Einrichtungen, Medizinischen Einrichtungen und Verwaltungseinrichtungen für einen Zeitraum von fünf Jahren Ausstattungspläne auf und schreiben sie fort. Die Ausstattungspläne enthalten die bestehende und die für erforderlich gehaltene Ausstattung mit Stellen, Sachmitteln und Räumen.

**§ 101****Gemeinsame Planungsgrundsätze,  
Planungsverfahren und Planungsdaten**

(1) Bei der Aufstellung und Fortschreibung des Hochschulgesamtplanes und der Hochschulentwicklungspläne sind die Finanzplanung des Landes, der gemeinsame Rahmenplan nach § 5 des Hochschulbauförderungsgesetzes und die Grundsätze für die Ermittlung und Festsetzung von Ausbildungskapazitäten zu berücksichtigen sowie die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu beachten.

(2) Über Hochschulentwicklungs- und Ausstattungspläne beschließt der Senat unter Berücksichtigung der Vorschläge des Rektorats und der betroffenen Fachbereiche und Einrichtungen. Hochschulentwicklungs- und Ausstattungspläne sind dem Minister für Wissenschaft und Forschung unverzüglich vorzulegen.

(3) Die Hochschulen haben die für die Aufstellung und Fortschreibung des Hochschulentwicklungs- und Ausstattungspläne erforderlichen Daten zu sammeln. Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann die für die Auf-

stellung des Hochschulgesamtplanes erforderlichen Daten von den Hochschulen anfordern.

(4) Zum Zwecke der Hochschulplanung kann der Minister für Wissenschaft und Forschung Erhebungen anordnen, soweit die erforderlichen Daten nicht nach dem Gesetz über eine Bundesstatistik für das Hochschulwesen erhoben werden. Die Anordnung muß die zu erfassenden Tatbestände und den Kreis der zu Befragenden bestimmen. Die Hochschulmitglieder sind verpflichtet, die ihnen vorgelegten Fragen wahrheitsgemäß, vollständig, fristgerecht und unentgeltlich zu beantworten. Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse von natürlichen Personen sind von Personen, denen Einzelangaben zugeleitet worden sind, geheimzuhalten. Einzelangaben kann der Minister für Wissenschaft und Forschung auf Verlangen an fachlich zuständige oberste Bundes- und Landesbehörden ohne Nennung von Namen und Anschrift natürlicher Personen weiterleiten. § 19 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 des Gesetzes über eine Bundesstatistik für das Hochschulwesen gilt entsprechend.

## 2. Haushaltswesen

### § 102

#### Beitrag zum Haushaltsvoranschlag

(1) Die Anmeldung der benötigten Stellen und Mittel erfolgt in einem Beitrag der Hochschule zum Haushaltsvoranschlag.

(2) Der Beitrag wird durch die Kommission für Planung und Finanzen beraten und vom Kanzler aufgestellt. Der Senat nimmt zur Aufstellung des Kanzlers Stellung.

### § 103

#### Verteilung der Haushaltsmittel

(1) Über die Verteilung der Stellen und Mittel auf die Fachbereiche, zentralen Einrichtungen und die Medizinischen Einrichtungen beschließt das Rektorat nach Stellungnahme des Senats und im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen, zentralen Einrichtungen und Medizinischen Einrichtungen. Die Entscheidung kann nicht gegen die Stimme des Kanzlers in seiner Eigenschaft als Beauftragter für den Haushalt getroffen werden. Der Kanzler führt den Beschluß des Rektorates aus.

(2) Unbeschadet der allgemein geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Soweit Stellen und Mittel innerhalb der Hochschule verteilt werden, sind sie den Fachbereichen, den zentralen Einrichtungen und den Medizinischen Einrichtungen zuzuweisen.
2. Bei der Verteilung ist für Fälle eines während des Haushaltsjahres eintretenden dringenden, nicht vorhersehbaren Bedarfs eine ausreichende zentrale Reserve an Stellen und Mitteln zu bilden.
3. Die Zuweisungen an die Fachbereiche sind, erforderlichenfalls mit entsprechenden Auflagen oder Bindungen, so vorzunehmen, daß vorbehaltlich der Sicherstellung des Lehrbedarfs und von Zusagen gemäß § 50 Abs. 4 der Bedarf der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie der Grundbedarf für den Aufgabenbereich der einzelnen Professoren und Hochschulassistenten in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen und die Finanzierung von längerfristigen wissenschaftlichen Vorhaben nach Maßgabe der Möglichkeiten der Hochschule gewährleistet wird. Darüber hinaus können Zuweisungen für einen innerhalb eines Fachbereichs ausgleichenden weiteren Bedarf vorgenommen werden.
4. Die Höhe der Zuweisungen ist durch das Rektorat regelmäßig unter Berücksichtigung des Bedarfs und der Gesamtsituation der Hochschule zu überprüfen.

(3) Die einem Fachbereich zugewiesenen Stellen und Mittel werden unter Berücksichtigung der Grundsätze des Absatzes 2 Nr. 3 durch Beschluß des Fachbereichsrats verteilt. Die Verteilung ist dem Kanzler mitzuteilen.

### § 104

#### Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

(1) Die Bewirtschaftung aller Haushaltsmittel obliegt dem Kanzler.

(2) Der Kanzler kann die Bewirtschaftung auf die Fachbereiche und zentralen Einrichtungen unbeschadet seiner Verantwortung nach den allgemeinen landesrechtlichen Bestimmungen übertragen. § 41 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

### § 105

#### Körperschaftsvermögen und Körperschaftshaushalt

(1) Körperschaftsvermögen ist das Vermögen, das der Hochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts gehört. Es dient der Erfüllung von Aufgaben der Hochschule und ist getrennt von dem Landesvermögen zu verwalten. Zum Körperschaftsvermögen gehören nach Maßgabe des Absatz 3 Sätze 5 und 6 auch dessen Erträge, die ausschließlich mit Mitteln des Körperschaftsvermögens erworbenen Gegenstände sowie die Lasten und Verbindlichkeiten, die der Hochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts erwachsen. In das Vermögen des Landes fallen Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln gemeinnütziger oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhaltener Einrichtungen; andere Zuwendungen fallen in das Vermögen des Landes, soweit die Zuwendenden nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt haben. Entsprechendes gilt für zugewendete Gegenstände und Gegenstände, die unter Einsatz von Zuwendungen nach Satz 4 erworben wurden, sowie für deren Erträge.

(2) Aus Rechtsgeschäften, die die Hochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts abschließt, wird das Land weder berechtigt noch verpflichtet. Ein auf den Erwerb von Vermögensgegenständen gerichtetes Rechtsgeschäft darf die Hochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts nur abschließen, wenn die Gegenleistungen aus dem vorhandenen Körperschaftsvermögen aufgebracht werden können.

(3) Der Haushaltsplan der Körperschaft ist vor Beginn des Haushaltsjahres aufzustellen. Er wird durch die Kommission für Planung und Finanzen beraten und vom Senat festgestellt. Der festgestellte Haushaltsplan bedarf der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung. Die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes richten sich vorbehaltlich der nachfolgenden Sätze nach den landesrechtlichen Vorschriften. In dem Haushaltsplan der Körperschaft sind alle Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zwecke zu veranschlagen, die die Hochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts verfolgt. Haushaltsmittel dürfen nur zur Erfüllung von Körperschaftsaufgaben eingesetzt werden. Die Hochschule darf Haushaltsmittel des Landes, deren Bewirtschaftung ihr obliegt, nicht für Körperschaftszwecke verwenden. Für die Verwaltung des Körperschaftsvermögens durch Bedienstete des Landes ist dem Land Ersatz zu leisten.

(4) Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist das Rechnungsergebnis nach landesrechtlichen Vorschriften aufzustellen. Die Prüfung des Rechnungsergebnisses erfolgt nach Maßgabe der Grundordnung der Hochschule. Der Senat erteilt die Entlastung. § 111 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

## Elfter Abschnitt

### Aufsicht und Genehmigung

#### § 106

#### Aufsicht in Selbstverwaltungsangelegenheiten

(1) Die Hochschulen nehmen ihre Selbstverwaltungsangelegenheiten unter der Rechtsaufsicht des Ministers für Wissenschaft und Forschung wahr.

(2) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen der Organe, Gremien und Funktionsträger der Hochschule, die gegen dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften verstoßen, beanstanden und Abhilfe innerhalb einer zu bestimmen-

den, angemessenen Frist verlangen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt die Hochschule einer Beanstandung oder Anordnung nicht fristgemäß nach oder erfüllt sie die ihr sonst obliegenden Pflichten nicht innerhalb der vorgeschriebenen oder vom Minister für Wissenschaft und Forschung gesetzten Frist, so kann dieser die notwendigen Maßnahmen an ihrer Stelle treffen sowie die erforderlichen Satzungen und Ordnungen erlassen. Einer Fristsetzung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung bedarf es nicht, wenn die Hochschule die Befolgung einer Beanstandung oder Anordnung oder die Erfüllung einer ihr obliegenden Pflicht verweigert oder ihre Gremien dauernd beschlußunfähig sind.

(3) Sind Gremien dauernd beschlußunfähig, so kann sie der Minister für Wissenschaft und Forschung auflösen und ihre unverzügliche Neuwahl anordnen. Sofern und solange die Befugnisse nach Absatz 2 nicht ausreichen, kann der Minister für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung der Hochschule Beauftragte bestellen, die die Befugnisse der zuständigen Stellen oder einzelner Mitglieder von Gremien in dem erforderlichen Umfang ausüben.

(4) Aufsichtsmaßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 sind so auszuwählen und anzuwenden, daß die Hochschule ihre Aufgaben nach diesem Gesetz alsbald wieder selbst erfüllen kann.

#### § 107

##### Aufsicht in staatlichen Angelegenheiten

(1) Bei der Wahrnehmung staatlicher Angelegenheiten unterstehen die Hochschulen der Fachaufsicht des Ministers für Wissenschaft und Forschung; § 13 Abs. 1 und 3 des Landesorganisationsgesetzes und § 106 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. Vor einer Weisung soll der Hochschule Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(2) Staatliche Angelegenheiten sind:

1. Die Personalverwaltung;
2. Die Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten, insbesondere
  - a) die Bewirtschaftung der den Hochschulen zugewiesenen Haushaltsmittel einschließlich der Stellen,
  - b) die Verwaltung der den Hochschulen zur Verfügung stehenden Grundstücke und Vermögensgegenstände, die nicht Körperschaftsvermögen sind,
  - c) die Verwaltung der den Hochschulen zur Verfügung stehenden Wirtschafts- und Versorgungsbetriebe;
3. die Krankenversorgung sowie die sonstigen der Hochschule auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens obliegenden Aufgaben einschließlich der Errichtung, Änderung und Aufhebung, der Organisation und des Betriebes der Medizinischen Einrichtungen und deren Teileinrichtungen, die diese Aufgaben wahrnehmen; § 38 Abs. 7 bleibt unberührt;
4. die Aufgaben bei der Ermittlung der Ausbildungskapazität und bei der Festsetzung der Zulassungszahlen für das Vergabeverfahren;
5. das Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesen;
6. die Aufgaben der Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz.

Darüber hinausgehende gesetzliche Regelungen und § 3 Abs. 7 bleiben unberührt.

(3) Bei staatlichen Angelegenheiten sind die für sie allgemein geltenden staatlichen Vorschriften anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

#### § 108

##### Zusammenwirken in besonderen Fällen

(1) Der Erlaß, die Änderung und die Aufhebung von Ordnungen der Hochschule, die in diesem Gesetz als Satzung bezeichnet werden, bedürfen der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung. Sonstige Ordnungen sind unmittelbar nach ihrem Erlaß dem Minister für Wissenschaft und Forschung anzuzeigen, soweit dieser nichts anderes bestimmt.

(2) Der Genehmigung bedürfen ferner

1. die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen, wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten,
  2. die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen einschließlich der Studienfächer oder entsprechenden Studienangeboten der Weiterbildung nach den §§ 83, 87 und 89.
- (3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Regelung oder Maßnahme gegen dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften verstößt. Sie kann versagt werden, wenn die Regelung oder Maßnahme
- a) die Hochschulplanung gefährdet oder den für verbindlich erklärten Empfehlungen einer Studienreformkommission widerspricht;
  - b) die Erfüllung der dem Land gegenüber dem Bund oder gegenüber anderen Ländern obliegenden Verpflichtungen gefährdet;
  - c) die Einheitlichkeit und Gleichwertigkeit der Studien- und Lehrbedingungen derart beeinträchtigt, daß erhebliche Nachteile für die Freizügigkeit der Studienbewerber und Studenten oder die überregionale berufliche Anerkennung der Studienabschlüsse der Hochschule zu befürchten sind, oder
  - d) die Freizügigkeit des wissenschaftlichen Personals erheblich beeinträchtigt.

Die Genehmigung der Studienordnung kann nur aus Rechtsgründen versagt werden.

(4) Erfordern es die in Absatz 3 Satz 2 genannten Gründe, so kann der Minister für Wissenschaft und Forschung im Benehmen mit der Hochschule verlangen, daß innerhalb einer angemessenen Frist Regelungen oder Maßnahmen im Sinne der Absätze 1 und 2 getroffen und entsprechende Regelungen oder Maßnahmen geändert oder aufgehoben werden; § 106 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(5) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann im Benehmen mit den Hochschulen Richtlinien aufstellen für

1. eine wirtschaftliche Organisation der Hochschulverwaltung;
2. die Organisation und Durchführung der allgemeinen Studienberatung sowie die fachlichen Anforderungen an das Beratungspersonal;
3. die allgemeinen Planungsgrundsätze, Richtwerte und Muster für die Hochschulentwicklungspläne und Ausstattungspläne, die auch einen Kostenvergleich zwischen den Hochschulen und die Ermittlung der in den einzelnen Studiengängen entstehenden Kosten ermöglichen sollen.

(6) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Hochschule unterrichten.

#### Zwölfter Abschnitt

##### Zusammenwirken von Hochschulen

#### § 109

##### Zusammenwirken von Hochschulen

(1) Zur Erreichung der Ziele nach § 5 wirken die wissenschaftlichen Hochschulen und die Fachhochschulen jeweils in den Bereichen Aachen, Bielefeld und Lemgo, Bochum, Dortmund und Hagen, Düsseldorf und Krefeld, Köln sowie Münster zusammen. Sie erfüllen dabei insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Vorbereitung, Einrichtung und Veränderung integrierter Studiengänge sowie die Vorbereitung des Erlasses von Studien- und Prüfungsordnungen für integrierte Studiengänge;
2. die Koordinierung der fachlichen Schwerpunkte der Lehrkörperstruktur und fachverwandter Professorenstellen;
3. die Bildung zentraler Einrichtungen und Verwaltungseinrichtungen, die mehreren Hochschulen gemeinsam

dienen, und die Koordinierung der gemeinschaftlichen Nutzung von Hochschuleinrichtungen;

4. die Bildung von Forschungs- und Ausbildungsschwerpunkten an den beteiligten Hochschulen zur Vermeidung von Mehrfachausstattungen sowie die Organisation der Zusammenarbeit in Forschung, Lehre und Studium;
5. die Abstimmung von Studienplänen, Studienordnungen und Hochschulprüfungsordnungen einschließlich der Abstimmung der Regelungen über den erleichterten Übergang von einer Hochschule auf die andere und der Anrechnung von Studienzeiten sowie der Anerkennung von Prüfungsleistungen und Ausbildungsabschnitten.

(2) Die Hochschulen arbeiten mit den Kunsthochschulen und der Sozialakademie Dortmund zusammen. Insbesondere sollen gemeinsame Empfehlungen für Lehrveranstaltungen und den wechselseitigen Einsatz von Lehrkräften, vor allem zur Lehrerausbildung, für die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen und die Koordination gemeinsamer Aufgaben und Projekte erstellt werden.

(3) Das Nähere über das Zusammenwirken regeln die beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung. Hierbei sind insbesondere die zuständigen Gremien oder Funktionsträger und die beabsichtigte Entwicklung zu bestimmen. Staatliche Mitwirkungsrechte bleiben unberührt.

#### § 110

##### Gemeinsame zentrale Einrichtungen

(1) Mehrere Hochschulen können gemeinsame zentrale wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten errichten, wenn es mit Rücksicht auf die Aufgaben, Größe und Ausstattung dieser Einrichtungen und im Hinblick auf die räumliche Entfernung der beteiligten Hochschulen zweckmäßig ist. Die gemeinsame zentrale Einrichtung ist bei einer der beteiligten Hochschulen einzurichten.

(2) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von gemeinsamen zentralen Einrichtungen entscheiden die beteiligten Hochschulen durch die jeweils zuständigen Organe; § 29 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz gilt entsprechend. Mit der Errichtung und Änderung sind die erforderlichen Regelungen über die Mitwirkung, Leitung, Organisationsstruktur, Verwaltung und Benützung zu treffen. Gemeinsame zentrale Einrichtungen können im Benehmen mit den beteiligten Hochschulen auch durch den Minister für Wissenschaft und Forschung errichtet, geändert und aufgehoben werden. In diesem Falle kann der Minister für Wissenschaft und Forschung die Regelungen nach Satz 2 treffen.

### Dreizehnter Abschnitt

#### Ergänzende Vorschriften für einzelne Hochschulen

#### § 111

##### Besondere Aufgaben und Kuratorium der Fernuniversität

(1) Die Fernuniversität erfüllt die ihr obliegenden Aufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung an ihrem Sitz, an den Studienzentren und im Wege des Fernstudiums. Sie bedient sich zur Durchführung des Fernstudiums gedruckten Lehrmaterials, Ton- und Bildträger und anderer technischer Medien. Sie arbeitet mit dem Hörfunk und dem Fernsehfunke nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen mit Rundfunkanstalten zusammen, zu denen sie der Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung bedarf. § 109 Abs. 1 gilt für die Fernuniversität nicht.

(2) Für die Fernuniversität wird ein Kuratorium gebildet. Dem Kuratorium gehören bis zu fünfzehn vom Minister für Wissenschaft und Forschung zu berufende Mitglieder an. Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann auf Vorschlag des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft drei weitere Mitglieder in das Kuratorium berufen. Er kann darüber hinaus auf Vorschlag der für das Hochschulwesen zuständigen obersten Behörde eines Landes der Bundesrepublik Deutschland einen Vertreter als Mitglied in das Kuratorium berufen. Die Mitglieder

des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Minister für Wissenschaft und Forschung, der Rektor und der Kanzler nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums teil. Das Kuratorium unterstützt durch geeignete Maßnahmen den weiteren Aufbau der Fernuniversität und fördert ihre Integration in das allgemeine Bildungswesen in der Bundesrepublik Deutschland.

#### § 112

##### Studienzentren der Fernuniversität

(1) Die Studienzentren der Fernuniversität bieten den Studenten Gelegenheit, Studienmaterial und technische Einrichtungen zu benutzen, an Arbeitsgruppen teilzunehmen, Studienberatungen in Anspruch zu nehmen und Betreuung durch Mentoren und Tutoren zu erfahren. Mentoren sind nach Maßgabe der §§ 11 Abs. 4 und 12 Abs. 6 an der Selbstverwaltung der Hochschule zu beteiligen. In den Studienzentren können auch Präsenzkurse und Prüfungen stattfinden.

(2) Über die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Studienzentren sowie über Grundsatzfragen der Organisation der Studienzentren beschließt der Senat. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung. Studienzentren können auch vom Minister für Wissenschaft und Forschung errichtet und aufgehoben werden; die Hochschule ist vorher zu hören.

(3) Andere staatliche Hochschulen können vom Minister für Wissenschaft und Forschung verpflichtet werden, nach Maßgabe des verfügbaren Raumes Studienzentren ganzjährig oder, zur Durchführung von Ferienkursen oder Praktika, während der dafür vorgesehenen Zeiten in ihre Räume aufzunehmen. Die betroffenen Hochschulen sind vorher zu hören.

#### § 113

##### Abteilungen der Gesamthochschulen und kleinere Hochschulen

(1) Zur Wahrnehmung örtlicher Belange bestehen Abteilungen der Universität - Gesamthochschule - Paderborn in Höxter, Meschede und Soest und der Universität - Gesamthochschule - Siegen in Gummersbach. In den Abteilungen wird aus den Professoren der Abteilung für eine Zeit von zwei Jahren der Abteilungssprecher gewählt. Das Nähere regelt die Grundordnung.

(2) Für Hochschulen mit weniger als 4000 Mitgliedern kann die Grundordnung eine von den §§ 18 Nr. 2, 19 Abs. 5 und 20 Abs. 5 abweichende Regelung vorsehen, soweit dies unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Hochschule erforderlich ist. In diesem Falle tritt das in der Grundordnung zu benennende Organ an die Stelle des Rektorats.

### Vierzehnter Abschnitt

#### Anerkennung von Hochschulen

#### § 114

##### Voraussetzungen für die Anerkennung

Hochschulen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen, können als wissenschaftliche Hochschulen staatlich anerkannt werden, wenn gewährleistet ist, daß

1. die Hochschule Aufgaben nach § 3 Abs. 1 wahrnimmt,
2. das Studium an dem in § 80 genannten Ziel ausgerichtet ist,
3. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinander folgenden Studiengängen im Sinne des § 83 Abs. 1 an der Hochschule vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist; das gilt nicht, soweit innerhalb eines Faches die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder die Bedürfnisse der beruflichen Praxis nicht nahegelegt wird,

4. das Studium und die Abschlüsse auf Grund der Studien- und Prüfungsordnungen und des tatsächlichen Lehrangebotes mit dem Studium und den Abschlüssen an staatlichen Hochschulen gleichwertig sind,
5. die Studienbewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen,
6. die hauptberuflich Lehrenden die Einstellungsbedingungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden,
7. die Bestimmungen des § 92 Anwendung finden,
8. die Mitglieder der Hochschule an der Gestaltung des Studiums in sinnvoller Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken,
9. der Bestand der Hochschule sowie die wirtschaftliche und rechtliche Stellung des Hochschulpersonals dauerhaft gesichert sind.

#### § 115

##### Anerkennungsverfahren

(1) Der Minister für Wissenschaft und Forschung spricht auf Antrag die staatliche Anerkennung aus.

(2) Die Anerkennung kann zunächst befristet ausgesprochen und mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen des § 114 dienen.

(3) In dem Anerkennungsbescheid sind die Studiengänge, auf die sich die Anerkennung erstreckt, und die Bezeichnung der Hochschule festzulegen. Die Anerkennung kann bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 114 auf weitere Studiengänge erstreckt werden. Wesentliche Veränderungen der Studiengänge sind dem Minister für Wissenschaft und Forschung anzuzeigen.

#### § 116

##### Folgen der Anerkennung

(1) Das an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Studium im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Die staatlich anerkannten Hochschulen haben nach Maßgabe der Anerkennung das Recht, Hochschulprüfungen abzunehmen, Hochschulgrade zu verleihen und Habilitationen durchzuführen. Die §§ 93 bis 95 gelten entsprechend.

(3) Die Studien-, Prüfungs- und Habilitationsordnungen bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit mit den Ordnungen der staatlichen Hochschulen durch den Minister für Wissenschaft und Forschung. § 118 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) Die Einstellung von Lehrenden und die Änderung der mit ihnen abgeschlossenen Verträge sind dem Minister für Wissenschaft und Forschung anzuzeigen.

(5) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann dem Träger der staatlich anerkannten Hochschule gestatten, hauptberuflich Lehrenden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 49 für die Dauer ihrer Tätigkeit an der Hochschule das Recht zu verleihen, die Bezeichnung „Professor“ zu führen. §§ 92 Abs. 4 und 202 Abs. 3 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes finden entsprechende Anwendung. Die Verleihung und die Erlaubnis nach § 92 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bedürfen im Einzelfall der Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung.

(6) Für staatlich anerkannte Hochschulen findet § 54 Abs. 1 und 3 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessor“ durch den Minister für Wissenschaft und Forschung eine erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit an der staatlich anerkannten Hochschule von in der Regel fünf Jahren voraussetzt.

(7) Zur Wahrnehmung der dem Minister für Wissenschaft und Forschung obliegenden Aufsichtspflichten ist er befugt, sich über die Angelegenheiten der staatlich anerkannten Hochschulen zu unterrichten. Ein staatlich Beauftragter kann zu Hochschulprüfungen entsandt werden.

(8) Die staatlich anerkannten Hochschulen sind an der Beratung bei der Aufstellung des Hochschulgesamtplanes nach § 99 zu beteiligen. In die Studienreformkommission

sollen auch Angehörige staatlich anerkannter Hochschulen berufen werden. Auf Antrag ist eine staatlich anerkannte Hochschule in die zentrale Vergabe von Studienplätzen einzubeziehen. Staatlich anerkannte Hochschulen können mit staatlichen Hochschulen zusammenwirken.

#### § 117

##### Verlust der Anerkennung

(1) Die Anerkennung erlischt, wenn die Hochschule nicht innerhalb einer vom Minister für Wissenschaft und Forschung zu bestimmenden Frist den Studienbetrieb aufnimmt oder wenn der Studienbetrieb ein Jahr geruht hat.

(2) Die Anerkennung ist durch den Minister für Wissenschaft und Forschung aufzuheben, wenn die Voraussetzungen des § 114 nicht gegeben waren, später weggefallen sind oder Auflagen gemäß § 115 Abs. 2 nicht erfüllt wurden und diesem Mangel trotz Beanstandung innerhalb einer zu bestimmenden Frist nicht abgeholfen wird. Den Studenten ist die Beendigung des Studiums zu ermöglichen.

#### § 118

##### Kirchliche Hochschulen

(1) Die Theologische Fakultät Paderborn, die Kirchliche Hochschule Bethel und die Kirchliche Hochschule Wuppertal sind staatlich anerkannte Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes. Andere kirchliche Hochschulen bedürfen der Anerkennung nach § 115. Dabei können Ausnahmen von den Voraussetzungen des § 114 Nr. 3 und 8 zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, daß das Studium dem Studium an einer staatlichen Hochschule gleichwertig ist; für Ordenshochschulen können Ausnahmen auch von der in § 114 Nr. 9 vorausgesetzten Sicherung der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung des Hochschulpersonals zugelassen werden.

(2) Die staatlich anerkannten Kirchlichen Hochschulen unterrichten den Minister für Wissenschaft und Forschung über die Hochschulsatzung und die Berufung von Professoren. § 116 Abs. 4 bis 7 findet keine Anwendung.

(3) Für Studiengänge, die überwiegend der Aus- und Weiterbildung von Geistlichen dienen, gewährleisten die Kirchen die Gleichwertigkeit nach § 114 Nr. 4. § 116 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung.

### Fünftehnter Abschnitt

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

##### 1. Überleitung des wissenschaftlichen Personals

#### § 119

##### Überleitung als Professoren

Die an Hochschulen tätigen ordentlichen Professoren, Wissenschaftlichen Räte und Professoren, außerordentlichen Professoren sowie Dozenten, die als Beamte auf Widerruf außerplanmäßige Professoren sind, sind mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in die Rechtsstellung von Professoren als Beamte auf Lebenszeit übergeleitet.

#### § 120

##### Voraussetzungen der Übernahme als Professor

(1) Als Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit werden nach Maßgabe ihrer Qualifikation und bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen mit ihrem Einverständnis folgende bei Inkrafttreten dieses Gesetzes an einer Hochschule tätige Beamte übernommen:

1. Die Studienprofessoren und Direktoren der Institute für Leibesübungen, wenn sie die Voraussetzungen gemäß § 49 für die Einstellung als Professor erfüllen;
2. die Dozenten im Beamtenverhältnis auf Widerruf, die nicht außerplanmäßige Professoren sind, bei Vorliegen der allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen, wenn in dem Fach, in dem sie habilitiert sind, ein entsprechender Bedarf für Professoren an der Hochschule besteht;

3. die Oberassistenten und Oberingenieure bei Vorliegen der allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen, wenn ihnen die Bezeichnung eines außerplanmäßigen Professors verliehen ist oder sie bei Inkrafttreten dieses Gesetzes seit der Ernennung zum Oberassistenten oder zum Oberingenieur mindestens drei Jahre in ihrem Fach überwiegend selbständig in Forschung und Lehre im Sinne des § 48 tätig sind und ein entsprechender Bedarf für Professoren in ihrem Fach an der Hochschule besteht;
4. die Akademischen Räte, Akademischen Oberräte und Akademischen Direktoren sowie Dozenten im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, wenn sie bei Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens drei Jahre überwiegend selbständig in Forschung und Lehre im Sinne des § 48 tätig sind, die Voraussetzungen gemäß § 49 für die Einstellung als Professor in dem Fach, in dem sie tätig sind, erfüllen und ein entsprechender Bedarf für Professoren in diesem Fach an der Hochschule besteht;
5. die habilitierten Wissenschaftlichen Assistenten bei Vorliegen der allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen, wenn ihnen die Bezeichnung eines außerplanmäßigen Professors verliehen ist oder sie bei Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens drei Jahre nach der Habilitation überwiegend selbständig in Forschung und Lehre im Sinne des § 48 tätig sind und ein entsprechender Bedarf für Professoren in ihrem Fach an der Hochschule besteht.

(2) Als Professoren im Beamtenverhältnis auf Zeit werden nach Maßgabe ihrer Qualifikation die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes an einer Hochschule tätigen Oberärzte bei Vorliegen der allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen mit ihrem Einverständnis übernommen, wenn sie habilitiert sind oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen nachgewiesen haben und die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. § 201 Abs. 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes findet entsprechende Anwendung; bei einer Dienstzeit von mehr als zehn Jahren seit der Ernennung zum Oberarzt verkürzt sich die Dauer des Beamtenverhältnisses als Professor um die zehn Jahre jeweils übersteigenden vollen Jahre.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Übernahme gemäß Absatz 1 und 2 besteht nicht.

#### § 121

##### Verfahren bei der Übernahme als Professor

(1) Der Minister für Wissenschaft und Forschung entscheidet unter Berücksichtigung der Vorschläge der Hochschule über die Ernennung und die besoldungsrechtliche Einordnung der Beamten nach § 120 im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister.

(2) Zur Vorbereitung der Vorschläge der Hochschulen für die Übernahme sowie der besoldungsrechtlichen Einordnung der Beamten richtet jeder Fachbereich, in dem Beamte für die Übernahme in Betracht kommen, eine Kommission nach Maßgabe des § 51 Abs. 4 ein. Die Kommission trifft auf Antrag der in § 120 genannten Beamten die erforderlichen Feststellungen über die überwiegend selbständige Tätigkeit in Forschung und Lehre und die Erfüllung der Einstellungsvoraussetzungen eines Professors. Die Kommission legt ihre Vorschläge mit einer Stellungnahme zum Bedarf dem Fachbereichsrat vor.

(3) Der Fachbereichsrat berät über die Vorlage der Kommission und nimmt erforderlichenfalls Stellung. Er kann die fachlichen Feststellungen erweitern und die Kommission um Ergänzung bitten. Der Fachbereichsrat legt seine Vorschläge dem Senat vor und unterrichtet die Beamten, die einen Antrag auf Übernahme gestellt haben. Der Senat beschließt über die Vorschläge und legt sie mit seiner Stellungnahme zu dem Bedarf an Professorenstellen dem Minister für Wissenschaft und Forschung vor. Der Beamte, der einen Antrag auf Übernahme gestellt hat, kann beim Senat eine Überprüfung der fachlichen Stellungnahme über die bisherigen Aufgaben und die Einstellungsvoraussetzungen beantragen.

(4) Die Verfahren zur Übernahme sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abzuschließen.

#### § 122

##### Voraussetzungen der Übernahme von Fachhochschullehrern als Professoren

(1) Fachhochschullehrer an Gesamthochschulen im Beamtenverhältnis werden mit ihrem Einverständnis als Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder unter der Voraussetzung von § 201 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes als Professoren im Beamtenverhältnis auf Probe übernommen, wenn sie bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Voraussetzungen gemäß § 49 Abs. 1 oder Abs. 5 für die Einstellung als Professor erfüllen. An die Stelle der in § 49 Abs. 3 vorgesehenen dreijährigen berufspraktischen Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs tritt eine mindestens zweijährige berufspraktische Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs; dabei gilt die berufspraktische Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs als erbracht, wenn sie bei der Einstellung nachgewiesen wurde. Sie können in begründeten Ausnahmefällen als Professor übernommen werden, wenn sie bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 erfüllen.

(2) Fachhochschullehrer an Gesamthochschulen im Beamtenverhältnis werden mit ihrem Einverständnis auch als Professoren übernommen, wenn sie die Voraussetzungen gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 1 und 2 für die Einstellung als Professor erfüllen und eine mindestens fünfjährige qualifizierte Lehrtätigkeit als Fachhochschullehrer an einer Gesamthochschule oder Fachhochschule nachweisen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Fachhochschullehrer, die ein Studium als Diplombdolmetscher oder als Diplombübersetzer abgeschlossen haben.

#### § 123

##### Verfahren bei der Übernahme von Fachhochschullehrern als Professoren

(1) Zur Vorbereitung der Feststellung der Übernahmevoraussetzungen sowie der besoldungsrechtlichen Einordnung richtet der Rektor auf Vorschlag des Senats Fachkommissionen ein. Einer Fachkommission können auch Mitglieder anderer Hochschulen angehören. Die Mitglieder der Fachkommission müssen die Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 49 Abs. 1 oder 5, deren Vorliegen der Minister für Wissenschaft und Forschung auf Antrag des Rektors feststellt, erfüllen.

(2) Die Feststellung, ob einer Habilitation gleichwertige Leistungen im Sinne von § 49 Abs. 2 vorliegen, darf nicht ohne Mitwirkung und gegen die Stimme eines der Fachkommission angehörenden Professors mit der Qualifikation gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a getroffen werden.

(3) Die Fachkommissionen legen dem Rektor für jeden Fachhochschullehrer, der sein Einverständnis mit der Übernahme erklärt hat, eine begründete Empfehlung vor. Über die Empfehlung ist der betroffene Beamte zu unterrichten; er kann bei der Fachkommission ergänzende Feststellungen beantragen. Der Rektor kann die Fachkommission um ergänzende Feststellungen bitten.

(4) Der Minister für Wissenschaft und Forschung entscheidet auf der Grundlage der Vorschläge des Rektors über die Ernennung der Beamten und ihre besoldungsrechtliche Einordnung im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister. Ist ein Beamter auf Grund des § 122 Abs. 2 ernannt worden und wird nachträglich das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 122 Abs. 1 festgestellt, so gilt der Beamte als nach § 122 Abs. 1 übernommen; der Minister für Wissenschaft und Forschung trifft die Feststellung.

(5) Die Verfahren zur Übernahme und besoldungsrechtlichen Einordnung sind unverzüglich einzuleiten und innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abzuschließen.

(6) Die gemäß § 122 Abs. 2 übernommenen Professoren können auch nach Ablauf der Frist des Absatzes 5 beim Rektor die Durchführung eines Verfahrens zur Feststellung der Qualifikation nach § 49 Abs. 1 Nr. 3 und 4 beantragen. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.

## § 124

Mitgliedschaftsrechtliche  
Übergangsregelungen

(1) Die gemäß § 122 Abs. 2 übernommenen Professoren haben die Rechte und Pflichten der Professoren mit der Qualifikation gemäß § 49, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Forschung, die Lehre oder die Berufung von Professoren mit der Qualifikation gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a unmittelbar berühren, werden in Gremien die Stimmen der Professoren mit der Qualifikation gemäß § 49 um einen Gewichtungsfaktor vervielfacht, der nach Multiplikation mit der Zahl der Sitze dieser Professoren eine Zahl ergeben muß, die mindestens 2 größer ist als die Summe der Sitze aller übrigen Gruppen einschließlich der Sitze der gemäß § 122 Abs. 2 übernommenen Professoren. Die Grundordnung oder die Fachbereichssatzung stellt sicher, daß dem jeweiligen Gremium Professoren mit der Qualifikation gemäß § 49 angehören.

(3) Bei der Berechnung der Mehrheit der einem Gremium angehörenden Professoren gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 bleiben die gemäß § 122 Abs. 2 übernommenen Professoren außer Betracht. Satz 1 gilt nicht für Entscheidungen, die die Berufung von Professoren mit der Qualifikation gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b berühren.

(4) Geschäftsführender Leiter im Sinne des § 29 Abs. 6 kann nur ein Professor mit der Qualifikation gemäß § 49 sein.

(5) Die gemäß § 122 Abs. 2 übernommenen Professoren sind bei § 51 Abs. 4 den Professoren mit der Qualifikation gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b zuzurechnen. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Satz 1 gilt auch für § 88 Abs. 2.

(6) In ein privatrechtliches Dienstverhältnis unter entsprechender Anwendung der Grundsätze des § 122 Abs. 2 übernommene Professoren stehen mitgliedschaftsrechtlich den gemäß § 122 Abs. 2 übernommenen Professoren gleich.

## § 125

## Übernahme als Hochschulassistent

(1) Wissenschaftliche Assistenten, die die Voraussetzungen für die Einstellung als Hochschulassistent im Sinne des § 58 erfüllen, können auf ihren Antrag nach Maßgabe ihrer Qualifikation, des Nachwuchsbedarfs in den jeweiligen Fächern und des Haushalts als Hochschulassistenten übernommen werden. Eine Dienstzeit als wissenschaftlicher Assistent, die drei Jahre übersteigt, wird auf die Dienstzeit als Hochschulassistent angerechnet. Ein Rechtsanspruch auf Übernahme besteht nicht.

(2) Zur Vorbereitung der Entscheidung über die Übernahme von wissenschaftlichen Assistenten nach Absatz 1 richtet jeder Fachbereich, in dem Beamte für die Übernahme in Betracht kommen, eine Fachkommission ein. Die Kommission setzt sich aus drei Professoren und einem wissenschaftlichen Assistenten zusammen, die von den Mitgliedern des Fachbereichsrates nach Gruppen getrennt gewählt werden. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Professor als Vorsitzenden, dessen Stimme bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt.

(3) Der Fachbereichsrat trifft auf Grund der Vorlage der Fachkommission die erforderlichen vorbereitenden Feststellungen über die Qualifikation und den Nachwuchsbedarf in den jeweiligen Fächern. Die Feststellung des Nachwuchsbedarfs erfordert die Zustimmung des Senats. Der wissenschaftliche Assistent kann beim Senat eine Überprüfung der fachlichen Stellungnahme über die Qualifikation beantragen.

(4) Der Rektor entscheidet über die Übernahme der wissenschaftlichen Assistenten unter Berücksichtigung der Feststellungen des Fachbereichsrates und des Senats.

## § 126

## Nichtübernommene Beamte

(1) Die in dem Verfahren nach §§ 120 bis 125 nicht als Professoren oder Hochschulassistenten übernommenen Beamten können auf Antrag in ein neues Amt als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder Lehrkraft für besondere

Aufgaben übernommen werden, soweit sie diese Aufgaben erfüllen sollen. Soweit sie nicht übernommen werden, verbleiben sie nach Maßgabe des § 223 des Landesbeamtengesetzes in ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung. Ihre Aufgaben bestimmen sich nach dem bisher für sie geltenden Recht; dienstrechtliche Zuordnungen zu bestimmten Hochschulmitgliedern entfallen.

(2) Die in dem Verfahren nach §§ 120 bis 125 nicht als Professoren oder Hochschulassistenten und nicht nach Absatz 1 als wissenschaftliche Mitarbeiter oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben übernommenen Beamten zählen mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 erhalten im Verhältnis zu nichtübernommenen Fachhochschullehrern mindestens zwei Drittel der auf die Gruppe entfallenden Sitze; Dezimalzahlen werden abgerundet. Die in dem Verfahren nach §§ 120 und 121 nicht als Professoren und nicht nach Absatz 1 übernommenen Dozenten im Beamtenverhältnis auf Widerruf und Studienprofessoren zählen mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der Professoren.

## § 127

Rechtsverhältnisse  
von Angestellten

Die Dienstverträge von Professoren im Angestelltenverhältnis können mit ihrem Einverständnis so umgestellt werden, daß sie die dienstrechtliche Stellung und Vergütung in Höhe der Besoldung vergleichbarer Professoren im Beamtenverhältnis erhalten. Satz 1 gilt entsprechend für an einer Hochschule tätige Angestellte, die den Anforderungen der §§ 120 oder 122 genügen, wenn sie als Professor im Angestelltenverhältnis weiter beschäftigt werden sollen; § 124 Abs. 6 und die Regelungen für die Übernahmeverfahren gelten entsprechend.

## § 128

## Besoldungsrechtliche Überleitung

(1) Die gemäß § 119 übergeleiteten ordentlichen Professoren sind mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in die Besoldungsgruppe C 4 übergeleitet.

(2) Die gemäß § 119 übergeleiteten wissenschaftlichen Räte und Professoren, außerordentlichen Professoren sowie Dozenten, die als Beamte auf Widerruf außerplanmäßige Professoren sind, sind mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in die Besoldungsgruppe C 3 übergeleitet; abweichend hiervon sind die wissenschaftlichen Räte und Professoren, die vor dem 1. Juli 1970 bereits als wissenschaftliche Abteilungsvorsteher und Professoren der Besoldungsgruppe H 3 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen angehört, mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in die Besoldungsgruppe C 4 übergeleitet.

(3) Den Studienprofessoren, Akademischen Direktoren, Direktoren der Institute für Leibesübungen, Oberärzten und Dozenten, die außerplanmäßige Professoren sind, wird im Falle der Ernennung zum Professor ein Amt der Besoldungsgruppe C 3 verliehen.

(4) Im Falle der Übernahme anderer Beamter in dem Verfahren nach §§ 120 bis 123 in die Rechtsstellung eines beamteten Professors wird diesen ein Amt der Besoldungsgruppe C 2 verliehen.

(5) Für Akademische Räte und Akademische Oberräte, die gemäß § 126 Abs. 1 in ein neues Amt als wissenschaftliche Mitarbeiter oder Lehrkraft für besondere Aufgaben übernommen werden, gilt Artikel X § 5 Abs. 3 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Kolleggeldpauschales die Lehrvergütung auf Grund der Fußnoten 1 zu den Besoldungsgruppen H 1 und H 2 der Besoldungsordnung H (Hochschullehrer) tritt. Die Ausgleichszulage wird nur solange gewährt, wie Lehraufgaben in dem bisherigen Umfang wahrgenommen werden. Die Ausgleichszulage wird nicht gewährt, wenn Lehraufgaben auf Grund eines Lehrauftrages wahrgenommen werden, der gemäß § 56 Abs. 2 zu vergütet ist.

(6) Die Stellen der mit Inkrafttreten dieses Gesetzes übergeleiteten Beamten gelten als entsprechend umgewandelt. Der Finanzminister wird ermächtigt, im Einver-

nehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuß des Landtages die für die Übernahme der übrigen Beamten erforderlichen und nach der Obergrenze des § 35 Bundesbesoldungsgesetz zulässigen Stellenumwandlungen vorzunehmen.

(7) Abweichend von Absatz 4 gelten für die besoldungsrechtliche Überleitung der Fachhochschullehrer die im Fachhochschulgesetz getroffenen Regelungen.

## 2. Sonstige Übergangs- und Schlußbestimmungen

### § 129

#### Organisation

(1) Der bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Senat oder das entsprechende Hochschulorgan erstellt nach Anhörung der Fachbereichsräte oder der ihnen entsprechenden Gremien innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes als Satzung einen Organisationsplan für die Hochschule. Der Organisationsplan regelt die Gliederung der Hochschule in Fachbereiche unter Zuordnung der Professorenstellen und der bestehenden wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten.

(2) Die an den Gesamthochschulen bestehende Organisation bleibt unberührt, soweit sich aus § 37 Abs. 1 Satz 1 nichts anderes ergibt. Eines Organisationsplanes bedarf es nicht.

(3) Die nach Maßgabe dieser Vorschrift geregelte oder bestehende Organisation bleibt durch das Verfahren nach § 130 unberührt.

### § 130

#### Erlaß der Grundordnung

(1) Die Grundordnung erläßt der neu zu bildende Konvent. Die Hochschulleitung erläßt die vorläufige Wahlordnung als Satzung und eine vorläufige Verfahrensordnung für den Konvent. § 23 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet Anwendung. Die Grundordnung ist dem Minister für Wissenschaft und Forschung innerhalb eines Jahres nach dem Tag der Bildung des neuen Konvents zur Genehmigung vorzulegen, es sei denn, daß der Organisationsplan vor weniger als einem Jahr genehmigt worden ist. In diesem Fall bemißt sich die Jahresfrist nach dem Genehmigungszeitpunkt. Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann die Frist einmal angemessen verlängern oder ohne weitere Fristsetzung seine Rechte nach § 106 Abs. 2 ausüben.

(2) Die Grundordnung wird erst mit der Bildung der neuen Organe gemäß § 131 Abs. 1 wirksam.

### § 131

#### Wahlen und Bildung der Organe und Gremien

(1) Die Wahlen zu den in diesem Gesetz vorgesehenen Organen und Gremien müssen, soweit in den folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten der neuen Grundordnung stattfinden. Die Hochschulleitung erläßt zur Regelung der ersten Wahlen zu den Organen und Gremien eine vorläufige Wahlordnung als Satzung. Die gewählten Organe und Gremien sind unverzüglich zu bilden.

(2) Mit der Bildung der in diesem Gesetz vorgesehenen Organe und Gremien sind die nach bisherigem Recht gebildeten Organe und Gremien aufgelöst. Endet die Amtsperiode der nach bisherigem Recht gebildeten Organe und Gremien nach dem Inkrafttreten der neuen Grundordnung, ist sie bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt verlängert.

### § 132

#### Prüfungs- und Studienordnungen, Studienpläne

(1) Die Hochschulprüfungs- und Studienordnungen und die Studienpläne sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an dessen Vorschriften anzupassen oder aufzustellen. Bis zur Neuordnung der Studiengänge, insbesondere auf Grund von Empfehlungen von Studienreformkommissionen, sollen für die Studien-

gänge die Studienzeiten zuzüglich der erforderlichen Prüfungszeit als Regelstudienzeiten festgesetzt werden, die in ländergemeinsamen Grundsätzen für Prüfungsordnungen enthalten sind. Soweit keine Grundsätze vorliegen, sollen die in den geltenden Prüfungsordnungen vorgesehenen Studienzeiten zuzüglich der erforderlichen Prüfungszeit zu Grunde gelegt werden. Erfahrungen mit bestehenden Studiengängen können berücksichtigt werden. Die zuständigen Fachminister werden ermächtigt, für Studiengänge, die mit einer durch Landesrecht geregelten staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung durch Rechtsverordnung unter Beachtung von Satz 1 bis 4 Regelstudienzeiten festzusetzen.

(2) Die Fristen gemäß § 91 Abs. 2 Nr. 2, die in den nach Absatz 1 angepaßten Prüfungsordnungen enthalten sind, sind erstmals auf Studenten anzuwenden, die ihr Studium unter der Geltung der angepaßten Prüfungsordnungen begonnen haben. Die Nachfrist gemäß § 69 Abs. 8 Satz 3 und 4 ist bis zur Neuordnung der Studiengänge so zu bemessen, daß der Student für Studium und Prüfung die Zeit in Anspruch nehmen kann, die in den vorangegangenen drei Jahren in dem jeweiligen Studiengang durchschnittlich bis zum Abschluß der Prüfung ohne Einbeziehung von Wiederholungen benötigt wurde.

(3) Studenten, die ihr Studium zum Sommersemester 1978 oder später, jedoch vor dem Vorliegen gemäß Absatz 1 angepaßter Prüfungsordnungen aufgenommen haben, werden hinsichtlich der erstmaligen Anwendung von Prüfungsfristen und der Bemessung von Nachfristen so gestellt, als hätten sie ihr Studium erst mit dem Inkrafttreten von angepaßten Prüfungsordnungen begonnen.

(4) Ein nicht zu vertretender Grund im Sinne des § 69 Abs. 8 Satz 3 und 4 liegt vor, wenn bei Beginn des Studiums eine den Anforderungen des § 85 entsprechende neu geordnete Studienordnung noch nicht vorgelegen hat.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten für Studiengänge entsprechend, die mit einer durch Landesrecht geregelten staatlichen Prüfung abgeschlossen werden. Für Studiengänge, die mit einer durch Bundesrecht geregelten staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend mit der Maßgabe, daß sie nur auf Studenten anzuwenden sind, die ihr Studium nach Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen haben.

### § 133

#### Hochschulverfassungen, Satzungen, Ordnungen und Berufungsverfahren

(1) Solange die Organe nach diesem Gesetz noch nicht gebildet sind, werden die in diesem Gesetz vorgesehenen Ordnungen mit Ausnahme der Grundordnung von den dafür nach bisherigem Recht zuständigen Organen erlassen, wenn die Voraussetzungen für eine Regelung vorliegen und die Regelung notwendig ist.

(2) Mit dem Wirksamwerden der Grundordnung und der übrigen Ordnungen treten die jeweils entsprechenden geltenden Hochschulverfassungen, Satzungen und Ordnungen sowie vorläufigen Regelungen des Ministers für Wissenschaft und Forschung außer Kraft, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist. Bis dahin gelten die bisherigen Hochschulverfassungen, Satzungen und Ordnungen fort.

(3) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann bis zur Bildung der neuen Organe und Gremien zur Gewährleistung der Durchführung der in diesem Gesetz enthaltenen Vorschriften nach Anhörung der Hochschule einzelne Regelungen als vorläufige Vorschriften durch Rechtsverordnung treffen. Mit dem Inkrafttreten vorläufiger Regelungen nach Satz 1 werden entgegenstehende Vorschriften der Hochschulverfassungen sowie der Satzungen und Ordnungen der Hochschulen unwirksam.

(4) Bis zum Abschluß der Überleitungsverfahren nach dem ersten Teil dieses Abschnitts zählen übergangsweise die in § 120 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 genannten Beamten sowie die in § 120 Abs. 1 Nr. 3 und 5 genannten Beamten, denen die Bezeichnung eines außerplanmäßigen Professors verliehen ist, und die in § 122 genannten Beamten mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der Professoren. Satz 1 gilt für Angestellte entsprechend.

(5) Bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängige Berufungsverfahren werden nach den bisher geltenden Bestimmungen zu Ende geführt.

### § 134

#### Neuorganisation der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten

(1) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichteten wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Hochschule einschließlich der staatlich errichteten Institute in der Hochschule bestehen bis zur Neuorganisation gemäß Absatz 2 fort. Die Errichtung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie die Bestellung ihrer Leitung richtet sich bis zum Zeitpunkt der Neuorganisation gemäß Absatz 2 nach dem bisherigen Recht.

(2) Die Fachbereichsräte der neugegliederten Fachbereiche schlagen innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Bildung dem Senat die Neuorganisation der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten vor. Der Senat beschließt über die Vorschläge zur Neuorganisation spätestens innerhalb von sechs Monaten. Der Minister für Wissenschaft und Forschung bestimmt bei der Genehmigung den Zeitpunkt der Neuorganisation. Mit dem Zeitpunkt der Neuorganisation sind die bestehenden wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten aufgehoben, soweit sie nach der Neuorganisation nicht fortbestehen. Die Leitungen aller wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten sind unverzüglich nach der Neuorganisation zu wählen.

(3) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann in dem Genehmigungserlaß gemäß Absatz 2 für eine Übergangszeit von nicht länger als drei Jahren nach der Neuorganisation einen Professor mit der geschäftsführenden Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung beauftragen, wenn durch den sofortigen Entzug einer rechtsverbindlich zugesagten Leitungsposition eine unzumutbare Härte für den Betroffenen eintreten würde. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Durchführung eines langfristigen Forschungsprogramms von der Beibehaltung der Leitung wesentlich abhängt oder der Betroffene im Vertrauen auf die Zusage der Leitungsposition eine Berufung an eine andere Hochschule oder in eine entsprechende Stelle außerhalb der Hochschule nicht angenommen hat.

(4) Einrichtungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Stellung einer wissenschaftlichen Einrichtung an einer Hochschule hatten, sind dem Minister für Wissenschaft und Forschung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten anzuzeigen.

### § 135

#### Frühere Zusagen von Personal- und Sachmitteln

(1) Bei der Verteilung von Personal- und Sachmitteln in der Hochschule sind rechtsverbindliche Zusagen an Professoren zu beachten, wenn der Professor auf der Einhaltung der entsprechenden Vereinbarung besteht. Haben sich die tatsächlichen Verhältnisse, die für die Zusage maßgebend gewesen sind, seit dem Zeitpunkt der Zusage wesentlich geändert, kann eine Anpassung des Inhalts der Zusage an die veränderten Verhältnisse vorgenommen werden, wenn durch ein Festhalten an der Zusage die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule oder das öffentliche Interesse gefährdet würde und die Anpassung dem Professor zumutbar ist.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 vor, so können für die Verwaltung von Personal- und Sachmitteln übergangsweise von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Bestimmungen getroffen werden. Die Neugliederung der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten gemäß § 134 wird hierdurch nicht berührt.

### § 136

#### Neuordnung der medizinischen Einrichtungen

(1) Mit dem Wirksamwerden der Grundordnung sind alle bisherigen Einrichtungen im Bereich der Hochschulkliniken und medizinisch-theoretischen Einrichtungen der Hochschule aufgelöst; die Bestellung zu Klinik- und

Institutsleitern ist aufgehoben. Professoren, die zu Klinik- oder Institutsleitern bestellt waren, werden für die Dauer ihres Dienstverhältnisses zu Leitern der Abteilungen gemäß § 44 Abs. 2 bestellt. In Vereinbarungen getroffene Zusagen gelten für den Bereich der Abteilung fort. Im übrigen gelten die §§ 134 Abs. 3 und 135.

(2) Soweit das Land sich vertraglich zu einer von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichenden Art der Bestellung der Leitenden Pflegekraft der Medizinischen Einrichtungen verpflichtet hat, gilt diese Regelung bis zum Ablauf des Vertrages fort.

### § 137

#### Ausnahme- und Übergangsregelungen

(1) Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine erfolgreich abgeschlossene vierjährige Ausbildung in einem Wahlfach an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld erbracht worden sind, werden in Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes auf das Grundstudium oder einen ersten Studienabschnitt eines entsprechenden Studienganges angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(2) Die Bestimmungen der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Stadt Köln über die Universität zu Köln vom 24. Oktober 1960 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 31. Oktober 1963, die diesem Gesetz widersprechen, sollen vor dem Inkrafttreten der Grundordnung nach § 130 Abs. 1, spätestens innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, vertraglich angepaßt werden.

(3) Die §§ 119 und 128 Abs. 1 und 2 gelten für die Pädagogischen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen bis zum Zeitpunkt der Zusammenführung mit den anderen wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

(4) Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sind die Staatliche Kunstakademie Düsseldorf, die Staatliche Hochschule für Musik Rheinland, Köln, die Staatliche Hochschule für Musik Ruhr, Essen, und die Staatliche Hochschule für Musik Westfalen-Lippe, Detmold.

(5) Hinsichtlich der Rechtsstellung der Professoren der Kunsthochschulen gelten die §§ 4 Abs. 1 bis 3 und 5 sowie 48, hinsichtlich der Einstellungs Voraussetzungen gilt § 49 entsprechend. Für die beamteten Professoren der Kunsthochschulen gilt § 52 Abs. 1 entsprechend.

(6) Die beamteten Professoren als Direktor einer Kunsthochschule und die übrigen beamteten Professoren sind mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in die Rechtsstellung von Professoren als Beamte auf Lebenszeit übergeleitet. Die Professoren der Besoldungsgruppen H 5 und H 4 sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in die Besoldungsgruppe C 4 und die Beamten der Besoldungsgruppe H 3 in die Besoldungsgruppe C 3 übergeleitet. Lehrende im Angestelltenverhältnis mit der Qualifikation und der Tätigkeit von Professoren, deren Vergütung mindestens der Besoldungsgruppe H 4 oder H 3 entspricht, werden auf ihren Antrag als Professoren im Angestelltenverhältnis übernommen. Hinsichtlich der Vergütung ist Satz 2 anzuwenden. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten die nach den Besoldungsgruppen H 5 und H 4 ausgebrachten Planstellen als in Planstellen der Besoldungsgruppe C 4 und die nach der Besoldungsgruppe H 3 ausgebrachten Planstellen als in Planstellen der Besoldungsgruppe C 3 umgewandelt. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Professoren als Direktoren einer Kunsthochschule nehmen nach ihrer Überleitung in das Amt eines Professors bis zum Inkrafttreten eines Kunsthochschulgesetzes die Aufgaben des Leiters einer Kunsthochschule wahr.

### § 138

#### Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Nr. 4 werden am Ende des Buchstaben b das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt und der Buchstabe c gestrichen.

## 2. Abschnitt XIII erhält folgende Fassung:

„Abschnitt XIII  
Wissenschaftliches und künstlerisches Personal  
an den Hochschulen des Landes

## 1. Allgemeines

## § 199

Auf die Professoren, Hochschulassistenten, wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die als solche an eine Hochschule des Landes in das Beamtenverhältnis berufen sind, und die in § 223 genannten Beamten finden die für die Beamten allgemein geltenden Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

## § 200

Sollen Professoren oder Hochschulassistenten, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, in ein Beamtenverhältnis berufen werden, können Ausnahmen von § 6 Abs. 1 Nr. 1 auch aus anderen als den in § 6 Abs. 3 genannten Gründen zugelassen werden.

## 2. Professoren

## § 201

(1) Die Professoren werden in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

(2) Professoren können zur Deckung eines vorübergehenden Lehrbedarfs oder aus sonstigen Gründen, die eine Befristung nahelegen, in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden. Die Dauer des Beamtenverhältnisses darf fünf Jahre, bei Professoren in der Funktion von Oberärzten sechs Jahre nicht übersteigen. Eine erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit ist nicht zulässig. § 44 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung; mit Ablauf der Amtszeit ist der Beamte entlassen.

(3) Zur Feststellung der pädagogischen Eignung können Professoren auch in ein Beamtenverhältnis auf Probe berufen werden.

## § 202

(1) Die Vorschriften über die Laufbahnen, den einstweiligen Ruhestand und die Arbeitszeit sind auf die Professoren nicht anzuwenden; § 85 a Abs. 1 Nr. 1 gilt entsprechend. Erfordern die Aufgaben einer Hochschuleinrichtung ausnahmsweise eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit, so kann der Minister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister durch Rechtsverordnung für bestimmte Beamtengruppen die Vorschriften über die Arbeitszeit für anwendbar erklären. § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 79 Abs. 2 findet Anwendung. Die Professoren müssen ihren Erholungsurlaub in der vorlesungsfreien Zeit nehmen.

(2) Die Professoren können nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet oder versetzt werden. Abordnung und Versetzung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule sind auch ohne Zustimmung des Professors zulässig, wenn die Hochschule oder die Hochschuleinrichtung, an der er tätig ist, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird oder wenn die Studien- oder Fachrichtung, in der er tätig ist, ganz oder teilweise aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlegt wird; in diesen Fällen beschränkt sich eine Mitwirkung der aufnehmenden Hochschule oder Hochschuleinrichtung auf eine Anhörung.

(3) Fällt der Monat, in dem ein Professor die Altersgrenze erreicht, in die Vorlesungszeit, so tritt er abweichend von § 44 Abs. 2 Satz 1 mit Ablauf des letzten Monats der Vorlesungszeit in den Ruhestand. Professoren dürfen abweichend von § 92 Abs. 3 Satz 1 nach dem Eintritt in den Ruhestand ihre Amtsbezeichnung ohne Zusatz weiterführen.

## 3. Hochschulassistenten

## § 203

(1) Die Hochschulassistenten werden auf die Dauer von drei Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Eine Berufung für weitere drei Jahre erfolgt nach Maßgabe des § 59 Abs. 2 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen. Eine darüber hinausgehende Berufung für einen weiteren Zeitraum ist nur in den Fällen des § 85 a und nur bis zu zwei Jahren zulässig. § 44 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung; mit Ablauf der Amtszeit ist der Beamte entlassen.

(2) Die Vorschriften über die Probezeit, die Laufbahnen und den einstweiligen Ruhestand sind auf die Hochschulassistenten nicht anzuwenden.

## 4. Lehrkräfte für besondere Aufgaben

## § 204

Die Vorschriften über die Arbeitszeit sind auf Lehrkräfte für besondere Aufgaben nicht anzuwenden; § 85 a Abs. 1 Nr. 1 gilt entsprechend. § 202 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 3 Satz 1 findet entsprechend Anwendung.

## 5. Lehrverpflichtung

## § 205

(1) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister durch Rechtsverordnung zu regeln, in welchem Umfang die Beamten, denen Lehraufgaben an den Hochschulen übertragen sind, im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zur Lehrtätigkeit verpflichtet sind. Dies gilt auch für in diesem Abschnitt nicht genannte Beamtengruppen.

(2) Bei der Regelung der Lehrverpflichtung ist die Belastung durch andere Dienstaufgaben zu berücksichtigen. Soweit es zum Zwecke der erschöpfenden Nutzung der Lehrkapazität erforderlich ist, soll die Lehrverpflichtung aufgrund der vertretbaren Höchstbelastung der Beamten in der Lehre festgelegt werden.

(3) In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Lehrverpflichtungen im Austausch zwischen mehreren Lehrenden oder im Ausgleich mit den eigenen Lehrverpflichtungen in mehreren Semestern erfüllt werden können, wenn das erforderliche Lehrangebot gewährleistet ist.

## 6. Nebentätigkeit

## § 206

(1) Zur Übernahme einer Nebentätigkeit sind Professoren nur insoweit verpflichtet, als die Nebentätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang mit ihren Dienstaufgaben in Lehre, Forschung, Kunst und künstlerischen Entwicklungsvorhaben steht.

(2) Das wissenschaftliche und künstlerische Personal (§ 199) hat entgeltliche wissenschaftliche oder künstlerische Nebentätigkeiten einschließlich der mit Aufgaben in Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Lehre zusammenhängenden selbständigen Gutachter Tätigkeiten, die nicht genehmigungsbedürftig sind, vor Aufnahme dem Minister für Wissenschaft und Forschung oder der von ihm bestimmten Stelle unter Angabe von Ort und Umfang der Nebentätigkeit, der zeitlichen Inanspruchnahme und der voraussichtlichen Höhe der Vergütung anzuzeigen.

(3) Der Minister für Wissenschaft und Forschung erläßt für das wissenschaftliche und künstlerische Personal (§ 199) nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Rechtsverordnung nach § 75 einschließlich näherer Bestimmungen zu den Absätzen 1 und 2.

## 7. Verwaltungsverordnungen

## § 207

Zur Ausführung dieses Abschnitts erforderliche Verwaltungsverordnungen erläßt der Minister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister.“

3. Die Überschrift des Abschnittes XIV erhält folgende Fassung:  
„Professoren an der Sozialakademie“.

4. § 219 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf die Professoren an der Sozialakademie finden die für Beamte allgemein geltenden Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme der Vorschriften über die Laufbahnen, die Probezeit und die Arbeitszeit Anwendung. Vor der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit kann die Ableistung einer Probezeit gefordert werden.“

(2) § 202 Abs. 3 Satz 1 sowie § 205 gelten entsprechend.“

5. § 222 wird gestrichen.

6. Als § 223 wird eingefügt:

„§ 223

Auf Beamte, die in dem Verfahren nach den §§ 120 bis 125 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen nicht als Professoren oder Hochschulassistenten und auch nicht nach § 126 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen als wissenschaftliche Mitarbeiter oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in dem Verfahren nach den §§ 79 bis 81 des Gesetzes über die Fachhochschulen nicht als Professoren oder auch nicht nach § 81 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen als Lehrkräfte für besondere Aufgaben übernommen werden, finden § 199 Abs. 1 sowie die §§ 202 bis 206 und 209 bis 216 dieses Gesetzes in der vor dem 1. Januar 1980 geltenden Fassung mit folgender Maßgabe weiterhin Anwendung:

1. § 202 Abs. 1 bis 3 gilt für Hochschullehrer im Sinne des § 199 Abs. 1 bisheriger Fassung und Fachhochschullehrer, § 202 Abs. 3 Satz 1 auch für Direktoren der Institute für Leibesübungen und Akademische Räte entsprechend.
2. Bei Beamten auf Widerruf wird das Beamtenverhältnis nach den bisher geltenden Vorschriften beendet.“

7. Als § 224 wird eingefügt:

„§ 224

(1) Das Recht der nach § 119 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen übergeleiteten ordentlichen Professoren, nach Erreichen der Altersgrenze von ihren amtlichen Pflichten entbunden zu werden (Entpflichtung), bleibt unberührt; das gilt auch bei einem Wechsel des Dienstherrn. In diesen Fällen werden die Dienstbezüge nach der Entpflichtung und die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen auf der Grundlage des am 31. Dezember 1979 geltenden Beamten- und Besoldungsrechts gewährt. Dabei wird das Grundgehalt nach der Dienstaltersstufe zugrunde gelegt, die bis zum Zeitpunkt der Entpflichtung hätte erreicht werden können; allgemeine Änderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge im Sinne des § 70 Abs. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes sind zu berücksichtigen.

(2) Absatz 1 findet auf Antrag des Professors keine Anwendung. Der Antrag kann nur gestellt werden, solange der Professor noch nicht entpflichtet ist. Ist der Professor vor der Entpflichtung verstorben, ohne einen Antrag nach den Sätzen 1 und 2 gestellt zu haben, so werden die Hinterbliebenenbezüge aufgrund der Besoldungsgruppe berechnet, in die der Professor zuletzt eingestuft war.

(3) Für die nach § 119 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen übergeleiteten ordentlichen Professoren, die vor dem 1. Januar 1981 das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben, ist abweichend von § 44 Abs. 1 das vollendete achtundsechzigste Lebensjahr die Altersgrenze. Satz 1 gilt nicht für Professoren, die einen Antrag nach Absatz 2 stellen.

(4) Die Rechtsverhältnisse der am 31. Dezember 1979 entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Beamten im Sinne des Abschnittes XIII in der vor dem 1. Januar 1980 geltenden Fassung und der zu diesem Zeitpunkt versorgungsberechtigten Hinterbliebenen dieser Beamten bleiben unberührt.“

§ 139

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1514) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 5 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„Professoren, Hochschulassistenten, wissenschaftliche, künstlerische und studentische Hilfskräfte und Lehrbeauftragte sowie nach § 126 WissHG oder § 81 FHG nicht übernommene Hochschullehrer, Fachhochschullehrer und Wissenschaftliche Assistenten und entsprechende Angestellte an den Hochschulen.“

2. § 5 Abs. 5 Buchstabe b wird gestrichen.

3. § 5 Abs. 5 Buchstabe c wird § 5 Abs. 5 Buchstabe b und erhält folgende Fassung:

„Professoren an der Sozialakademie.“

4. § 5 Abs. 5 Buchstabe d wird gestrichen; die folgenden Buchstaben e bis h werden Buchstaben c bis f.

5. In § 8 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für das Rektorat oder den Rektor als Leiter einer Hochschule handelt vorbehaltlich des § 111 Satz 3 der Kanzler.“

6. In § 67 Abs. 9 Satz 1 werden die Worte „des § 92 Satz 2 Nr. 2 und des § 97 Satz 1 Nr. 2“ durch die Worte „des § 92 Satz 2 Nr. 2, des § 97 Satz 1 Nr. 2 und des § 111 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt. In § 67 Abs. 9 Satz 2 werden die Worte „§ 92 Satz 2 Nr. 2 und § 97 Satz 1 Nr. 2“ durch die Worte „§ 92 Satz 2 Nr. 2, § 97 Satz 1 Nr. 2 und § 111 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt. In § 67 Abs. 9 Satz 3 werden die Worte „§ 92 Satz 2 Nr. 2 und § 97 Satz 1 Nr. 2“ durch die Worte „§ 92 Satz 2 Nr. 2, § 97 Satz 1 Nr. 2 und § 111 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

7. § 72 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz lautet:

„Satz 1 gilt für die in § 11 Abs. 3 bezeichneten Beschäftigten, für Beamte auf Zeit, für Beschäftigte mit überwiegend wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeit sowie für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, für nach § 126 WissHG oder § 81 FHG nicht übernommene Beamte und entsprechende Angestellte an den Hochschulen, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 5 Buchstabe a von der Geltung dieses Gesetzes ausgenommen sind, nur, wenn sie es beantragen.“

8. Nach § 109 wird folgendes eingefügt:

„Sechster Abschnitt

Wissenschaftliches und künstlerisches Personal an den wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen

§ 110

Für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie nach § 126 WissHG oder § 81 FHG nicht übernommene Beamte und entsprechende Angestellte an den wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 5 Buchstabe a von der Geltung dieses Gesetzes ausgenommen sind, gelten die Vorschriften der Kapitel 1 bis 9 und 11 insoweit, als in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

§ 111

Für die Beschäftigten nach § 110 werden besondere Personalvertretungen gebildet, und zwar

1. bei den wissenschaftlichen Hochschulen, medizinischen Einrichtungen und Fachhochschulen jeweils ein Personalrat und
2. beim Minister für Wissenschaft und Forschung ein Hauptpersonalrat.

Die Beschäftigten nach § 110 sind nur für die Wahl zu diesen Personalvertretungen wahlberechtigt. § 6 und § 8 Abs. 2 Satz 3 gelten für diese Personalvertretungen nicht; für das Rektorat handelt der Rektor.“

9. Die §§ 110 bis 117 werden §§ 112 bis 119.

## § 140

Änderung des Landes-  
reisekostengesetzes

Das Landesreisekostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1977 (GV. NW. S. 456), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 werden

- a) die Worte „A 8 bis A 16, B 1, H 1 bis H 4, R 1 und R 2“ durch die Worte „A 8 bis A 16, B 1, C 1 bis C 3, H 1 bis H 4, R 1 und R 2“ und
- b) die Worte „B 2 bis B 11, H 5, R 3 bis R 10“ durch die Worte „B 2 bis B 11, C 4, R 3 bis R 10“

ersetzt.

2. In § 8 Abs. 1 werden

- a) die Worte „A 11 bis A 15, B 1, H 1 bis H 3, R 1“ durch die Worte „A 11 bis A 15, B 1, C 1 bis C 3, H 1 bis H 3, R 1“ und
- b) die Worte „A 16, B 2 bis B 11, H 4 und H 5, R 2 bis R 10“ durch die Worte „A 16, B 2 bis B 11, C 4, H 4, R 2 bis R 10“

ersetzt.

## § 141

## Aufhebung von Gesetzen

(1) Es werden aufgehoben:

1. Das Hochschulgesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 1978 (GV. NW. S. 180),
2. das Gesamthochschulentwicklungsgesetz vom 30. Mai 1972 (GV. NW. S. 134), geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1974 (GV. NW. S. 769),
3. das Gesetz über die Errichtung einer Fernuniversität in Nordrhein-Westfalen vom 26. November 1974 (GV. NW. S. 1470) und
4. das Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Ruhr-Universität Bochum vom 2. November 1965 (GV. NW. S. 324).

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 gilt das Hochschulgesetz für die Pädagogischen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen bis zum Zeitpunkt der Zusammenführung mit den anderen wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen fort.

## § 142

Kirchenverträge, Stellenbesetzung  
in theologischen Fächern und  
kirchliche Mitwirkung

(1) Verträge mit den Kirchen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Bei der Besetzung von Stellen für Professoren der evangelischen Theologie und der katholischen Theologie, die nicht einem Fachbereich für evangelische Theologie

oder einem Fachbereich für katholische Theologie zugeordnet sind, gehören den Berufungskommissionen (§ 51 Abs. 4) Professoren jeweils nur der evangelischen Theologie oder der katholischen Theologie an. Die weiteren Mitglieder der Berufungskommissionen müssen im Fach evangelische Theologie oder katholische Theologie als wissenschaftliche Mitarbeiter tätig oder als Studenten eingeschrieben sein und der jeweiligen Kirche angehören. Die Berufungskommissionen haben das Recht, sich mit den jeweils zuständigen kirchlichen Stellen ins Benehmen zu setzen.

(3) Vor der Einführung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen, die den Erwerb der Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts ermöglichen, ist das Benehmen mit der jeweils zuständigen kirchlichen Stelle herzustellen. Die Genehmigung von Studien-, Prüfungs- und Habilitationsordnungen in evangelischer Theologie oder in katholischer Theologie setzt das Einvernehmen mit der jeweils zuständigen kirchlichen Stelle voraus.

## § 143

## Verwaltungsvorschriften

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Minister für Wissenschaft und Forschung.

## § 144

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. November 1979

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident  
Johannes Rau

Der Innenminister  
zugleich für den Minister für Wirtschaft,  
Mittelstand und Verkehr  
Hirsch

Der Finanzminister  
zugleich für den Minister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
Posser

Der Justizminister  
Donnepp

Der Minister  
für Wissenschaft und Forschung  
Jochimsen

Der Kultusminister  
zugleich für den Minister für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
Girgensohn



223  
2005

**Gesetz  
über die Fachhochschulen im Lande  
Nordrhein-Westfalen  
(Fachhochschulgesetz – FHG)**

Vom 20. November 1979

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz über die Fachhochschulen  
im Lande Nordrhein-Westfalen  
(Fachhochschulgesetz-FHG)**

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich des Gesetzes

Erster Abschnitt  
Rechtsstellung und Aufgaben  
der Fachhochschulen

§ 2 Rechtsstellung

§ 3 Aufgaben

§ 4 Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Studium

Zweiter Abschnitt  
Neuordnung des Hochschulwesens  
und Studienreform

§ 5 Neuordnung des Hochschulwesens

§ 6 Studienreform

Dritter Abschnitt  
Mitgliedschaft und Mitwirkung

§ 7 Mitglieder und Angehörige

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

§ 9 Zusammensetzung der Hochschulgremien

§ 10 Stimmrecht und besondere Mehrheiten

§ 11 Verfahrensgrundsätze

§ 12 Wahlen zu den Gremien

§ 13 Öffentlichkeit

Vierter Abschnitt  
Aufbau und Organisation  
der Fachhochschule

1. Zentrale Organe und Gremien

§ 14 Zentrale Organe

§ 15 Rektor

§ 16 Rektorat

§ 17 Senat

§ 18 Ständige Kommissionen

§ 19 Konvent

	2. Kuratorium	§ 58	Aufbau-, Zusatz- und Ergänzungsstudien
§ 20	Kuratorium	§ 59	Weiterbildung
	3. Fachbereiche		2. Prüfungen
§ 21	Organisation und Aufgaben	§ 60	Prüfungen
§ 22	Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs	§ 61	Hochschulprüfungsordnungen
§ 23	Dekan	§ 62	Prüfer
§ 24	Fachbereichsrat	§ 63	Hochschulgrad
	4. Einrichtungen		Achter Abschnitt
§ 25	Einrichtungen		Forschung
§ 26	Hochschulbibliothek		
§ 27	Datenverarbeitungszentrale	§ 64	Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
	5. Abteilungen	§ 65	Forschung mit Mitteln Dritter
§ 28	Abteilungen		Neunter Abschnitt
	6. Verwaltung der Fachhochschule		Planungs- und Haushaltswesen
§ 29	Hochschulverwaltung		
§ 30	Kanzler		1. Planungswesen
	Fünfter Abschnitt		
	Das Hochschulpersonal	§ 66	Hochschulgesamtplan, Hochschulentwicklungsplan und Ausstattungspläne
	1. Professoren	§ 67	Gemeinsame Planungsgrundsätze, Planungsverfahren und Planungsdaten
§ 31	Dienstaufgaben der Professoren		2. Haushaltswesen
§ 32	Einstellungsvoraussetzungen für Professoren	§ 68	Beitrag zum Haushaltsvoranschlag
§ 33	Berufung	§ 69	Verteilung der Haushaltsmittel
§ 34	Berufungsverfahren	§ 70	Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, Körperschaftsvermögen und Körperschaftshaushalt
§ 35	Dienstrechtliche Stellung der Professoren		Zehnter Abschnitt
§ 36	Beurlaubung und Freistellung		Aufsicht und Genehmigung
	2. Sonstige Lehrkräfte	§ 71	Aufsicht in Selbstverwaltungsangelegenheiten
§ 37	Honorarprofessoren	§ 72	Aufsicht in staatlichen Angelegenheiten
§ 38	Lehrkräfte für besondere Aufgaben	§ 73	Zusammenwirken in besonderen Fällen
§ 39	Lehrbeauftragte		Elfter Abschnitt
	3. Fachpraktische und weitere sonstige Mitarbeiter, studentische Hilfskräfte		Anerkennung von Fachhochschulen
§ 40	Fachpraktische und weitere sonstige Mitarbeiter	§ 74	Voraussetzungen für die Anerkennung
§ 41	Studentische Hilfskräfte	§ 75	Anerkennungsverfahren
	4. Dienstvorgesetzter	§ 76	Folgen der Anerkennung
§ 42	Dienstvorgesetzter	§ 77	Verlust der Anerkennung
	Sechster Abschnitt	§ 78	Zuschüsse
	Studenten und Studentenschaft		Zwölfter Abschnitt
	1. Zugang und Einschreibung		Übergangsbestimmungen
§ 43	Einschreibung		
§ 44	Qualifikation		1. Übernahme des Personals
§ 45	Einstufungsprüfung	§ 79	Voraussetzungen der Übernahme von Fachhochschullehrern als Professoren
§ 46	Zugangshindernisse	§ 80	Übernahmeverfahren
§ 47	Ausländische Studienbewerber	§ 81	Nichtübernommene Beamte
§ 48	Exmatrikulation	§ 82	Besoldungsrechtliche Übernahme
§ 49	Zweithörer und Gasthörer		2. Sonstige Übergangsbestimmungen
	2. Studentenschaft	§ 83	Organe und Gremien
§ 50	Studentenschaft	§ 84	Weitergeltung bisherigen Satzungsrechts
	Siebter Abschnitt	§ 85	Kommission für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben
	Lehre, Studium und Prüfungen	§ 86	Prüfungs- und Studienordnungen, Studienpläne
	1. Lehre und Studium		Dreizehnter Abschnitt
§ 51	Ziel von Lehre und Studium		Schlußbestimmungen
§ 52	Besuch von Lehrveranstaltungen	§ 87	Bisherige private Fachhochschulen
§ 53	Studienberatung	§ 88	Änderung, Aufhebung und Weitergeltung von Gesetzen
§ 54	Studiengänge	§ 89	Verwaltungsvorschriften
§ 55	Regelstudienzeit	§ 90	Inkrafttreten
§ 56	Studienordnung		
§ 57	Lehrangebot		

## § 1

## Geltungsbereich des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz gilt für die Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Fachhochschulen des Landes, die Ausbildungsgänge für den öffentlichen Dienst anbieten, und nach Maßgabe des elften Abschnitts sowie des § 87 für die staatlich anerkannten Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen.

(2) Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen im Sinne dieses Gesetzes sind die Fachhochschulen Aachen, Bielefeld, Bochum, Dortmund, Düsseldorf, Hagen, Köln, Lippe in Lemgo, Münster und Niederrhein in Krefeld.

## Erster Abschnitt

## Rechtsstellung und Aufgaben der Fachhochschulen

## § 2

## Rechtsstellung

(1) Die Fachhochschulen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtungen des Landes. Die Fachhochschulen haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze (Artikel 16 Abs. 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen).

(2) Die Fachhochschulen nehmen die ihnen obliegenden Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheiten wahr, soweit sie ihnen nicht als staatliche Angelegenheiten zugewiesen sind. Der Erfüllung beider Aufgabenarten dient eine Einheitsverwaltung.

(3) Das Personal der Fachhochschulen steht im Landesdienst. Das Land stellt nach den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und nach Maßgabe des Landeshaushalts die Mittel zur Durchführung der Aufgaben der Fachhochschulen bereit.

(4) Die Fachhochschulen erlassen nach Maßgabe dieses Gesetzes ihre Grundordnung als Satzung und die sonstigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungen. Die Grundordnung, die Einschreibungsordnung und die Prüfungsordnungen werden im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Alle übrigen Ordnungen sowie zu veröffentlichende Beschlüsse gibt die Fachhochschule in einem Verkündungsblatt bekannt. Sie regelt das Verfahren, den Zeitpunkt des Inkrafttretens und die Form der Veröffentlichung, insbesondere die Anforderungen an das Verkündungsblatt.

(5) Die Fachhochschulen können ihre bisherigen Namen, Wappen und Siegel führen. Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann den Namen, das Wappen und das Siegel einer Fachhochschule auf ihren Antrag ändern oder bestimmen. Fachhochschulen ohne eigene Wappen und Siegel führen das Landeswappen und das kleine Landesiegel.

## § 3

## Aufgaben

(1) Die Fachhochschulen bereiten durch anwendungsbezogene Lehre auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. In diesem Rahmen nehmen die Fachhochschulen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und künstlerisch-gestalterische Aufgaben wahr, die zur wissenschaftlichen oder künstlerischen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium erforderlich sind.

(2) Die Fachhochschulen dienen im Rahmen ihrer Aufgaben nach Absatz 1 dem weiterbildenden Studium; sie beteiligen sich auch an Veranstaltungen der Weiterbildung. Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals.

(3) Die Fachhochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studenten mit; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studenten. Sie fördern in ihrem Bereich den Sport.

(4) Die Fachhochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studenten.

(5) Die Fachhochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander, mit anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen sowie mit staatlichen oder staatlich geförderten Bildungs- und Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der Forschungsförderung zusammen.

(6) Die Fachhochschulen unterrichten die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(7) Andere als in diesem Gesetz genannte Aufgaben können einer Fachhochschule nur übertragen werden, wenn sie mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben zusammenhängen und die Fachhochschule vorher gehört worden ist.

## § 4

## Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Studium

(1) Das Land und die Fachhochschulen stellen sicher, daß die Mitglieder der Fachhochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und durch dieses Gesetz verbürgten Rechte wahrnehmen können.

(2) Die Freiheit der Forschung umfaßt insbesondere Fragestellung, Methodik sowie Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Betriebes, auf die Förderung und Abstimmung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und auf die Bildung von Schwerpunkten beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen.

(3) Die Freiheit der Kunst umfaßt bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben insbesondere Fragestellung, Methodik und Bewertung des Ergebnisses und seine Verbreitung sowie bei der künstlerischen Gestaltung insbesondere das Recht, künstlerische Werke nach eigenen Vorstellungen hinsichtlich der Aussage, des Inhalts, der Formen und Ausdrucksmittel zu schaffen, darzubieten oder zu verbreiten. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Freiheit der Lehre umfaßt insbesondere die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung wissenschaftlicher oder künstlerischer Lehrmeinungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebes und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

(5) Die Freiheit des Studiums umfaßt, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studienganges Schwerpunkte nach eigener Wahl zu setzen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher oder künstlerischer Meinungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen des Studiums sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.

(6) Die Wahrnehmung der in den Absätzen 2 bis 5 genannten Rechte entbindet nicht von der Rücksicht auf die Rechte anderer und von der Beachtung der Regelungen, die das Zusammenleben in der Fachhochschule ordnen.

## Zweiter Abschnitt

## Neuordnung des Hochschulwesens und Studienreform

## § 5

## Neuordnung des Hochschulwesens

(1) Das Hochschulwesen ist mit dem Ziel neu zu ordnen, die gegenwärtig von Hochschulen mit unterschiedlicher

Aufgabenstellung wahrgenommenen Aufgaben zu verbinden.

(2) Die Neuordnung des Hochschulwesens soll insbesondere gewährleisten,

1. inhaltlich differenzierte und zeitlich gestufte, aufeinander bezogene Studiengänge mit entsprechenden Abschlüssen in dafür geeigneten Bereichen anzubieten; soweit es der Inhalt der Studiengänge zuläßt, sollen gemeinsame Studienabschnitte oder aufeinander folgende Studiengänge geschaffen werden,
2. Studiengänge so aufzubauen, daß bei einem Wechsel zwischen Studiengängen gleicher oder verwandter Fachrichtungen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen weitgehend angerechnet werden können,
3. Studienberatung wirksam anzubieten,
4. die Wissenschaft und die Kunst dem jeweiligen Studiengang entsprechend in der Verbindung von Theorie und Praxis darzustellen,
5. fachbereichs- und hochschulübergreifende Lehr-, Forschungs- und Entwicklungsprogramme aufzustellen sowie Schwerpunkte in Lehre, Forschung und Entwicklung auch in Abstimmung mit anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie mit Einrichtungen der Forschungsförderung zu bilden,
6. eine fachbezogene und fächerübergreifende Hochschuldidaktik zu fördern,
7. Möglichkeiten zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben für Professoren von Hochschulen oder Hochschuleinrichtungen zu eröffnen, soweit solche nicht in einem ihren Dienstaufgaben entsprechenden Maße bestehen,
8. alle Hochschuleinrichtungen bestmöglich zu nutzen,
9. bei der Planung den Zusammenhang aller Hochschuleinrichtungen zu berücksichtigen sowie ein regional und überregional ausgewogenes Angebot an Hochschuleinrichtungen zu schaffen.

(3) Zur Erreichung der in den Absätzen 1 und 2 beschriebenen Ziele sind weitere integrierte Gesamthochschulen durch Gesetz zu errichten, es sei denn, die Ziele werden von den jeweiligen Hochschulen eines Bereichs unter Aufrechterhaltung ihrer rechtlichen Selbständigkeit im Wege der Zusammenarbeit erreicht. Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenarbeit nur in einzelnen Fachbereichen unterschiedlicher Hochschulen vor, sollen Studiengänge im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 von diesen Fachbereichen gemeinsam erarbeitet und angeboten werden. Die §§ 109 und 110 WissHG finden Anwendung.

(4) Im Rahmen einer für aufeinander folgende Studiengänge gebotenen Zusammenarbeit haben die Hochschulen die Voraussetzungen und Inhalte von Ergänzungsstudien an wissenschaftlichen Hochschulen für Absolventen von Fachhochschulstudiengängen miteinander abzustimmen.

#### § 6

##### Studienreform

(1) Die Fachhochschulen haben die ständige Aufgabe, im Zusammenwirken mit den anderen Hochschulen und den zuständigen staatlichen Stellen Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklung der Wissenschaft und der Kunst, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Die Studienreform soll unter Berücksichtigung der Ziele der §§ 5 und 51 gewährleisten, daß

1. die Studieninhalte im Hinblick auf Veränderungen in der Berufswelt den Studenten breite berufliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen,
2. die Formen der Lehre und des Studiums den methodischen und didaktischen Erkenntnissen entsprechen,
3. die Studenten befähigt werden, Studieninhalte auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder künstlerisch gestaltend selbständig zu erarbeiten und deren Bezug zur Praxis zu erkennen,
4. die Gleichwertigkeit einander entsprechender Hochschulabschlüsse gewährleistet und die Möglichkeit des Hochschulwechsels erhalten bleiben.

(2) Die Fachhochschulen treffen die für die Studienreform und für die Förderung der Hochschuldidaktik notwendigen Maßnahmen. Sie können im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung Reformmodelle erproben. Bei Reformmodellen sind besondere Studien- und Prüfungsordnungen zu erlassen, die auch neben bestehende Ordnungen treten können.

(3) Für die Arbeit der Fachhochschulen in den Studienreformkommissionen und für die Durchführung der Studienreform gelten § 6 Abs. 3 und die §§ 7 bis 10 WissHG entsprechend.

### Dritter Abschnitt

#### Mitgliedschaft und Mitwirkung

##### § 7

##### Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Fachhochschule sind

1. der Rektor,
2. der Kanzler,
3. die Professoren,
4. die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
5. die hauptberuflichen fachpraktischen und weiteren sonstigen Mitarbeiter,
6. die eingeschriebenen Studenten.

(2) Mitglieder der Fachhochschule sind auch Personen, die, ohne Mitglieder nach Absatz 1 zu sein, mit Zustimmung des nach der Grundordnung zuständigen Organs hauptberuflich an der Fachhochschule tätig sind.

(3) Professorenvertreter (§ 35 Abs. 4) und Professoren, die an der Fachhochschule Lehrveranstaltungen mit einem Anteil ihrer Lehrverpflichtung gemäß § 31 Abs. 2 Satz 4 abhalten, nehmen die mit der Stelle verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitgliedes wahr. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

(4) Ohne Mitglieder zu sein, gehören der Fachhochschule die in den Ruhestand versetzten Professoren, die Honorarprofessoren, die nebenberuflich oder gastweise an der Fachhochschule Tätigen und die studentischen Hilfskräfte, sofern sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 sind, sowie die Zweithörer und Gasthörer an. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

##### § 8

##### Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

(1) Die Mitglieder der Fachhochschule haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, daß die Fachhochschule ihre Aufgaben erfüllen kann und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Fachhochschule wahrzunehmen.

(2) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Fachhochschule gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Entsprechendes gilt für den Rücktritt. Die Inhaber von Ämtern in der Selbstverwaltung mit Leitungsfunktion sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen. Die Tätigkeit in der Selbstverwaltung ist ehrenamtlich, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.

(3) Für die Mitwirkung an der Selbstverwaltung in den Kollegialorganen stellt die Fachhochschule im Rahmen ihrer Möglichkeiten die notwendigen Mittel bereit.

(4) Die Mitglieder der Fachhochschule dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Die gewählten Mitglieder sind als solche an Weisungen nicht gebunden.

(5) Die Mitglieder der Fachhochschule sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, auf Grund besonderer Beschlußfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt.

(6) Die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Fachhochschule regelt die Grundordnung.

(7) Verletzen Mitglieder oder Angehörige der Fachhochschule ihre Pflichten nach den Absätzen 1, 5 oder 6, kann die Fachhochschule Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ordnung treffen. Das Nähere regelt die Fachhochschule durch Satzung.

## § 9

### Zusammensetzung der Hochschulgremien

(1) Für die Vertretung in den Gremien bilden

1. die Professoren,
2. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die fachpraktischen Mitarbeiter und die weiteren sonstigen Mitarbeiter (Gruppe der Mitarbeiter),
3. die Studenten

jeweils eine Gruppe. In der Grundordnung ist zu regeln, daß die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 zahlenmäßig in einem angemessenen Verhältnis vertreten sind.

(2) Art und Umfang der Mitwirkung der Mitglieder der Fachhochschule sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Kollegialorgane, Ausschüsse und sonstigen Gremien bestimmen sich nach deren Aufgaben sowie nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Fachhochschule. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind die entsprechenden Regelungen durch die Grundordnung oder nach Maßgabe der Grundordnung zu treffen.

(3) Muß der Vorsitzende eines Gremiums auf Grund dieses Gesetzes oder der Grundordnung einer bestimmten Mitgliedergruppe angehören, so muß dessen Stellvertreter Angehöriger derselben Gruppe sein, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

## § 10

### Stimmrecht und besondere Mehrheiten

(1) Lehrkräfte für besondere Aufgaben, fachpraktische und weitere sonstige Mitarbeiter, die einem Gremium angehören, wirken an Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, künstlerische Gestaltung, Lehre oder die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, nur beratend mit. In diesen Angelegenheiten mit Ausnahme der Berufung von Professoren haben sie Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Fachhochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet der Vorsitzende des Gremiums zu Beginn der Amtszeit des Gremienmitgliedes.

(2) Entscheidungen, die die Forschung oder die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Entscheidungen, die künstlerische Entwicklungsvorhaben, künstlerische Gestaltung oder die Berufung von Professoren für künstlerische Fächer unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren künstlerischer Fächer. Kommt danach ein Beschluß auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium jeweils angehörenden Professoren. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.

(3) Ist zweifelhaft, ob es sich um eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 handelt, so entscheidet darüber das Rektorat.

## § 11

### Verfahrensgrundsätze

(1) Von den Gremien und Funktionsträgern haben Entscheidungsbefugnisse die zentralen Organe und die Organe der Fachbereiche. Sonstige Gremien und Funktionsträger haben Entscheidungsbefugnisse nur, soweit es in diesem Gesetz bestimmt oder zugelassen ist.

(2) Kollegialorgane sollen ihre Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken. Soweit es die Art der Angelegenheiten zuläßt, sollen diese nach Maßgabe der Grundordnung dem Vorsitzenden des Gremiums zur Erledigung zugewiesen werden.

(3) Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

(4) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist in die Niederschrift aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

(5) Bei Entscheidungen, Abstimmungen und Beratungen der Organe, Gremien und Funktionsträger, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen, gelten § 20 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 2 bis 5 sowie § 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend. Beteiligter im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist derjenige, der durch die Entscheidung, Abstimmung oder Beratung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Amtshandlungen, die unter der Mitwirkung einer nach den Sätzen 1 und 2 ausgeschlossenen Person erfolgt sind, sind aufzuheben, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis ausschlaggebend war oder gewesen sein könnte und Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

(6) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluß des an sich zuständigen Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet der Vorsitzende des Gremiums. Das gilt nicht für Wahlen. Der Vorsitzende des Gremiums hat dem Gremium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

(7) Im übrigen trifft die Fachhochschule in der Grundordnung Verfahrensregelungen für die Gremien. Sie bestimmt insbesondere

1. die Einberufung und Beschlußfähigkeit der Gremien,
2. die für eine Beschlußfassung notwendige Mehrheit,
3. die Art und Durchführung der Wahlen und Abstimmungen in den Gremien und das Rederecht von Personen, denen Gelegenheit zur Teilnahme an Beratungen gegeben wird.

## § 12

### Wahlen zu den Gremien

(1) Die Vertreter der Mitgliedergruppen im Konvent, im Senat und im Fachbereichsrat werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt und in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Die Grundordnung regelt die Stellvertretung.

(2) Die Wahlordnung für die Wahlen zu den zentralen Kollegialorganen und zum Fachbereichsrat erläßt die Fachhochschule als Satzung. Bei diesen Wahlen ist allen Wahlberechtigten die Möglichkeit der Briefwahl zu geben. Durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen.

(3) Jedes Mitglied der Fachhochschule kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe und jeweils einem Fachbereich ausüben. Ein wahlberechtigtes Mitglied, das mehreren Mitgliedergruppen oder mehr als einem Fachbereich angehört, hat eine Erklärung abzugeben, für welche Gruppe oder in welchem Fachbereich es sein Wahlrecht ausüben will.

(4) Treffen bei einem Mitglied eines Gremiums Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit das Wahlmandat. Während dieser Zeit finden die

Stellvertretungsregeln für Wahlmitglieder entsprechende Anwendung.

(5) Ist bei Ablauf einer Amts- oder Wahlzeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.

(6) Wird die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder eines Gremiums nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dieses nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefaßten Beschlüsse des Gremiums, soweit diese vollzogen sind.

### § 13

#### Öffentlichkeit

(1) Der Konvent tagt öffentlich. Die Sitzungen des Senats sind für die Mitglieder und Angehörigen der Fachhochschule sowie für Presse und Rundfunk nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich. Die Sitzungen des Fachbereichsrates sind für die Mitglieder des Fachbereichs öffentlich; im übrigen gilt Satz 2. Durch Beschluß kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Die übrigen Hochschulgremien tagen nichtöffentlich.

(2) Die Fachhochschule stellt sicher, daß ihre Mitglieder und Angehörigen in angemessenem Umfang über die Tätigkeit der Gremien unterrichtet werden. In diesem Rahmen sollen die Tagesordnung und die gefaßten Beschlüsse in geeigneter Weise bekanntgegeben und die Niederschriften dazu zugänglich gemacht werden; das gilt nicht für Angelegenheiten nach Absatz 1 Satz 6 sowie in sonstigen vertraulichen Angelegenheiten.

## Vierter Abschnitt

### Aufbau und Organisation der Fachhochschule

#### 1. Zentrale Organe und Gremien

### § 14

#### Zentrale Organe

Zentrale Organe der Fachhochschule sind

1. der Rektor,
2. das Rektorat,
3. der Senat,
4. der Konvent.

### § 15

#### Rektor

(1) Der Rektor vertritt die Fachhochschule nach außen.

(2) Der Rektor wird durch einen oder mehrere Prorektoren vertreten. In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird er durch den Kanzler vertreten. Der Rektor übt das Hausrecht aus. Er kann die Ausübung dieser Befugnis nach Maßgabe der Grundordnung anderen Mitgliedern oder Angehörigen der Fachhochschule übertragen.

(3) Der Rektor wird vom Konvent aus dem Kreis der an der Fachhochschule tätigen Professoren, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit stehen, für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Bewerber muß auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege erwarten lassen, daß er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl ist ausgeschlossen.

(4) Der Senat schlägt dem Konvent einen oder zwei Bewerber zur Wahl vor. Wird auch in einem zweiten Wahlgang keiner der Bewerber von der Mehrheit der Mitglieder des Konvents gewählt, so unterbreitet der Senat dem Konvent einen neuen Vorschlag. Wird auch in einem zweiten Wahlgang keiner der Bewerber von der Mehrheit der Mitglieder des Konvents gewählt, so kann der Konvent mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Bewerber vorschlagen. Diesen Vorschlag kann der Senat durch einen

eigenen, neuen Vorschlag ergänzen. Legt der Senat dem Konvent keinen neuen Vorschlag vor, so wählt der Konvent auf Grund seines Vorschlages den Rektor. Legt der Senat dem Konvent einen neuen Vorschlag vor, so wählt der Konvent mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen der Bewerber zum Rektor. Der Minister für Wissenschaft und Forschung ist rechtzeitig vor der Wahl über die Vorschläge zu unterrichten.

(5) Der vom Konvent Gewählte wird dem Minister für Wissenschaft und Forschung zur Ernennung durch die Landesregierung vorgeschlagen. Mit der Ernennung wird der Rektor bei Fortdauer seines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Ein Eintritt in den Ruhestand aus dem Amt mit Ablauf der Amtszeit ist ausgeschlossen. Während der Amtszeit als Rektor ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Amt als Professor; die Berechtigung zur Forschung und Lehre bleibt unberührt.

### § 16

#### Rektorat

(1) Das Rektorat leitet die Fachhochschule. In Ausübung dieser Aufgabe obliegen ihm alle Angelegenheiten der Fachhochschule, für die in diesem Gesetz oder in der Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Es bereitet die Sitzungen des Senats vor und führt dessen Beschlüsse aus. Das Rektorat ist dem Senat gegenüber auskunftspflichtig und hinsichtlich der Ausführung von Senatsbeschlüssen rechenschaftspflichtig.

(2) Das Rektorat wirkt darauf hin, daß die übrigen Organe, Gremien und Funktionsträger ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und die Angehörigen der Fachhochschule ihre Pflichten erfüllen. Es legt jährlich Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Fachhochschule ab.

(3) Das Rektorat hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen anderer Hochschulorgane, der Organe der Fachbereiche, der Gremien und Funktionsträger zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat das Rektorat den Minister für Wissenschaft und Forschung zu unterrichten.

(4) Die Organe der Fachhochschule und der Fachbereiche, die Gremien und die Funktionsträger haben dem Rektorat Auskunft zu erteilen. Die Mitglieder des Rektorats können an allen Sitzungen der Organe und Gremien mit beratender Stimme teilnehmen und sich jederzeit über deren Arbeit unterrichten; im Einzelfall können sie sich dabei durch vom Rektorat benannte Mitglieder der Fachhochschule vertreten lassen.

(5) Das Rektorat besteht aus dem Rektor als Vorsitzendem, drei Prorektoren und dem Kanzler. Die Prorektoren werden vom Konvent auf Vorschlag des Rektors aus dem Kreis der an der Fachhochschule tätigen Professoren nach Maßgabe der Grundordnung gewählt und vom Rektor bestellt; vor der Wahl der Prorektoren ist festzulegen, in welcher der ständigen Kommissionen sie den Vorsitz führen sollen. Ihre Amtszeit endet spätestens mit der Amtszeit des Rektors. Der Minister für Wissenschaft und Forschung ist rechtzeitig vor der Wahl über die Vorschläge des Rektors zu unterrichten. Eine Abwahl ist ausgeschlossen. Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung.

### § 17

#### Senat

(1) Der Senat ist für solche Angelegenheiten der Lehre, des Studiums, der Forschung und der Kunst zuständig, die die gesamte Fachhochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Behandlung von Grundsatzfragen der Neuordnung des Hochschulwesens und der Studienreform,
2. Beschlußfassung über den Hochschulentwicklungsplan und die Ausstattungspläne,
3. Stellungnahme zu dem Beitrag der Fachhochschule zum Voranschlag für den Landeshaushalt und zur Verteilung der nach dem Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel,

4. Beschlußfassung im Zusammenhang mit der Festsetzung von Zulassungszahlen durch die Fachhochschule,
5. Beschlußfassung über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen, Einrichtungen und gemeinsamen Kommissionen,
6. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Angelegenheiten von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben einschließlich Schwerpunktbildungen,
7. Beschlußfassung über Satzungen und Ordnungen der Fachhochschule, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sowie Beschlußfassung über die Zustimmung zu den Satzungen und Ordnungen der Fachbereiche,
8. Beschlußfassung über die Vorschläge der Fachbereiche für die Berufung von Professoren sowie die Ernennung, Einstellung und Höhergruppierung von Lehrkräften für besondere Aufgaben,
9. Beschlußfassung in Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebs sowie der Studienberatung an der Fachhochschule,
10. Beschlußfassung über den Vorschlag für die Wahl des Rektors,
11. Beschlußfassung im Zusammenhang mit dem Vorschlagsrecht der Fachhochschule zur Ernennung des Kanzlers und des Leiters der Hochschulbibliothek sowie zur Bestellung des Leiters der Datenverarbeitungszentrale.

(2) Ist zweifelhaft, ob für eine Aufgabe der Senat, eine ständige Kommission oder der Fachbereichsrat zuständig ist, so entscheidet der Senat über die Zuständigkeit.

(3) Dem Senat gehören an

1. der Rektor als Vorsitzender,
2. elf Professoren, fünf Mitarbeiter und fünf Studenten; an Fachhochschulen mit mehr als achtausend Mitgliedern kann in der Grundordnung eine Verdoppelung vorgesehen werden.

(4) Die Prorektoren, der Kanzler und der Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses, soweit er nicht Mitglied nach Absatz 3 Nr. 2 ist, nehmen an Senatssitzungen mit beratender Stimme teil. Vor der Beschlußfassung des Senats über Angelegenheiten, die einen Fachbereich oder eine zentrale Einrichtung unmittelbar berühren, ist dem Dekan oder dem Leiter der zentralen Einrichtung Gelegenheit zur Teilnahme an der Sitzung zu geben. Die Grundordnung kann vorsehen, daß Dekane stets zur Teilnahme an den Senatssitzungen mit beratender Stimme berechtigt sind.

(5) Die Mitglieder des Senats nach Absatz 3 Nr. 2 werden von den Hochschulmitgliedern gewählt; dabei sollen die Fachbereiche im Senat angemessen vertreten sein. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Wahlmitglieder beträgt zwei Jahre.

(6) Der Senat kann Ausschüsse bilden und auf sie jederzeit widerrufliche Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen (beschließende Ausschüsse). Die Professoren müssen in einem beschließenden Ausschuß für Angelegenheiten, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, künstlerische Gestaltung, Lehre oder die Berufung von Professoren berühren, mindestens einen Sitz mehr als die übrigen stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums zusammengekommen haben. Die stimmberechtigten Mitglieder eines beschließenden Ausschusses werden vom Senat aus seiner Mitte nach Gruppen getrennt gewählt.

### § 18

#### Ständige Kommissionen

(1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Senats und zur Beratung des Rektorats bildet der Senat folgende ständige Kommissionen:

1. Die Kommission für Lehre, Studium und Studienreform,
2. die Kommission für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben,
3. die Kommission für Planung und Finanzen.

(2) Vorsitzender einer ständigen Kommission nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 ist der nach § 16 Abs. 5 Satz 2 zuständige Prorektor. Die übrigen Mitglieder der ständigen Kommissionen werden vom Senat nach Gruppen getrennt gewählt.

### § 19

#### Konvent

(1) Der Konvent hat folgende Aufgaben:

1. Beschlußfassung über den Erlaß und die Änderung der Grundordnung auf Vorschlag des Senats,
2. Wahl des Rektors und der Prorektoren,
3. Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts des Rektorats und Stellungnahme zu diesem Bericht,
4. Stellungnahme zum Hochschulentwicklungsplan.

Der Beschluß über die Grundordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Konvents.

(2) Dem Konvent gehören Professoren, Mitarbeiter und Studenten im Verhältnis zwei zu eins zu eins an. Sie werden von den Hochschulmitgliedern gewählt. § 17 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Konvents soll sechzig nicht überschreiten.

### 2. Kuratorium

#### § 20

#### Kuratorium

(1) Die Grundordnung kann die Bildung eines Kuratoriums vorsehen. Das Kuratorium unterstützt durch geeignete Maßnahmen die Fachhochschule und ihre regionale Einbindung.

(2) Der Rektor und der Kanzler der Fachhochschule sowie jeweils mindestens ein Vertreter der Gemeinden, in denen die Fachhochschule ihren Sitz hat oder in denen eine Abteilung der Fachhochschule besteht, sollen dem Kuratorium als Mitglieder angehören.

(3) Das Nähere über die Aufgaben und die Zusammensetzung des Kuratoriums bestimmt die Grundordnung.

### 3. Fachbereiche

#### § 21

#### Organisation und Aufgaben

(1) Die Fachhochschule gliedert sich in Fachbereiche. Diese sind die organisatorischen Grundeinheiten der Fachhochschule. Größe und Abgrenzung der Fachbereiche müssen gewährleisten, daß die dem einzelnen Fachbereich obliegenden Aufgaben angemessen erfüllt werden können.

(2) Der Fachbereich erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Fachhochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane und Gremien für sein Gebiet die Aufgaben der Fachhochschule. Er hat die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Erkenntnisse entsprechend den Erfordernissen der Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Wahrnehmung der innerhalb der Fachhochschule zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu gewährleisten. Er trägt im Rahmen der Ausstattungspläne dafür Sorge, daß seine Mitglieder, seine Angehörigen und seine Einrichtungen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können. Fachbereiche arbeiten in den sie gemeinsam berührenden Angelegenheiten zusammen, insbesondere stimmen sie ihr Lehrangebot, soweit erforderlich, untereinander ab. Der Fachbereich kann einen dem Fachbereichsrat angehörenden Professor mit der Wahrnehmung von Aufgaben insbesondere im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten beauftragen.

(3) Organe des Fachbereichs sind der Dekan und der Fachbereichsrat.

(4) Der Fachbereich regelt seine Organisation durch eine Fachbereichssatzung und erläßt die sonstigen zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ordnungen. Der Senat kann Rahmenordnungen erlassen; diese sind als

Satzung zu erlassen, wenn sie als Satzung zu erlassende Ordnungen der Fachbereiche betreffen.

#### § 22

##### Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs

(1) Mitglieder des Fachbereichs sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend im Fachbereich tätig ist, und die Studenten, die für einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie fachpraktische Mitarbeiter können mit Zustimmung der betroffenen Fachbereiche mehreren Fachbereichen angehören.

(3) Angehörige des Fachbereichs sind die in § 7 Abs. 4 genannten Personen, die einem Fachbereich zugeordnet sind.

#### § 23

##### Dekan

(1) Der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Fachhochschule und führt die Geschäfte des Fachbereichsrates, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Fachbereichsbeschlüssen ist er dem Fachbereichsrat rechenschaftspflichtig. Er entscheidet nach Maßgabe der Ausstattungspläne über den Einsatz der fachpraktischen und weiteren sonstigen Mitarbeiter sowie der studentischen Hilfskräfte des Fachbereichs, soweit diese nicht einer Einrichtung zugewiesen sind. Er wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, daß die Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs ihre Pflichten erfüllen. Hält er einen Beschluß für rechtswidrig, so führt er eine nochmalige Beratung und Beschlußfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlußfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet er unverzüglich das Rektorat. Dem Dekan können durch die Grundordnung oder durch Beschluß des Fachbereichsrats weitere Aufgaben übertragen werden.

(2) Der Dekan wird durch den Prodekan vertreten.

(3) Dekan und Prodekan werden vom Fachbereichsrat aus den ihm angehörenden Professoren nach näherer Bestimmung der Grundordnung gewählt. Die Grundordnung kann vorsehen, daß der Dekan nach Ablauf seiner Amtszeit Prodekan wird. Die Amtszeit des Dekans und des Prodekans beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

#### § 24

##### Fachbereichsrat

(1) Dem Fachbereichsrat obliegt die Beschlußfassung über alle Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insbesondere in allen Lehre und Studium betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlußfassung über die Fachbereichssatzung und die sonstigen Ordnungen für den Fachbereich zuständig. Er nimmt den Semesterbericht des Dekans entgegen und kann über die Angelegenheiten des Fachbereichs Auskunft verlangen.

(2) Dem Fachbereichsrat gehören an

1. der Dekan als Vorsitzender,
2. Professoren, Mitarbeiter und Studenten im Verhältnis acht zu drei zu vier,
3. der Prodekan mit beratender Stimme.

Gehören dem Fachbereich ohne Dekan und Prodekan weniger als acht Professoren an, so kann die Fachbereichssatzung eine von Satz 1 abweichende Zusammensetzung mit der Maßgabe vorsehen, daß alle Gruppen vertreten sind und die Professoren über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. Gehören dem Fachbereich weniger als drei wählbare Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter an, so werden die jeweils freien Sitze von den Studenten besetzt.

(3) Die Mitglieder des Fachbereichsrates werden von den Mitgliedern des Fachbereichs gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(4) Vor der Beschlußfassung des Fachbereichsrates über Angelegenheiten, die eine Einrichtung nach § 25 unmittelbar berühren, ist deren Leitung, bei der Behandlung von Fragen eines Faches, das im Fachbereichsrat nicht durch einen Professor vertreten wird, mindestens einem Professor dieses Faches Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. Entsprechendes gilt für Lehrkräfte für besondere Aufgaben, soweit ein Fach nicht durch einen Professor vertreten ist. In Angelegenheiten, die die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, können alle Professoren des Fachbereichs an den Beratungen teilnehmen. § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Der Fachbereichsrat kann Ausschüsse bilden und auf sie jederzeit widerrufliche Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen (beschließende Ausschüsse). Für die Entscheidung bestimmter Angelegenheiten, die mehrere Fachbereiche berühren und eine aufeinander abgestimmte Erfüllung erfordern, sollen die beteiligten Fachbereichsräte gemeinsame beschließende Ausschüsse bilden. Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen ist jederzeit widerrufbar. Die stimmberechtigten Mitglieder eines beschließenden Ausschusses werden vom Fachbereichsrat oder von den beteiligten Fachbereichsräten jeweils aus deren Mitte nach Gruppen getrennt gewählt. § 17 Abs. 6 Satz 2 findet Anwendung.

#### 4. Einrichtungen

##### § 25

##### Einrichtungen

(1) Soweit an den Fachhochschulen Betriebseinheiten errichtet werden, finden die §§ 30 und 32 WissHG entsprechende Anwendung.

(2) Soweit die Wahrnehmung von Aufgaben der Fachbereiche in Forschung und Lehre in größerem Umfang die ständige Bereitstellung von Personal und Sachmitteln von Fachbereichen erfordert, können fachbereichsübergreifende wissenschaftliche Einrichtungen gebildet werden. Die §§ 29 und 31 WissHG finden entsprechende Anwendung.

##### § 26

##### Hochschulbibliothek

(1) Die Hochschulbibliothek ist eine zentrale Betriebseinheit der Fachhochschule. Sie umfaßt den gesamten für deren Aufgabenerfüllung vorhandenen Literaturbestand der Fachhochschule in Zentraleinheit und Fachbibliotheken.

(2) Die Hochschulbibliothek bedient sich zur Erledigung ihrer Aufgaben der Dienstleistungen des Hochschulbibliothekszentrums des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Einsatz der Datenverarbeitung in der Hochschulbibliothek soll im Einvernehmen mit dem Hochschulbibliothekszentrum geplant werden. Die Hochschulbibliothek erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit anderen Bibliotheken und bibliothekarischen Einrichtungen außerhalb der Fachhochschule.

(3) Die Hochschulbibliothek wird nach einheitlichen bibliotheksfachlichen Grundsätzen von einem hauptamtlichen Leiter, der die Befähigung zum höheren Bibliotheksdienst besitzen muß, geleitet. Die Fachhochschule hat ein Vorschlagsrecht. Der Leiter ist Vorgesetzter aller Mitarbeiter, die der Hochschulbibliothek zugewiesen sind. Bei der Literaturlauswahl hat er die Vorschläge der Fachbereiche und Einrichtungen zu berücksichtigen, soweit keine wichtigen Gründe entgegenstehen.

(4) Zur Beratung der zuständigen Stellen der Fachhochschule in Bibliotheksangelegenheiten ist nach Maßgabe der Grundordnung eine Bibliothekskommission zu bilden. Sie gibt Empfehlungen insbesondere für die Verwendung der der Fachhochschule zur Verfügung stehenden Literaturbeschaffungsmittel sowie zum Verfahren bei der Literaturlauswahl.

## § 27

## Datenverarbeitungszentrale

(1) Die Datenverarbeitungszentrale ist eine zentrale Betriebseinheit der Fachhochschule. Sie nimmt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Hochschulrechenzentrum wahr. Ihr obliegen

1. der Betrieb der Anlagen der Datenverarbeitungszentrale für Aufgaben in Lehre, Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie Verwaltung,
2. die Betreuung der für die Fachhochschule verfügbaren Datenverarbeitungskapazität und die betriebsfachliche Aufsicht über alle Rechenanlagen in der Fachhochschule,
3. die Koordinierung der Beschaffung von Datenverarbeitungsanlagen in der Fachhochschule,
4. die Beratung und Unterstützung der Benutzer.

(2) Die Datenverarbeitungszentrale wird von einem hauptamtlichen Leiter geleitet, der vom Minister für Wissenschaft und Forschung bestellt wird; die Fachhochschule hat ein Vorschlagsrecht.

(3) Nach Maßgabe der Grundordnung ist eine Kommission für Angelegenheiten der Anwendung der Datenverarbeitung zu bilden. Sie soll Empfehlungen für die Verwaltung und Nutzung der Rechenanlagen und für den Ausstattungsplan der Datenverarbeitungszentrale geben.

## 5. Abteilungen

## § 28

## Abteilungen

(1) Zur Wahrnehmung örtlicher Belange bestehen Abteilungen

der Fachhochschule Aachen in Jülich,  
der Fachhochschule Bielefeld in Minden,  
der Fachhochschule Bochum in Gelsenkirchen,  
der Fachhochschule Hagen in Iserlohn,  
der Fachhochschule Lippe in Detmold,  
der Fachhochschule Münster in Steinfurt und  
der Fachhochschule Niederrhein in Mönchengladbach.

(2) In den Abteilungen wird aus den Professoren der Abteilung für eine Zeit von zwei Jahren der Abteilungssprecher gewählt. Das Nähere regelt die Grundordnung.

## 6. Verwaltung der Fachhochschule

## § 29

## Hochschulverwaltung

Die Hochschulverwaltung sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der Fachhochschule in Planung, Verwaltung und Rechtsangelegenheiten. Dabei hat sie auf eine wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel und auf eine wirtschaftliche Nutzung der Hochschuleinrichtungen hinzuwirken. Auch die Verwaltungsangelegenheiten der Organe und Gremien der Fachhochschule werden ausschließlich durch die Hochschulverwaltung wahrgenommen.

## § 30

## Kanzler

(1) Als Mitglied des Rektorats leitet der Kanzler die Hochschulverwaltung. In Angelegenheiten der Hochschulverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung kann das Rektorat entscheiden; das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Rektorats.

(2) Der Kanzler ist Beauftragter für den Haushalt.

(3) Der Kanzler wird von der Landesregierung ernannt; die Fachhochschule hat ein Vorschlagsrecht. Der Kanzler muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen.

## Fünfter Abschnitt

## Das Hochschulpersonal

## 1. Professoren

## § 31

## Dienstaufgaben der Professoren

(1) Die Professoren nehmen die ihrer Fachhochschule obliegenden Aufgaben in Lehre, Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und künstlerischer Gestaltung nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses in dem von ihnen vertretenen Fach selbständig wahr und wirken an der Studienreform und der Studienberatung mit. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, an der Verwaltung der Fachhochschule mitzuwirken, Prüfungen abzunehmen und Aufgaben ihrer Fachhochschule nach § 3 wahrzunehmen.

(2) Die Professoren sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen berechtigt und verpflichtet, in dem von ihnen vertretenen Fach in allen Studiengängen und Studienabschnitten zu lehren und Prüfungen abzunehmen. Zur Lehre zählt auch die Beteiligung an der berufspraktischen Ausbildung, soweit diese Teil des Studienganges ist. Die Professoren sind im Rahmen der Sätze 1 und 2 verpflichtet, Beschlüsse des Fachbereichs, die zur Sicherstellung des Lehrangebots gefaßt werden, auszuführen. Sie können vom Minister für Wissenschaft und Forschung nach ihrer Anhörung und nach Anhörung der beteiligten Hochschulen verpflichtet werden, Lehrveranstaltungen in dem von ihnen vertretenen Fach in einem Anteil ihrer Lehrverpflichtungen auch an einer anderen Hochschule abzuhalten und die entsprechende Prüfung abzunehmen, soweit dies zur Gewährleistung des Lehrangebots erforderlich ist und an ihrer Fachhochschule ein ihrer vollen Lehrverpflichtung entsprechender Lehrbedarf nicht besteht.

(3) Die Professoren sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen zur Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und künstlerisch-gestalterischen Aufgaben berechtigt und verpflichtet, soweit dies zur wissenschaftlichen oder künstlerischen Grundlegung und Weiterentwicklung der ihnen jeweils obliegenden Lehre im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 erforderlich ist. Sie können Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nach § 64 durchführen, wenn und soweit auf ihren Antrag der Rektor auf Vorschlag des Senats nach Anhörung des Fachbereichsrats diese Tätigkeit als Dienstaufgaben bestimmt. Ergebnisse dieser Tätigkeit sollen unbeschadet des § 4 Abs. 2 alsbald öffentlich zugänglich gemacht werden.

(4) Art und Umfang der Aufgaben eines Professors bestimmen sich unbeschadet einer Rechtsverordnung gemäß § 205 Landesbeamtengesetz nach der Regelung, die der Minister für Wissenschaft und Forschung bei der Ernennung schriftlich getroffen hat. Die Aufgabenbestimmung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen.

## § 32

## Einstellungsvoraussetzungen für Professoren

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Professoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung, die durch Erfahrung in einer vorausgegangenen Lehr- oder Ausbildungstätigkeit nachgewiesen oder bei Fehlen dieser Voraussetzung ausnahmsweise im Berufungsverfahren festgestellt wird; § 201 Abs. 3 Landesbeamtengesetz bleibt unberührt,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird,
4. besondere Leistungen bei der Anwendung oder der Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Methoden während einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

(2) Soweit es in besonderen Ausnahmefällen der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, können an die Stelle der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 zusätzliche wissenschaftliche Leistungen treten. Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen werden durch eine Habilitation oder durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen innerhalb oder außerhalb des Hochschulbereichs nachgewiesen.

(3) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 und Absatz 2 auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis nachweist.

(4) In künstlerischen Fächern kann abweichend von Absatz 1 Nr. 3 und 4 und Absatz 2 eingestellt werden, wer eine besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und zusätzliche künstlerische Leistungen nachweist. Der Nachweis der zusätzlichen künstlerischen Leistungen wird in der Regel durch besondere Leistungen während einer fünfjährigen künstlerischen Tätigkeit, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen, erbracht. Absatz 3 bleibt unberührt.

### § 33

#### Berufung

(1) Der Minister für Wissenschaft und Forschung beruft die Professoren auf Vorschlag der Fachhochschule. Er kann einen Professor abweichend von der Reihenfolge des Vorschlages der Fachhochschule berufen oder einen neuen Vorschlag anfordern. Ohne Vorschlag der Fachhochschule kann er einen Professor berufen, wenn die Fachhochschule acht Monate nach Einrichtung, Zuweisung oder Freiwerden der Stelle, bei Freiwerden durch Erreichen der Altersgrenze drei Monate nach dem Freiwerden der Stelle, keinen Vorschlag vorgelegt hat, wenn sie der Aufforderung zur Vorlage eines neuen Vorschlages bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht nachgekommen ist oder wenn in dem neuen Vorschlag keine geeigneten Personen benannt sind, deren Qualifikation den Anforderungen der Stelle entspricht. In den Fällen der Sätze 2 und 3 ist die Fachhochschule zu hören.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 3 kann der Minister für Wissenschaft und Forschung die Stelle auch einem anderen Fachbereich oder einer anderen Hochschule zuweisen. Vor der Zuweisung an eine andere Hochschule sind die beiden betroffenen Hochschulen zu hören.

(3) Mitglieder der ausschreibenden Fachhochschule oder Personen, die sich nicht beworben haben, dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen berufen werden.

(4) Bei einer Berufung dürfen Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereiches nur nach Maßgabe geltender Ausstattungspläne im Rahmen bereiter Haushaltsmittel erteilt werden. Soweit noch keine Ausstattungspläne vorliegen, sind befristete Zusagen ausnahmsweise im Rahmen bereiter Haushaltsmittel zulässig, wenn dies wegen besonderer fachlicher Anforderungen im Zusammenhang mit der Berufung notwendig ist.

### § 34

#### Berufungsverfahren

(1) Die Stellen für Professoren sind vom Rektorat auf Vorschlag des Fachbereichs öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muß Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben angeben. Bei Wiederbesetzungen prüft das Rektorat, ob die Aufgabenumschreibung der Stelle geändert, die Stelle einem anderen Fachbereich zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll. Soll die Aufgabenumschreibung der Stelle geändert oder die Stelle einem anderen Fachbereich zugewiesen werden, beschließt hierüber der Senat nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche. In diesen Fällen ist für die Ausschreibung der Stelle die Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung erforderlich.

(2) Die Fachhochschule hat dem Minister für Wissenschaft und Forschung ihren Berufungsvorschlag zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens innerhalb der in § 33 Abs. 1 Satz 3 genannten Fristen, vorzulegen. Wird eine Stelle frei, weil der Inhaber die Altersgrenze erreicht, soll

der Berufungsvorschlag sechs Monate vor diesem Zeitpunkt vorgelegt werden.

(3) Der Berufungsvorschlag soll drei Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge enthalten und muß diese ausreichend begründen; ihm sind mindestens zwei Gutachten auswärtiger Professoren beizufügen.

(4) Zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen werden Berufungskommissionen gebildet, in denen die Professoren über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Feststellung, ob einer Habilitation gleichwertige Leistungen im Sinne von § 32 Abs. 2 vorliegen, darf nicht ohne Mitwirkung und gegen die Stimme eines der Berufungskommission angehörnden Professors mit der Qualifikation gemäß § 32 Abs. 2 getroffen werden. Die Mitglieder der Berufungskommission werden von den Mitgliedern des Fachbereichsrates nach Gruppen getrennt gewählt. Das Nähere regelt die Fachhochschule.

(5) Der Bewerber hat kein Recht auf Einsicht in die Akten des Berufungsverfahrens, soweit sie Gutachten über die fachliche Eignung enthalten oder wiedergeben.

### § 35

#### Dienstrechtliche Stellung der Professoren

(1) Auf die beamteten Professoren finden die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes und dieses Gesetzes Anwendung.

(2) Professoren können zur Deckung eines vorübergehenden Lehrbedarfs oder aus sonstigen Gründen, die eine Befristung nahelegen, in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

(3) Professoren können ausnahmsweise in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. In diesem Falle gelten § 201 Abs. 2 und 3, § 202 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4, Abs. 2 und 3 Landesbeamtengesetz entsprechend.

(4) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann auf Vorschlag der Fachhochschule übergangsweise bis zur Besetzung der Stelle für einen Professor einen Vertreter, der die Einstellungsbedingungen nach § 32 erfüllt, mit der Wahrnehmung der Aufgaben aus der Stelle beauftragen.

### § 36

#### Beurlaubung und Freistellung

(1) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann auf Vorschlag der Fachhochschule Professoren nach einer Lehrtätigkeit von mindestens acht Semestern für die Dauer eines Semesters für die Anwendung und Erprobung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zur Gewinnung berufspraktischer Erfahrungen außerhalb der Fachhochschule beurlauben, wenn die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre während dieser Zeit gewährleistet ist und dem Land keine zusätzlichen Kosten aus der Beurlaubung entstehen.

(2) Soweit Professoren während eines Zeitraums von mindestens acht Semestern Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben wahrgenommen haben, können sie für die Dauer eines Semesters zur Wahrnehmung von Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben von ihren sonstigen Aufgaben freigestellt werden; Absatz 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Minister für Wissenschaft und Forschung auf Vorschlag der Fachhochschule von der zeitlichen Voraussetzung und Dauer nach den Absätzen 1 und 2 abweichen. Im Antrag auf Beurlaubung oder Freistellung ist die beabsichtigte Tätigkeit oder das Vorhaben näher zu beschreiben. Nach Ablauf der Beurlaubung oder Freistellung hat der Professor der Fachhochschule über den Ablauf seiner Tätigkeit oder die Durchführung des Vorhabens zu berichten. Ein Freisemester nach Absatz 1 oder 2 kann hinsichtlich der zeitlichen Voraussetzungen nur alternativ gewährt werden.

## 2. Sonstige Lehrkräfte

## § 37

## Honorarprofessoren

(1) Die Bezeichnung „Honorarprofessor“ kann Personen verliehen werden, die auf einem an der Fachhochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung von wissenschaftlichen und künstlerischen Erkenntnissen und Methoden oder hervorragende Leistungen in Lehre, Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und künstlerischer Gestaltung, die den Anforderungen für hauptberufliche Professoren entsprechen, erbracht haben. Der Minister für Wissenschaft und Forschung verleiht die Bezeichnung auf Vorschlag der Fachhochschule.

(2) Die Verleihung setzt eine erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit in der Fachhochschule von in der Regel fünf Jahren voraus. Die Verleihung begründet keinen Anspruch auf Übertragung eines Amtes. Die Rechte und Pflichten der Honorarprofessoren werden in oder auf Grund der Grundordnung geregelt.

(3) Die Verleihung kann widerrufen werden, wenn der Honorarprofessor ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, daß er das fünf- und sechzigste Lebensjahr vollendet hat. Die Verleihung kann auch widerrufen werden, wenn der Honorarprofessor durch sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das seine Stellung erfordert, verletzt hat. Die Verleihung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

## § 38

## Lehrkräfte für besondere Aufgaben

(1) Den Lehrkräften für besondere Aufgaben obliegt überwiegend die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse, die nicht die Einstellungsbedingungen für Professoren erfordert. Ihnen können darüber hinaus andere Dienstleistungen übertragen werden. Die für diese Aufgaben an die Fachhochschule abgeordneten Beamten, Richter und anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes sind Lehrkräfte für besondere Aufgaben.

(2) Lehraufgaben der Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind nach Gegenstand und Inhalt mit den für das Fach oder für die betroffenen Fächer zuständigen Professoren abzustimmen und stehen unbeschadet des Rechts auf Äußerung der eigenen Lehrmeinung unter deren fachlicher Verantwortung.

(3) Die Lehrkräfte für besondere Aufgaben können im Beamtenverhältnis oder im privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. Ein Teil der Stellen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben kann für Aufgaben oder Dienstleistungen, die zugleich der Weiterbildung der Lehrkraft für besondere Aufgaben dienen sollen, bestimmt werden; diese Stellen sind entsprechend auszu-  
bilden.

## § 39

## Lehrbeauftragte

(1) Lehraufträge können erteilt werden

- a) zur Ergänzung des Lehrangebots,
- b) für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf,
- c) für einen Lehrbedarf, dessen zeitlicher Umfang den Einsatz hauptberuflicher Kräfte nicht rechtfertigt.

Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbständig wahr. Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; er begründet kein Dienstverhältnis.

(2) Der Lehrauftrag ist zu vergüten. Das gilt nicht, wenn der Lehrauftrag einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Hauptamt oder in der Weise übertragen wird, daß seine Dienstaufgaben im Hauptamt entsprechend vermindert werden.

## 3. Fachpraktische und weitere sonstige Mitarbeiter, studentische Hilfskräfte

## § 40

## Fachpraktische und weitere sonstige Mitarbeiter

(1) Die fachpraktischen Mitarbeiter haben insbesondere die Aufgabe, nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses fachpraktische Dienstleistungen für die Lehre, bei Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, bei der fachpraktischen Anleitung und Betreuung der Studenten sowie bei der Pflege und Verwaltung von Geräten und Ausstattung zu erbringen.

(2) Einstellungsbedingungen für die fachpraktischen Mitarbeiter ist ein den vorgesehenen Aufgaben entsprechendes abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule, ein gleichwertiges Studium an einer Vorgängereinrichtung einer Fachhochschule oder an einer anderen Hochschule. Soweit es den Anforderungen der Stelle entspricht, können weitere Voraussetzungen, insbesondere fachpraktische Erfahrungen in einer beruflichen Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs, gefordert werden. Ein Teil der Stellen für fachpraktische Mitarbeiter kann für Aufgaben oder Dienstleistungen, die zugleich der fachpraktischen Weiterbildung der fachpraktischen Mitarbeiter dienen sollen, bestimmt werden; diese Stellen sind entsprechend auszubilden.

(3) Im übrigen richten sich die Aufgaben, die Einstellungsbedingungen und die dienstrechtliche Stellung der fachpraktischen und der weiteren sonstigen Mitarbeiter nach den allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften.

## § 41

## Studentische Hilfskräfte

(1) Die studentischen Hilfskräfte erfüllen in der Fachhochschule Dienstleistungen in Lehre, Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und künstlerischer Gestaltung sowie hiermit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten unter der Verantwortung eines Professors, einer anderen Person mit selbständigen Lehraufgaben oder des Leiters einer Einrichtung. Ihnen kann die Aufgabe übertragen werden, als Tutor im Rahmen der Studienordnung Studenten und studentische Arbeitsgruppen in ihrem Studium zu unterstützen.

(2) Die Bestellung als studentische Hilfskraft erfolgt im Einvernehmen mit der Person, unter deren Verantwortung sie stehen. Sie werden mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes beschäftigt.

## 4. Dienstvorgesetzter

## § 42

## Dienstvorgesetzter

Dienstvorgesetzter des Rektors, des Kanzlers und der Professoren ist der Minister für Wissenschaft und Forschung. Dienstvorgesetzter der Leiter der Einrichtungen nach den §§ 26 und 27 sowie ihnen gleichgestellter hauptamtlicher Leiter von Einrichtungen, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der Beamten gemäß § 81 Abs. 1 Satz 2 ist der Rektor. Dienstvorgesetzter anderer als der in Satz 2 genannten Mitarbeiter ist der Kanzler. Anderweitig geregelte Zuständigkeiten für dienstrechtliche Entscheidungen bleiben unberührt.

## Sechster Abschnitt

## Studenten und Studentenschaft

## 1. Zugang und Einschreibung

## § 43

## Einschreibung

(1) Die Studenten werden durch die Einschreibung und für die Dauer der Einschreibung Mitglieder der Fachhochschule. Die Einschreibung der Studenten wird in der Einschreibungsordnung geregelt, die als Satzung zu erlassen ist.

(2) Ein Studienbewerber ist für einen Studiengang einzuschreiben, wenn er die hierfür erforderliche Qualifikation nachweist und kein Zugangshindernis vorliegt. Als weitere Voraussetzung für die Einschreibung kann der Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studienbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit gefordert werden, soweit Prüfungsordnung dies vorsehen.

(3) Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für den oder für die der Studienbewerber die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt. Ein Studienbewerber kann gleichzeitig für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, nur eingeschrieben werden, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluß vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.

(4) Ist der von dem Studienbewerber gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, dem er angehören will.

(5) Die Einschreibung kann unbeschadet der sich aus Absatz 7 ergebenden Verpflichtung befristet werden, wenn der gewählte Studiengang an der Fachhochschule nur teilweise angeboten wird. Entsprechendes gilt, wenn der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt, für einen Teil dieses Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht und gewährleistet ist, daß der Student sein Studium an anderen Hochschulen fortsetzen kann.

(6) Ein Wechsel des Studienganges bedarf der Zustimmung der Fachhochschule; er setzt eine erneute Einzelentscheidung gemäß Absatz 2 voraus.

(7) Ein Student, der nach Ablauf eines Semesters das Studium in demselben Studiengang fortsetzen will, hat sich innerhalb der vorgeschriebenen Fristen bei der Fachhochschule zurückzumelden. Auf Antrag kann ein Student aus wichtigem Grund vom Studium beurlaubt werden.

#### § 44

##### Qualifikation

(1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder durch eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Abweichend von Satz 1 kann für ein Studium in Studiengängen der Fachrichtung Design von der Fachhochschulreife abgesehen werden, wenn eine besondere künstlerisch-gestalterische Begabung und eine den Anforderungen der Fachhochschule entsprechende Allgemeinbildung nachgewiesen werden. Hinsichtlich der Qualifikation für ein Studium der Freien Kunst an der Fachhochschule Köln von Bewerbern ohne Fachhochschulreife gelten die Grundsätze wie an der Staatlichen Kunstakademie Düsseldorf für die Aufnahme eines Studiums der Freien Kunst.

(2) Der Kultusminister regelt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung die Feststellung der Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie für Vorbildungsnachweise, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworben wurden. Die Feststellung der besonderen gestalterischen oder künstlerischen Begabung nach Absatz 1 Satz 2 und 3 trifft die Fachhochschule. Der Minister für Wissenschaft und Forschung regelt nach Anhörung der Fachhochschulen durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen und das Verfahren zur Feststellung der Eignung nach § 59 Abs. 5. Dabei können insbesondere die Art der Berufe und die Zeiten der beruflichen Tätigkeit festgelegt werden.

(3) Zur Erprobung neuer Studiengangmodelle kann der Kultusminister auf Vorschlag des Ministers für Wissenschaft und Forschung Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 zulassen.

#### § 45

##### Einstufungsprüfung

(1) Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, aber in anderer Weise als

durch ein Studium erworben wurden, können von Studienbewerbern mit der Qualifikation nach § 44 in einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) nachgewiesen werden. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung soll der Bewerber in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zum Studium zugelassen werden. Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen.

(2) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Kultusminister vorsehen, daß Studienbewerber ohne den Nachweis der nach § 44 erforderlichen Qualifikation zur Einstufungsprüfung zugelassen werden, soweit sie das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet und nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung mindestens fünf Jahre eine berufliche Tätigkeit ausgeübt haben, die die Voraussetzungen für das angestrebte Hochschulstudium erbringt.

#### § 46

##### Zugangshindernisse

(1) Die Einschreibung ist außer im Falle der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise gemäß § 43 Abs. 2 zu versagen,

- a) wenn der Studienbewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist;
- b) wenn der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist;
- c) wenn und solange der Studienbewerber vom Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes gemäß § 48 Abs. 4 und 5 oder auf Grund entsprechender Vorschriften anderer Länder, die in Vollzug des § 28 des Hochschulrahmengesetzes ergangen sind, ausgeschlossen ist; das gilt nicht, wenn diese Maßnahme an einer anderen Hochschule verhängt wurde und für den Bereich der einschreibenden Fachhochschule die Gefahr einer solchen Beeinträchtigung nicht oder nicht mehr besteht; in diesem Falle ist die Entscheidung über die Einschreibung allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes mitzuteilen;
- d) wenn der Studienbewerber in dem betreffenden Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes wegen Überschreitung von Prüfungsfristen exmatrikuliert wurde, für diesen Studiengang; nach Ablegen der Vor- oder Zwischenprüfung ist der Studienbewerber erneut einzuschreiben.

Nach Fortfall der Zugangshindernisse nach den Buchstaben c und d ist der Studienbewerber wieder einzuschreiben, auch soweit Zulassungsbeschränkungen bestehen.

(2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn der Studienbewerber

- a) durch Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde,
- b) entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
- c) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,
- d) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichteten Gebühren oder Beiträge nicht erbringt.

#### § 47

##### Ausländische Studienbewerber

(1) Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, können, soweit keine Zugangshindernisse gemäß § 46 vorliegen, als Studenten eingeschrieben werden, wenn sie die für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation nachweisen, die gemäß § 43 Abs. 2 Satz 2 erforderlichen Nachweise erbringen und ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Ausländische Studienbewerber aus nicht

deutschsprachigen Ländern haben vor Aufnahme des Fachstudiums den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen. Das Nähere regelt eine Prüfungsordnung, die die Fachhochschule als Satzung erläßt.

(2) Ausländischen Studienbewerbern, die den Nachweis gemäß Absatz 1 Satz 2 nicht erbracht haben, aber einen Hochschulsprachkurs besuchen wollen, um eine Sprachprüfung abzulegen, und ausländischen Studienbewerbern, die ein Studienkolleg besuchen wollen, um die Feststellungsprüfung abzulegen, kann befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung oder der Feststellungsprüfung ganz oder teilweise die Rechtsstellung von Studenten verliehen werden. Mit dem Bestehen der Prüfung wird kein Anspruch auf Einschreibung zum Fachstudium erworben.

(3) Die Zulassung von ausländischen Studienbewerbern, die ein zeitlich begrenztes Studium ohne Abschlußprüfung durchführen wollen, kann von der Fachhochschule abweichend von § 46 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a geregelt werden.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten für staatenlose Studienbewerber entsprechend.

#### § 48

##### Exmatrikulation

(1) Ein Student ist zu exmatrikulieren, wenn

- a) er dies beantragt,
- b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
- c) er in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat,
- d) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.

(2) Nach der Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlußprüfung ist der Student zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren, es sei denn, daß er noch für einen anderen Studiengang eingeschrieben ist.

(3) Ein Student kann exmatrikuliert werden, wenn

- a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können,
- b) der Student das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein,
- c) der Student die zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet.

(4) Ein Student kann auch exmatrikuliert werden, wenn er durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt

1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindert oder

2. ein Mitglied einer Hochschule von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten gemäß § 8 Abs. 1 abhält oder abzuhalten versucht.

Gleiches gilt, wenn ein Student an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnimmt oder wiederholt Anordnungen zuwiderhandelt, die gegen ihn von der Fachhochschule wegen Verletzung seiner Pflichten gemäß § 8 Abs. 1 oder auf Grund des Hausrechts getroffen worden sind.

(5) Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation gemäß Absatz 4 ist eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Fachhochschule ausgeschlossen ist.

(6) Über die Exmatrikulation gemäß Absatz 4 entscheidet ein Ordnungsausschuß. Der Ordnungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, einem Mitglied des Rektorats und einem Vertreter der Gruppe der Studenten. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die die Befähigung zum

Richteramt besitzen und nicht Mitglieder der Fachhochschule sein müssen, werden vom Rektorat im Benehmen mit dem Senat bestellt. Der Vertreter der Gruppe der Studenten und sein Stellvertreter werden von der Gruppe der Studenten im Senat gewählt. Die Amtszeit des Vorsitzenden beträgt vier Jahre, die der anderen Mitglieder zwei Jahre; entsprechendes gilt für die Stellvertreter.

(7) Das Verfahren vor dem Ordnungsausschuß wird auf Antrag des Rektorats eingeleitet. Der Antrag muß innerhalb von zwei Wochen nach der Pflichtverletzung schriftlich beim Ordnungsausschuß gestellt werden. Das Verfahren ist unverzüglich durchzuführen. Der Ordnungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren der §§ 63 bis 71 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sind anzuwenden. Der Ordnungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Entscheidung des Ordnungsausschusses ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Betroffenen zuzustellen. Im Falle der Exmatrikulation ist die Entscheidung allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Ordnungsausschusses kann unmittelbar Klage zum Verwaltungsgericht erhoben werden.

(8) Überschreitet ein Student die in einer Prüfungsordnung festgelegte Frist für die Meldung zu einer Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung, so wird er von der Hochschulverwaltung aufgefordert, sich binnen einer vorzuziehenden Frist zur Prüfung zu melden. Auf seinen Antrag ist ihm eine Nachfrist von sechs Monaten einzuräumen. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann eine längere Nachfrist eingeräumt werden. Die Gesamtdauer der Nachfrist darf zwölf Monate nicht überschreiten, wenn der Student die Gründe zu vertreten hat.

(9) Meldet sich ein Student nach der Aufforderung nicht zur Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung, ohne eine Nachfrist beantragt zu haben, oder hält er eine ihm gesetzte Nachfrist nicht ein, so erlöschen seine Rechte aus der Einschreibung. Ein nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung bestehender Anspruch auf Zulassung zur Prüfung bleibt unberührt.

(10) Studienzeiten, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf die Fristen für die Meldung zur Prüfung nicht angerechnet.

(11) Bei der Bemessung der Nachfrist nach Absatz 8 werden insbesondere Tätigkeiten in der Selbstverwaltung der Fachhochschule, der Studentenschaft und des Studentenwerks sowie in den überregionalen Kommissionen der Studienreform, ferner Verzögerungen, die durch unzureichende Studienbedingungen, Hochschulwechsel oder Wechsel des Studiengangs hervorgerufen sind, angemessen berücksichtigt.

(12) Im Falle des Absatzes 9 können bei sozialer Härte dem Studenten mit der Einschreibung verbundene soziale Vergünstigungen für ein Jahr belassen werden. Die Benutzung von Hochschuleinrichtungen soll nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnungen in dem für die Ablegung der Prüfung erforderlichen Umfang ermöglicht werden.

#### § 49

##### Zweithörer und Gasthörer

(1) Eingeschriebene Studenten anderer Hochschulen können als Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. Die Fachhochschule kann nach Maßgabe der Einschreibungsordnung die Zulassung von Zweithörern unter den in § 52 Abs. 2 bis 4 genannten Voraussetzungen beschränken.

(2) Zweithörer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 43 Abs. 2 und 3 Satz 2 für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen werden.

(3) Bewerber, die an einer Fachhochschule einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, können als Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach

§ 44 ist nicht erforderlich. § 46 Abs. 2 gilt entsprechend. Im Fall des § 46 Abs. 1 Satz 1, Buchstabe c ist eine Zulassung für die Dauer der Exmatrikulation ausgeschlossen. Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten.

(4) Gasthörer im Sinne dieser Vorschrift sind auch Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen der Fachhochschule, sofern sie nicht unter den in § 43 Abs. 2 genannten Voraussetzungen als Studenten eingeschrieben werden.

## 2. Studentenschaft

### § 50

#### Studentenschaft

Die an der Fachhochschule eingeschriebenen Studenten bilden die Studentenschaft. Die Studentenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Fachhochschule mit dem Recht der Selbstverwaltung und der Erhebung von Beiträgen. Die Vorschriften der §§ 71 bis 79 WissHG gelten entsprechend.

## Siebter Abschnitt

### Lehre, Studium und Prüfungen

#### 1. Lehre und Studium

### § 51

#### Ziel von Lehre und Studium

Lehre und Studium sollen dem Studenten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, daß er zu Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder zu künstlerischer Gestaltung, zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt wird.

### § 52

#### Besuch von Lehrveranstaltungen

(1) Der Student hat das Recht, Lehrveranstaltungen auch in anderen als den von ihm gewählten Studiengängen zu besuchen.

(2) Das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen außerhalb des gewählten Studienganges kann durch den Fachbereich beschränkt werden, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studenten nicht gewährleistet werden kann.

(3) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag des Lehrenden der Dekan des Fachbereichs, dem der Lehrende angehört, oder der vom Dekan beauftragte Lehrende den Zugang. Studenten, die im Rahmen ihres Studienganges auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, sind vorab zu berücksichtigen. Der Fachbereichsrat stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, daß diesen Studenten durch Beschränkungen in der Zahl der Teilnehmer kein Zeitverlust oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

(4) Die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen kann im übrigen nur nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen eingeschränkt werden.

### § 53

#### Studienberatung

(1) Die Fachhochschule berät ihre Studenten sowie Studieninteressenten und Studienbewerber in allen Fragen des Studiums. Die allgemeine Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierig-

keiten auch eine psychologische Beratung. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Schwerpunkte des gewählten Studienganges.

(2) Soweit eine allgemeine Studienberatung bei einer benachbarten Hochschule besteht, nimmt die Fachhochschule diese in Anspruch. Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe des Fachbereichs.

(3) Die Fachhochschule arbeitet auf dem Gebiet der Studienberatung mit den für die Berufsberatung und die sonstige Bildungsberatung zuständigen Stellen zusammen.

### § 54

#### Studiengänge

(1) Studiengang im Sinne dieses Gesetzes ist ein durch Studien- und Prüfungsordnung geregeltes, auf einen bestimmten berufsqualifizierenden Abschluß oder ein bestimmtes Ausbildungsziel gerichtetes Studium eines Studienfachs oder mehrerer Studienfächer. Ein bestimmter berufsqualifizierender Abschluß oder ein bestimmtes Ausbildungsziel kann nach Maßgabe der Prüfungsordnung das Studium mehrerer Studiengänge erfordern. Studienfach ist ein auf ein Studienziel bezogenes, abgrenzbares, gegebenenfalls im Hinblick auf das Studienziel interdisziplinär zusammengesetztes wissenschaftliches oder künstlerisches Gebiet, in dem ein Abschluß möglich ist.

(2) Die Studiengänge führen in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluß. Als berufsqualifizierend im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Abschluß von Studiengängen, durch die die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche Einführung vermittelt wird.

(3) Soweit bereits das jeweilige Studienziel eine berufspraktische Tätigkeit erfordert, ist sie mit den übrigen Zielen des Studienganges inhaltlich und zeitlich abzustimmen und nach Möglichkeit in den Studiengang einzuordnen.

(4) In einem neuen Studiengang soll der Lehrbetrieb erst aufgenommen werden, wenn eine entsprechende Prüfungsordnung genehmigt oder erlassen ist.

### § 55

#### Regelstudienzeit

(1) Für jeden Studiengang ist in der Prüfungsordnung die Studienzeit festzusetzen, in der in der Regel, eine entsprechende Gestaltung der Studienordnungen und des Lehrangebots vorausgesetzt, ein erster berufsqualifizierender Abschluß erworben werden kann (Regelstudienzeit). Die Regelstudienzeit ist maßgebend für die Gestaltung der Studienordnung, für die Sicherstellung des Lehrangebots, für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung und Feststellung der Ausbildungskapazitäten und die Berechnung von Studentenzahlen bei der Hochschulplanung.

(2) Bei der Festsetzung der Regelstudienzeit für den einzelnen Studiengang sind die allgemeinen Ziele des Studiums und die besonderen Erfordernisse des jeweiligen Studienganges, die Möglichkeiten der Weiterbildung und des Aufbaustudiums sowie Erfahrungen mit bereits bestehenden Studiengängen und mit vergleichbaren Studiengängen im Ausland zu berücksichtigen.

(3) Die Regelstudienzeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß beträgt einschließlich Prüfungszeit regelmäßig dreieinhalb Jahre. Sie soll diesen Zeitraum nur übersteigen, wenn bei Berücksichtigung der Maßstäbe nach Absatz 2 anderenfalls eine sachgerechte Ausbildung nicht gewährleistet werden kann; sie darf vier Jahre nur in besonders begründeten Fällen überschreiten. In geeigneten Fällen ist eine kürzere Regelstudienzeit festzusetzen, jedoch nicht unter drei Jahren. Auf die Regelstudienzeit wird eine in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeit nach § 54 Abs. 3 nicht angerechnet.

(4) Die Prüfungsordnungen regeln, ob und in welchem Umfang Studienzeiten, in denen die für einen Studiengang notwendigen Sprachkenntnisse erworben werden, auf die Regelstudienzeit angerechnet werden.

## § 56

## Studienordnung

(1) Für jeden Studiengang stellt die Fachhochschule eine Studienordnung als Satzung auf. Für Studiengänge mit geringen Studentenzahlen kann der Minister für Wissenschaft und Forschung Ausnahmen zulassen, soweit Inhalt und Aufbau des Studiums durch Prüfungsordnungen oder andere Vorschriften ausreichend geregelt sind.

(2) Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis unter Anwendung hochschuldidaktischer Erkenntnisse Inhalt und Aufbau des Studiums, gegebenenfalls einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit. Andere das Studium regelnde Rechtsvorschriften sowie Empfehlungen von Studienreformkommissionen, die gemäß § 7 Abs. 7 bis 9 WissHG für verbindlich erklärt worden sind, sind zu beachten. Ländergemeinsame Grundsätze für Studien- und Prüfungsordnungen sollen berücksichtigt werden.

(3) Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß der Student im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen stehen. Die Studienordnung soll nach Möglichkeit zulassen, Studienleistungen in unterschiedlicher Form zu erbringen; sie soll ein weitgehend gemeinsames Grundstudium in verwandten Studiengängen fördern.

(4) Die Studienordnung bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind. Sie bestimmt deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang. Sie kann die Zulassung zu Studienabschnitten oder zu einzelnen Veranstaltungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere vom Besuch anderer Veranstaltungen, dem Nachweis von in der Prüfungsordnung vorgesehenen Studienleistungen oder Prüfungen abhängig machen, soweit dieses zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums unbedingt erforderlich ist.

(5) Soweit es aus studienorganisatorischen Gründen erforderlich ist, kann die Studienordnung bestimmen, daß das Studium nur im Jahresrhythmus aufgenommen werden kann.

(6) Die Fachhochschule stellt für jeden Studiengang auf der Grundlage der Studienordnung einen Studienplan auf, der der Studienordnung als Empfehlung an den Studenten für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist.

## § 57

## Lehrangebot

(1) Die Fachhochschule stellt auf der Grundlage einer nach Gegenstand, Zeit und Ort abgestimmten jährlichen Studienplanung das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Studienordnungen erforderlich ist. Dabei sind auch Möglichkeiten des Selbststudiums zu nutzen und Maßnahmen zu dessen Förderung zu treffen.

(2) Kann unter den zur Lehre Verpflichteten keine Einigung über die Verteilung und Übernahme der Lehrveranstaltungen erzielt werden, so überträgt der Fachbereich ihnen im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen die Aufgaben, die zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig sind. Bei der Verteilung sind der unterschiedliche Aufwand nach Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und die Beanspruchung durch sonstige dienstliche Aufgaben entsprechend den jeweils geltenden dienstrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen.

(3) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, im Benehmen mit den Fachhochschulen Beginn und Ende der Vorlesungszeit zu bestimmen.

(4) Für das Fernstudium gilt § 88 WissHG entsprechend.

## § 58

Aufbau-, Zusatz- und  
Ergänzungsstudien

(1) Zur Vermittlung weiterer beruflicher Qualifikation nach einem abgeschlossenen Studium kann die Fachhochschule ein Aufbaustudium anbieten. Es dient der Vertiefung eines vorangegangenen Studiums im gleichen Studienfach.

(2) Der Zugang zum Aufbaustudium setzt in der Regel einen berufsqualifizierenden Abschluß in dem vorangegangenen Studiengang voraus. Das Nähere über den Zugang zum Studium sowie über die Durchführung und den Abschluß des Studiums regelt die Fachhochschule durch Studien- und Prüfungsordnungen.

(3) Zur Vermittlung weiterer beruflicher Qualifikation nach einem abgeschlossenen Studium kann die Fachhochschule ein Zusatzstudium anbieten. Es dient der Erweiterung fachlicher Kenntnisse in einem Studienfach, das nicht im erforderlichen Maße Gegenstand des vorangegangenen Studiums gewesen ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für Absolventen von Studiengängen an Fachhochschulen bieten die wissenschaftlichen Hochschulen, soweit an ihnen gleiche oder geeignete Studienfächer vertreten sind, besondere Studiengänge (Ergänzungsstudium) unter Berücksichtigung des absolvierten Hochschulstudiengangs an.

(5) Die Hochschulen sollen für die in den Absätzen 1 und 3 genannten Studien in gegenseitiger Abstimmung an einzelnen Hochschulen Schwerpunkte bilden.

## § 59

## Weiterbildung

(1) Die Fachhochschulen sollen im Rahmen ihrer Aufgaben Möglichkeiten der Weiterbildung entwickeln und anbieten. Sie arbeiten mit Einrichtungen der Weiterbildung außerhalb des Hochschulbereichs zusammen.

(2) Das Lehrangebot im weiterbildenden Studium soll aus in sich geschlossenen Abschnitten bestehen und die aus der beruflichen Praxis entstandenen Bedürfnisse der Teilnehmer berücksichtigen. Es soll mit dem übrigen Lehrangebot der Fachhochschule in der entsprechenden Fachrichtung abgestimmt sein und berufspraktische Erfahrungen für die Lehre nutzbar machen. Ist das weiterbildende Studium einem Studiengang im Sinne des § 54 gleichwertig, wird es durch eine Hochschulprüfung abgeschlossen. Das Lehrangebot kann auch in der Form des Fernstudiums oder in einem Verbund von Direkt- und Fernstudium erfolgen. Eine Einschreibung von Teilnehmern an einem weiterbildenden Studium erfolgt nach Maßgabe der Einschreibungsordnung.

(3) Die Fachhochschule kann nach Maßgabe der Einschreibungsordnung die Zulassung zum weiterbildenden Studium beschränken, wenn wegen der Art oder des Zwecks des Studiums eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist und die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit übersteigt.

(4) Die Fachhochschulen sollen in gegenseitiger Abstimmung für Bereiche des weiterbildenden Studiums an einzelnen Fachhochschulen fachliche Schwerpunkte bilden.

(5) Das weiterbildende Studium steht Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerbern offen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben.

## 2. Prüfungen

## § 60

## Prüfungen

(1) Die Studiengänge werden durch eine Hochschulprüfung abgeschlossen. Dies gilt nicht für ein Studium der Freien Kunst.

(2) Die Hochschulprüfungen, mit denen ein Studienabschnitt oder Studium abgeschlossen wird, dienen der Feststellung, ob der Student bei Beurteilung seiner individuellen Leistung das Ziel des Studienabschnitts oder des Stu-

diums erreicht hat. Soweit in der Hochschulprüfungsordnung bei Prüfungen Gruppenarbeiten zugelassen sind, müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und den Anforderungen an eine selbständige Prüfungsleistung entsprechen.

(3) Die Studiengänge können durch eine Vor- oder Zwischenprüfung gegliedert werden.

(4) Hochschulabschlußprüfungen können je nach Art des Studienganges in Abschnitte (Teilprüfungen) geteilt sowie durch eine Zwischenprüfung oder durch die Anrechnung studienbegleitender Leistungsnachweise entlastet werden, sofern die Studienleistung nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist. Vor- oder Zwischenprüfungen können durch studienbegleitende Leistungen, die nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, ganz oder teilweise ersetzt werden. Die Zahl der Leistungsnachweise muß sich in zumutbaren Grenzen halten.

(5) Auf das Studium und die Prüfungen an der Fachhochschule werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Die notwendigen Feststellungen trifft die in der Prüfungsordnung vorgesehene Stelle.

(6) Studenten des gleichen Studienganges sollen bei mündlichen Prüfungen als Zuhörer zugelassen werden, sofern nicht ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

#### § 61

##### Hochschulprüfungsordnungen

(1) Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, die von der Fachhochschule als Satzung erlassen worden sind. § 56 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Hochschulprüfungsordnungen müssen insbesondere regeln

1. das Ziel des Studiums und den Zweck der Prüfung,
2. die Regelstudienzeit, den notwendigen und zumutbaren Umfang des Gesamtlehrrangebots und die Zeit, bis zu der in der Regel eine Vor- oder Zwischenprüfung abzulegen ist, sowie die Fristen für die Meldung zu den Prüfungen,
3. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung einschließlich des Nachweises nach § 43 Abs. 2 sowie einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit nach § 56 Abs. 2 Satz 1,
4. die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen,
5. die Prüfungsanforderungen, insbesondere die Prüfungsfächer und ihre Gewichtung,
6. Form, Zahl, Art und Umfang der Prüfungsleistungen,
7. die Zeiten für die Anfertigung von Prüfungsarbeiten und die Dauer der mündlichen Prüfungen,
8. die Grundsätze der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Ermittlung der Ergebnisse,
9. die Prüfungsorgane und das Prüfungsverfahren,
10. die Anrechnung von studienbegleitenden Leistungsnachweisen,
11. die Anrechnung von in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen,
12. die Folgen der Nichterbringung von Prüfungsleistungen und des Rücktritts von der Prüfung,
13. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,

14. die Einsicht in die Prüfungsakten nach abgeschlossener Prüfung oder Teilprüfung,

15. den nach bestandener Prüfung zu verleihenden Hochschulgrad.

(3) Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, daß die Abschlußprüfung grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf, abgenommen werden kann. Ist die Prüfung in Abschnitte geteilt, die nicht unmittelbar aufeinanderfolgen, oder wird sie studienbegleitend durchgeführt, so ist die Frist für die Meldung gemäß Absatz 2 Nr. 2 zum letzten Teil der Prüfung zu bestimmen.

(4) Hochschulprüfungen können vor Ablauf der für die Meldung festgelegten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(5) In den Hochschulprüfungsordnungen können für den Fall, daß Prüfungen oder Prüfungsteile nicht bestanden sind, Fristen für die Wiederholung festgesetzt werden, bei deren Versäumnis der Prüfungsanspruch erlischt, es sei denn, daß der Student das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Die Fristen sollen drei Jahre nicht unterschreiten.

#### § 62

##### Prüfer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren, Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, ferner in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Prüfungsleistungen in Hochschulabschlußprüfungen und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

#### § 63

##### Hochschulgrad

(1) Die Fachhochschule verleiht auf Grund einer Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluß erworben wird, den Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung; auf Antrag des Absolventen ist der Studiengang anzugeben.

(2) Zur Wahrung der im Hochschulwesen gebotenen Einheitlichkeit regelt der Minister für Wissenschaft und Forschung im Benehmen mit den Hochschulen durch Rechtsverordnung die Bezeichnung der Diplomgrade und die Zuordnung der Diplomgrade zu den Fachrichtungen und Studiengängen.

#### Achter Abschnitt

##### Forschung

#### § 64

##### Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

(1) Forschungs- und Entwicklungsvorhaben dienen der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung der anwendungsbezogenen Lehre und des Studiums in der Fachhochschule und haben in der Regel die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden in der Praxis einschließlich der Folgen, die sich aus der Anwendung ergeben können, zum Gegenstand. Satz 1 gilt für Entwicklungsvorhaben im künstlerisch-gestalterischen Bereich sinngemäß.

(2) Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie Forschungs- und Entwicklungsschwerpunkte werden von der Fachhochschule unter Berücksichtigung des Hochschulentwicklungsplanes koordiniert. Zur gegenseitigen Abstimmung solcher Vorhaben und Schwerpunkte sowie zur

Planung und Durchführung gemeinsamer Vorhaben wirken die Fachhochschulen untereinander, mit den wissenschaftlichen Hochschulen, den Kunsthochschulen sowie mit anderen Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung zusammen.

(3) Die Fachhochschule berichtet in regelmäßigen Zeitabständen über ihre Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und die Schwerpunktbildung. Die Mitglieder der Fachhochschule sind verpflichtet, bei der Erstellung dieses Berichts mitzuwirken.

(4) Bei der Veröffentlichung von Ergebnissen sind Mitarbeiter, die einen eigenen wissenschaftlichen, künstlerischen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitautoren oder Mitarbeiter zu nennen. Ihr Beitrag ist zu kennzeichnen.

#### § 65

##### Forschung mit Mitteln Dritter

(1) Professoren können im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchführen, die nicht oder nur teilweise aus den der Fachhochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln finanziert werden (Drittmittelprojekte).

(2) Drittmittelprojekte sollen von der Fachhochschule unterstützt werden, wenn

1. die Erfüllung der Aufgaben der Fachhochschule, ihrer Mitglieder oder Angehörigen, insbesondere auch im Hinblick auf eine von Dritten verlangte Leistung, nicht beeinträchtigt wird,
2. die Finanzierung sichergestellt ist und ein angemessenes Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen entrichtet wird,
3. Folgekosten angemessen berücksichtigt sind.

(3) Soweit Drittmittelprojekte zum Zwecke der Forschungsförderung aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln gemeinnütziger Stiftungen oder solcher Einrichtungen finanziert werden, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden, kann auf ein Entgelt nach Absatz 2 Nr. 2 verzichtet werden. Bei Folgekosten nach Absatz 2 Nr. 3, die über den Ausstattungsplan hinausgehen oder aus bereiten Haushaltsmitteln nicht gedeckt werden können, ist die Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung erforderlich.

(4) Ein Drittmittelprojekt ist dem Rektorat über den Dekan anzuzeigen. Wenn und soweit die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 Satz 2 nicht vorliegen, kann das Rektorat durch eine unverzüglich zu treffende Entscheidung die Durchführung mit Auflagen gestatten oder untersagen.

(5) Die Mittel für Drittmittelprojekte sollen von der Fachhochschule nach den für sie geltenden Vorschriften unter Berücksichtigung der Bewilligungsbedingungen verwaltet werden. Die aus diesen Mitteln bezahlten hauptberuflichen Mitarbeiter sollen als Personal der Fachhochschule auf Vorschlag des Leiters des Drittmittelprojekts eingestellt werden.

(6) Die Vorschriften über die Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

#### Neunter Abschnitt

##### Planungs- und Haushaltswesen

##### 1. Planungswesen

#### § 66

##### Hochschulgesamtplan, Hochschulentwicklungsplan und Ausstattungspläne

(1) Für die Aufstellung des Hochschulgesamtplans gilt § 99 WissHG.

(2) Jede Fachhochschule stellt im Zusammenwirken mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung einen Hochschulentwicklungsplan für einen Zeitraum von fünf Jahren auf und schreibt ihn fort. Der Hochschulentwicklungsplan enthält

1. die Beschreibung des Bestandes und der vorgesehenen Entwicklung der Fachbereiche, Einrichtungen und Verwaltungseinrichtungen,
2. die Schwerpunkte der Forschung und sonstigen Entwicklungsvorhaben,
3. die in den einzelnen Studiengängen bestehende und angestrebte Ausbildungskapazität,
4. Vorhaben zur Erfüllung der Ziele des § 5.

Bei der Fortschreibung und Neuaufstellung des Hochschulentwicklungsplanes ist der Hochschulgesamtplan zu beachten. Abweichungen vom Hochschulgesamtplan sind als Vorschläge der Fachhochschule für die Fortschreibung des Hochschulgesamtplanes kenntlich zu machen.

(3) Unter Beachtung des Hochschulentwicklungsplanes stellen die Fachhochschulen für ihre Fachbereiche, Einrichtungen und Verwaltungseinrichtungen für einen Zeitraum von fünf Jahren Ausstattungspläne auf und schreiben sie fort. Die Ausstattungspläne enthalten die bestehende und die für erforderlich gehaltene Ausstattung mit Stellen, Sachmitteln und Räumen.

#### § 67

##### Gemeinsame Planungsgrundsätze, Planungsverfahren und Planungsdaten

(1) Bei der Aufstellung und Fortschreibung des Hochschulgesamtplanes und der Hochschulentwicklungspläne sind die Finanzplanung des Landes, der gemeinsame Rahmenplan nach § 5 Hochschulbauförderungsgesetz und die Grundsätze für die Ermittlung und Festsetzung von Ausbildungskapazitäten zu berücksichtigen sowie die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu beachten.

(2) Über Hochschulentwicklungs- und Ausstattungspläne beschließt der Senat unter Berücksichtigung der Vorschläge des Rektorats und der betroffenen Fachbereiche und Einrichtungen. Hochschulentwicklungs- und Ausstattungspläne sind dem Minister für Wissenschaft und Forschung unverzüglich vorzulegen.

(3) Die Fachhochschulen haben die für die Aufstellung und Fortschreibung der Hochschulentwicklungs- und Ausstattungspläne erforderlichen Daten zu sammeln. Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann die für die Aufstellung des Hochschulgesamtplanes erforderlichen Daten von den Fachhochschulen anfordern.

(4) Zum Zwecke der Hochschulplanung kann der Minister für Wissenschaft und Forschung Erhebungen anordnen, soweit die erforderlichen Daten nicht nach dem Gesetz über eine Bundesstatistik für das Hochschulwesen erhoben werden. Die Anordnung muß die zu erfassenden Tatbestände und den Kreis der zu Befragenden bestimmen. Die Hochschulmitglieder sind verpflichtet, die ihnen vorgelegten Fragen wahrheitsgemäß, vollständig, fristgerecht und unentgeltlich zu beantworten. Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse von natürlichen Personen sind von Personen, denen Einzelangaben zugeleitet worden sind, geheimzuhalten. Einzelangaben kann der Minister für Wissenschaft und Forschung auf Verlangen an fachlich zuständige oberste Bundes- und Landesbehörden ohne Nennung von Namen und Anschrift natürlicher Personen weiterleiten. § 19 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 des Gesetzes über eine Bundesstatistik für das Hochschulwesen gilt entsprechend.

#### 2. Haushaltswesen

#### § 68

##### Beitrag zum Haushaltsvoranschlag

(1) Die Anmeldung der benötigten Stellen und Mittel erfolgt in einem Beitrag der Fachhochschule zum Haushaltsvoranschlag.

(2) Der Beitrag wird durch die Kommission für Planung und Finanzen beraten und vom Kanzler aufgestellt. Der Senat nimmt zur Aufstellung des Kanzlers Stellung.

#### § 69

##### Verteilung der Haushaltsmittel

(1) Über die Verteilung der Stellen und Mittel auf die Fachbereiche und zentralen Einrichtungen beschließt das

Rektorat nach Stellungnahme des Senats im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen und zentralen Einrichtungen. Die Entscheidung kann nicht gegen die Stimme des Kanzlers in seiner Eigenschaft als Beauftragter für den Haushalt getroffen werden. Der Kanzler führt den Beschluß des Rektorates aus.

(2) Unbeschadet der allgemein geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Soweit Stellen und Mittel innerhalb der Fachhochschule verteilt werden, sind sie den Fachbereichen und den zentralen Einrichtungen zuzuweisen.
2. Bei der Verteilung ist für Fälle eines während des Haushaltsjahres eintretenden dringenden, nicht vorhersehbaren Bedarfs eine ausreichende zentrale Reserve an Stellen und Mitteln zu bilden.
3. Die Zuweisungen an die Fachbereiche sind, erforderlichenfalls mit entsprechenden Auflagen oder Bindungen, so vorzunehmen, daß vorbehaltlich der Sicherstellung des Lehrbedarfs und von Zusagen gemäß § 33 Abs. 4 der Bedarf der Einrichtungen sowie der Grundbedarf für den Aufgabenbereich der einzelnen Professoren in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen und die Finanzierung von längerfristigen Vorhaben nach Maßgabe der Möglichkeiten der Fachhochschule gewährleistet wird. Darüber hinaus können Zuweisungen für einen innerhalb eines Fachbereichs auszugleichenden weiteren Bedarf vorgenommen werden.
4. Die Höhe der Zuweisungen ist durch das Rektorat regelmäßig unter Berücksichtigung des Bedarfs und der Gesamtsituation der Fachhochschule zu überprüfen.

(3) Die einem Fachbereich zugewiesenen Stellen und Mittel werden unter Berücksichtigung der Grundsätze des Absatzes 2 Nr. 3 durch Beschluß des Fachbereichsrats verteilt. Die Verteilung ist dem Kanzler mitzuteilen.

#### § 70

##### Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, Körperschaftsvermögen und Körperschaftshaushalt

(1) Die Bewirtschaftung aller Haushaltsmittel obliegt dem Kanzler.

(2) Der Kanzler kann die Bewirtschaftung auf die Fachbereiche und zentralen Einrichtungen unbeschadet seiner Verantwortung nach den allgemeinen landesrechtlichen Bestimmungen übertragen.

(3) Für das Körperschaftsvermögen und den Körperschaftshaushalt gilt § 105 WissHG entsprechend.

#### Zehnter Abschnitt

##### Aufsicht und Genehmigung

#### § 71

##### Aufsicht in Selbstverwaltungs- angelegenheiten

(1) Die Fachhochschulen nehmen ihre Selbstverwaltungsangelegenheiten unter der Rechtsaufsicht des Ministers für Wissenschaft und Forschung wahr.

(2) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen der Organe, Gremien und Funktionsträger der Fachhochschule, die gegen dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften verstoßen, beanstanden und Abhilfe innerhalb einer zu bestimmenden, angemessenen Frist verlangen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt die Fachhochschule einer Beanstandung oder Anordnung nicht fristgemäß nach oder erfüllt sie die ihr sonst obliegenden Pflichten nicht innerhalb der vorgeschriebenen oder vom Minister für Wissenschaft und Forschung gesetzten Frist, so kann dieser die notwendigen Maßnahmen an ihrer Stelle treffen sowie die erforderlichen Satzungen und Ordnungen erlassen. Einer Fristsetzung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung bedarf es nicht, wenn die Fachhochschule die Befolgung einer Beanstandung oder Anordnung oder die Erfüllung einer ihr obliegenden Pflicht verweigert oder ihre Gremien dauernd beschlußunfähig sind.

(3) Sind Gremien dauernd beschlußunfähig, so kann sie der Minister für Wissenschaft und Forschung auflösen und ihre unverzügliche Neuwahl anordnen. Sofern und solange die Befugnisse nach Absatz 2 nicht ausreichen, kann der Minister für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung der Fachhochschule Beauftragte bestellen, die die Befugnisse der zuständigen Stellen oder einzelner Mitglieder von Gremien in dem erforderlichen Umfang ausüben.

(4) Aufsichtsmaßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 sind so auszuwählen und anzuwenden, daß die Fachhochschule ihre Aufgaben nach diesem Gesetz alsbald wieder selbst erfüllen kann.

#### § 72

##### Aufsicht in staatlichen Angelegenheiten

(1) Bei der Wahrnehmung staatlicher Angelegenheiten unterstehen die Fachhochschulen der Fachaufsicht des Ministers für Wissenschaft und Forschung; § 13 Abs. 1 und 3 Landesorganisationsgesetz und § 71 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. Vor einer Weisung soll der Fachhochschule Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(2) Staatliche Angelegenheiten sind

1. die Personalverwaltung,
2. die Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten, insbesondere
  - a) die Bewirtschaftung der den Fachhochschulen zugewiesenen Haushaltsmittel einschließlich der Stellen,
  - b) die Verwaltung der den Fachhochschulen zur Verfügung stehenden Grundstücke und Vermögensgegenstände, die nicht Körperschaftsvermögen sind,
  - c) die Verwaltung der den Fachhochschulen zur Verfügung stehenden Wirtschafts- und Versorgungsbetriebe,
3. die Aufgaben bei der Ermittlung der Ausbildungskapazität und bei der Festsetzung der Zulassungszahlen für das Vergabeverfahren,
4. das Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesen,
5. die Aufgaben der Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz.

Darüber hinausgehende gesetzliche Regelungen und § 3 Abs. 7 bleiben unberührt.

(3) Bei staatlichen Angelegenheiten sind die für sie allgemein geltenden staatlichen Vorschriften anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

#### § 73

##### Zusammenwirken in besonderen Fällen

(1) Der Erlaß, die Änderung und die Aufhebung von Ordnungen der Fachhochschule, die in diesem Gesetz als Satzung bezeichnet werden, bedürfen der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung. Sonstige Ordnungen sind unmittelbar nach ihrem Erlaß dem Minister für Wissenschaft und Forschung anzuzeigen, soweit dieser nichts anderes bestimmt.

(2) Der Genehmigung bedürfen ferner

1. die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen und Einrichtungen,
  2. die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen einschließlich der Studienfächer oder entsprechenden Studienangeboten der Weiterbildung nach den §§ 54, 58 und 59.
- (3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Regelung oder Maßnahme gegen dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften verstößt. Sie kann versagt werden, wenn die Regelung oder Maßnahme
- a) die Hochschulplanung gefährdet oder den für verbindlich erklärten Empfehlungen einer Studienreformkommission widerspricht,
  - b) die Erfüllung der dem Land gegenüber dem Bund oder gegenüber anderen Ländern obliegenden Verpflichtungen gefährdet,

- c) die Einheitlichkeit und Gleichwertigkeit der Studien- und Lehrbedingungen derart beeinträchtigt, daß erhebliche Nachteile für die Freizügigkeit der Studienbewerber und Studenten oder die überregionale berufliche Anerkennung der Studienabschlüsse der Fachhochschule zu befürchten sind, oder
- d) die Freizügigkeit des Personals erheblich beeinträchtigt wird.

Die Genehmigung der Studienordnung kann nur aus Rechtsgründen versagt werden.

(4) Erfordern es die in Absatz 3 Satz 2 genannten Gründe, so kann der Minister für Wissenschaft und Forschung im Benehmen mit der Fachhochschule verlangen, daß innerhalb einer angemessenen Frist Regelungen oder Maßnahmen im Sinne der Absätze 1 und 2 getroffen und entsprechende Regelungen oder Maßnahmen geändert oder aufgehoben werden; § 71 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(5) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann im Benehmen mit den Fachhochschulen Richtlinien aufstellen für

1. eine wirtschaftliche Organisation der Hochschulverwaltung,
2. die Organisation und Durchführung der allgemeinen Studienberatung sowie die fachlichen Anforderungen an das Beratungspersonal,
3. die allgemeinen Planungsgrundsätze, Richtwerte und Muster für die Hochschulentwicklungspläne und Ausstattungspläne, die auch einen Kostenvergleich zwischen den Hochschulen und die Ermittlung der in den einzelnen Studiengängen entstehenden Kosten ermöglichen sollen.

(6) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Fachhochschule unterrichten.

### Elfter Abschnitt

#### Anerkennung von Fachhochschulen

##### § 74

##### Voraussetzungen für die Anerkennung

(1) Fachhochschulen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen, können als Fachhochschulen staatlich anerkannt werden, wenn gewährleistet ist, daß

1. die Fachhochschule Aufgaben nach § 3 Abs. 1 wahrnimmt,
2. das Studium an dem in § 51 genannten Ziel ausgerichtet ist,
3. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinander folgenden Studiengängen im Sinne des § 54 Abs. 1 an der Fachhochschule vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist; das gilt nicht, soweit innerhalb eines Faches die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder die Bedürfnisse der beruflichen Praxis nicht nahegelegt wird,
4. das Studium und die Abschlüsse auf Grund der Studien- und Prüfungsordnungen und des tatsächlichen Lehrangebotes mit dem Studium und den Abschlüssen an staatlichen Fachhochschulen gleichwertig sind,
5. die Studienbewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Fachhochschule erfüllen,
6. die hauptberuflich Lehrenden die Einstellungsbedingungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Fachhochschulen gefordert werden,
7. die Bestimmungen des § 62 Anwendung finden,
8. die Mitglieder der Fachhochschule an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken,
9. der Bestand der Fachhochschule sowie die wirtschaftliche und rechtliche Stellung des Personals dauerhaft gesichert sind.

(2) Für kirchliche Fachhochschulen gilt abweichend von Absatz 1:

1. Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 können Ausnahmen zugelassen werden.
2. Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 9 gelten als erfüllt, wenn der Träger gegenüber dem Minister für Wissenschaft und Forschung eine entsprechende Gewährleistungserklärung abgibt.
3. Für Studiengänge, die überwiegend der Ausbildung für kirchliche Berufe dienen, gewährleistet der Träger die Gleichwertigkeit nach Absatz 1 Nr. 4. § 76 Abs. 7 bleibt unberührt.

##### § 75

##### Anerkennungsverfahren

(1) Der Minister für Wissenschaft und Forschung spricht auf Antrag die staatliche Anerkennung aus.

(2) Die Anerkennung kann zunächst befristet ausgesprochen und mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen des § 74 dienen.

(3) In dem Anerkennungsbescheid sind die Studiengänge, auf die sich die Anerkennung erstreckt, und die Bezeichnung der Fachhochschule festzulegen. Die Anerkennung kann bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 74 auf weitere Studiengänge erstreckt werden. Wesentliche Veränderungen der Studiengänge sind dem Minister für Wissenschaft und Forschung anzuzeigen.

##### § 76

##### Folgen der Anerkennung

(1) Das an einer staatlich anerkannten Fachhochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Studium im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Die staatlich anerkannten Fachhochschulen haben nach Maßgabe der Anerkennung das Recht, Hochschulprüfungen abzunehmen und den Hochschulgrad zu verleihen. § 63 gilt entsprechend. Die staatlich anerkannten kirchlichen Fachhochschulen können den Hochschulgrad auch auf Grund einer kirchlichen Prüfung, mit der das Fachhochschulstudium abgeschlossen wird, vergeben. Für Studiengänge, die überwiegend der Ausbildung für kirchliche Berufe dienen, erfolgt die Festlegung von Graden nach § 63 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Träger.

(3) Die Studien- und Prüfungsordnungen bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit mit den Ordnungen der staatlichen Fachhochschulen durch den Minister für Wissenschaft und Forschung. § 74 Abs. 2 Nr. 3 bleibt unberührt.

(4) Die Einstellung von Lehrenden und die Änderung der mit ihnen abgeschlossenen Verträge sind dem Minister für Wissenschaft und Forschung anzuzeigen. Lehrende, zu deren Gehalt und Altersversorgung ein Zuschuß gemäß § 78 Abs. 2 geleistet oder denen im Falle der Auflösung der staatlich anerkannten Fachhochschule die Übernahme in den Landesdienst zugesichert werden soll, bedürfen zur Ausübung der Tätigkeit an der staatlich anerkannten Fachhochschule der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung.

(5) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann dem Träger der staatlich anerkannten Fachhochschule gestatten, hauptberuflich Lehrenden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 32 für die Dauer ihrer Tätigkeit an der Fachhochschule das Recht zu verleihen, die Bezeichnung „Professor“ zu führen. § 92 Abs. 4 und § 202 Abs. 3 Satz 2 Landesbeamtengesetz finden entsprechende Anwendung. Die Verleihung und die Erlaubnis nach § 92 Abs. 4 Landesbeamtengesetz bedürfen im Einzelfall der Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung.

(6) Für staatlich anerkannte Fachhochschulen findet § 37 Abs. 1 und 3 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessor“ durch den Minister für Wissenschaft und Forschung eine erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit an der staatlich anerkannten Fachhochschule von in der Regel fünf Jahren voraussetzt.

(7) Zur Wahrnehmung der dem Minister für Wissenschaft und Forschung obliegenden Aufsichtspflichten ist er befugt, sich über die Angelegenheiten der staatlich anerkannten Fachhochschulen zu unterrichten. Ein staatlich Beauftragter kann zu Hochschulprüfungen entsandt werden.

(8) Die staatlich anerkannten Fachhochschulen sind an der Beratung bei der Aufstellung des Hochschulgesamtplanes nach § 66 Abs. 1 zu beteiligen. In die Studienreformkommissionen sollen auch Angehörige staatlich anerkannter Fachhochschulen berufen werden. Auf Antrag ist eine staatlich anerkannte Fachhochschule in die zentrale Vergabe von Studienplätzen einzubeziehen. Staatlich anerkannte Fachhochschulen können mit staatlichen Hochschulen zusammenwirken.

#### § 77

##### Verlust der Anerkennung

(1) Die Anerkennung erlischt, wenn die Fachhochschule nicht innerhalb einer vom Minister für Wissenschaft und Forschung zu bestimmenden Frist den Studienbetrieb aufnimmt oder wenn der Studienbetrieb ein Jahr geruht hat.

(2) Die Anerkennung ist durch den Minister für Wissenschaft und Forschung aufzuheben, wenn die Voraussetzungen des § 74 nicht gegeben waren, später weggefallen sind oder Auflagen gemäß § 75 Abs. 2 nicht erfüllt wurden und diesem Mangel trotz Beanstandung innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist nicht abgeholfen wird. Den Studenten ist die Beendigung ihres Studiums zu ermöglichen.

#### § 78

##### Zuschüsse

(1) Staatlich anerkannte Fachhochschulen, denen nach § 47 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1975 (GV. NW. S. 312) Zuschüsse gewährt wurden, erhalten zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten in Bildungsbereichen, die bisher nach dieser Vorschrift bezuschußt wurden, weiterhin Zuschüsse des Landes.

(2) Die Zuschüsse sind zur Wahrnehmung der Aufgaben der staatlich anerkannten Fachhochschule nach § 3 sowie zur Sicherung der Gehälter und der Altersversorgung des Personals zu verwenden.

(3) Die Höhe der Zuschüsse sowie das Verfahren der Berechnung und Festsetzung werden durch Vertrag mit dem Land geregelt. Der Vertrag ist unter Beachtung der Vorschriften des Ersatzschulfinanzgesetzes mit Ausnahme von dessen § 6 Abs. 4 abzuschließen. In dem Vertrag ist zu vereinbaren, daß in dem Haushaltsplan der staatlich anerkannten Fachhochschule fortdauernde Ausgaben nur in Höhe der entsprechenden Aufwendungen der staatlichen Fachhochschulen nach dem Verhältnis der Studentenzahl veranschlagt werden dürfen. Der Vertrag soll die Festsetzung von Pauschalbeträgen ermöglichen; die Pauschalierung darf sich auch auf solche Ausgaben erstrecken, für die eine Pauschalierung nach dem Ersatzschulfinanzgesetz nicht vorgesehen ist.

### Zwölfter Abschnitt

#### Übergangsbestimmungen

##### 1. Übernahme des Personals

#### § 79

##### Voraussetzungen der Übernahme von Fachhochschullehrern als Professoren

(1) Fachhochschullehrer im Beamtenverhältnis werden mit ihrem Einverständnis als Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder unter der Voraussetzung von § 201 Abs. 3 Landesbeamtengesetz als Professoren im Beamtenverhältnis auf Probe übernommen, wenn sie bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Voraussetzungen gemäß § 32 Abs. 1, 2 oder 4 für die Einstellung als Professor erfüllen. An die Stelle der in § 32 Abs. 1 Nr. 4 vorgesehenen

dreijährigen berufspraktischen Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs tritt eine mindestens zweijährige berufspraktische Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs; dabei gilt die berufspraktische Tätigkeit als erbracht, wenn sie bei der Einstellung nachgewiesen wurde. Sie können in begründeten Ausnahmefällen als Professor übernommen werden, wenn sie bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 erfüllen.

(2) Fachhochschullehrer im Beamtenverhältnis werden mit ihrem Einverständnis auch als Professoren übernommen, wenn sie die Voraussetzungen gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 für die Einstellung als Professor erfüllen und eine mindestens fünfjährige qualifizierte Lehrtätigkeit als Fachhochschullehrer an einer Gesamthochschule oder Fachhochschule nachweisen.

(3) Die Dienstverträge der Fachhochschullehrer im Angestelltenverhältnis, die die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 oder 2 erfüllen, können mit ihrem Einverständnis so umgestellt werden, daß sie die dienstrechtliche Stellung vergleichbarer Professoren im Angestelltenverhältnis erhalten.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Fachhochschullehrer, die ein Studium als Diplomdolmetscher oder als Diplombübersetzer abgeschlossen haben.

#### § 80

##### Übernahmeverfahren

(1) Zur Vorbereitung der Feststellung der Übernahmevoraussetzungen sowie der besoldungsrechtlichen Einordnung richtet der Rektor auf Vorschlag des Senats Fachkommissionen ein. Einer Fachkommission können auch Mitglieder anderer Hochschulen angehören. Die Mitglieder der Fachkommission müssen die Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 32 Abs. 1, 2 oder 4, deren Vorliegen der Minister für Wissenschaft und Forschung auf Antrag des Rektors feststellt, erfüllen.

(2) Bei der Entscheidung, ob einer Habilitation gleichwertige Leistungen im Sinne von § 32 Abs. 2 Satz 2 vorliegen, gilt § 34 Abs. 4 Satz 2 entsprechend.

(3) Die Fachkommissionen legen dem Rektor für jeden Fachhochschullehrer, der sein Einverständnis mit der Übernahme erklärt hat, eine begründete Empfehlung vor. Über die Empfehlung ist der betroffene Beamte zu unterrichten; er kann bei der Fachkommission ergänzende Feststellungen beantragen. Der Rektor kann die Fachkommission um ergänzende Feststellungen bitten.

(4) Der Minister für Wissenschaft und Forschung entscheidet auf der Grundlage der Vorschläge des Rektors über die Ernennung der Beamten und ihre besoldungsrechtliche Einordnung im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister. Ist ein Beamter auf Grund des § 79 Abs. 2 ernannt worden und wir nachträglich das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 79 Abs. 1 festgestellt, so gilt der Beamte als nach § 79 Abs. 1 übernommen; der Minister für Wissenschaft und Forschung trifft die Feststellung.

(5) Die Verfahren zur Übernahme und besoldungsrechtlichen Einordnung sind unverzüglich einzuleiten und innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abzuschließen.

(6) Die gemäß § 79 Abs. 2 übernommenen Professoren können auch nach Ablauf der Frist des Absatzes 5 beim Rektor die Durchführung eines Verfahrens zur Feststellung der Qualifikation nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 und 4 oder Abs. 2 beantragen. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Bei der Ernennung ist das von den ernannten Professoren zu vertretende Fach festzulegen, soweit dies früher nicht geschehen ist.

(8) Bis zum Abschluß der Verfahren zur Ernennung sind die Fachhochschullehrer, die die Voraussetzungen nach § 79 Abs. 1 oder 2 erfüllen, mitgliedschaftsrechtlich wie Professoren, die übrigen Fachhochschullehrer wie Lehrkräfte für besondere Aufgaben zu behandeln.

(9) In den Fällen des § 79 Abs. 3 finden die Absätze 1 bis 6 entsprechende Anwendung.

## § 81

## Nichtübernommene Beamte

(1) Die in dem Verfahren nach den §§ 79 und 80 nicht als Professoren übernommenen Beamten können auf Antrag in ein neues Amt als Lehrkraft für besondere Aufgaben übernommen werden, soweit sie diese Aufgaben erfüllen sollen. Soweit sie nicht übernommen werden, verbleiben sie nach Maßgabe des § 223 Landesbeamtengesetz in ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung. Ihre Aufgaben bestimmen sich nach dem bisher für sie geltenden Recht. Soweit das einer Lehrkraft für besondere Aufgaben übertragene Lehrgebiet nicht durch einen Professor vertreten ist, übt sie ihre Lehrtätigkeit selbständig aus.

(2) Die in dem Verfahren nach dem §§ 79 und 80 nicht als Professoren und nicht nach Absatz 1 als Lehrkräfte für besondere Aufgaben übernommenen Beamten sind mitgliederschaftsrechtlich wie Lehrkräfte für besondere Aufgaben zu behandeln.

(3) Für die in den Verfahren nach den §§ 79 und 80 nicht als Professoren und nicht nach Absatz 1 als Lehrkräfte für besondere Aufgaben übernommenen Beamten sind bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die fachlichen Aufgaben festzulegen, soweit dies früher nicht geschehen ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für nicht übernommene Fachhochschullehrer im Angestelltenverhältnis entsprechend.

## § 82

## Besoldungsrechtliche Übernahme

(1) Die besoldungsrechtliche Einordnung der in dem Verfahren nach den §§ 79 und 80 in die Rechtsstellung eines beamteten Professors übernommenen Fachhochschullehrer richtet sich nach Artikel X § 2 Abs. 3 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuordnung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern. Die nach Satz 1 übernommenen Fachhochschullehrer werden mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in eine Planstelle der Besoldungsgruppe C 3 oder C 2 eingewiesen.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags die für die Übernahme erforderlichen und nach den Obergrenzen des § 35 Bundesbesoldungsgesetz zulässigen Stellenumwandlungen für die jeweilige Fachhochschule vorzunehmen. Jedem Fachbereich soll grundsätzlich der entsprechende Anteil der Planstellen der Besoldungsgruppe C 3 zur Verfügung stehen.

(3) Zum Zweck der besoldungsrechtlichen Einordnung bei der Übernahme sind die in der Lehre zu vertretenden Fächer im Rahmen der zugewiesenen Stellen für Fachhochschullehrer entsprechend den fachlichen Schwerpunkten der Studiengänge in Fächergruppen zusammenzufassen. Für die besoldungsrechtliche Einordnung gelten auch für die Fächergruppen grundsätzlich die Obergrenzen des § 35 Bundesbesoldungsgesetz.

(4) In die Besoldungsgruppe C 3 sind mit ihrem Einverständnis die Beamten der Besoldungsgruppe H 3 einzuordnen, die

- a) auf Grund eines Berufungsverfahrens gemäß den §§ 25 und 26 des Fachhochschulgesetzes in der Fassung vom 25. März 1975 (GV. NW. S. 312) oder gemäß den §§ 8 und 9 Hochschulgesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 254) in eine Planstelle der Besoldungsgruppe H 3 eingewiesen worden sind,
- b) gemäß § 10 Abs. 2 Fachhochschulerrichtungsgesetz vom 8. Juni 1971 (GV. NW. S. 158) in die Besoldungsgruppe H 3 übergeleitet worden sind,
- c) die Übernahmevoraussetzungen nach § 79 Abs. 1 dieses Gesetzes oder § 122 Abs. 1 WissHG erfüllen und eine mindestens dreijährige qualifizierte Lehrtätigkeit als Fachhochschullehrer nachweisen.

(5) Die nicht nach Absatz 4 in die Besoldungsgruppe C 3 eingeordneten Beamten der Besoldungsgruppe H 3 und Beamte der Besoldungsgruppe H 2, die eine mindestens dreijährige qualifizierte Lehrtätigkeit als Fachhochschullehrer nachweisen, können auf Antrag in die verbleibenden Planstellen der Besoldungsgruppe C 3 nach Maßgabe sachgerechter Bewertung in einem Auswahlverfahren übernommen werden. Hierzu werden die Beamten nach

Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung beurteilt. Die Vorschläge nach § 80 Abs. 4 erfolgen getrennt nach Fächergruppen; sie müssen insbesondere auf einem fachlichen Vergleich unter Berücksichtigung der Qualität der Lehre beruhen.

(6) Zur Durchführung der Auswahlverfahren nach Absatz 5 werden die hierfür zur Verfügung stehenden Planstellen der Besoldungsgruppe C 3 auf die Fachbereiche entsprechend ihrem Anteil an den nach der Übernahme gemäß Absatz 4 verbleibenden bisherigen Planstellen für Fachhochschullehrer verteilt. Innerhalb der Fachbereiche sollen die zu verteilenden Planstellen der Besoldungsgruppe C 3 auf die Fächergruppen entfallen, in denen der Anteil der nach Absatz 4 in die Besoldungsgruppe C 3 eingeordneten Beamten verhältnismäßig geringer ist, soweit dadurch nicht ausgeschlossen wird, daß alle Bewerber nach Absatz 5 an einem Auswahlverfahren teilnehmen können. Den Vorschlägen nach § 80 Abs. 4 ist eine Begründung für die Verteilung der Planstellen beizufügen.

(7) Die sich nach den Absätzen 4 bis 6 für Fachbereiche oder Fächergruppen ergebenden ungleichen Anteile an Planstellen der Besoldungsgruppe C 3 sind durch Zuweisung freierwerdender Planstellen dieser Besoldungsgruppe auszugleichen.

(8) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister sowie im Benehmen mit dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung des Landtags durch Rechtsverordnung Maßgaben für die Bildung der Fächergruppen und für die Feststellung der Übernahmevoraussetzungen gemäß den Absätzen 1 und 3 bis 6 zu bestimmen.

(9) Fachhochschullehrer im Angestelltenverhältnis werden in die Verfahren nach den Absätzen 3 bis 6 einbezogen.

## 2. Sonstige Übergangsbestimmungen

## § 83

## Organe und Gremien

(1) Die nach diesem Gesetz vorgesehenen Organe und Gremien sind innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu wählen und zu bilden. Der Minister für Wissenschaft und Forschung erläßt durch Rechtsverordnung eine vorläufige Wahlordnung zur Regelung der ersten Wahlen zu den Organen und Gremien. Die vorläufige Wahlordnung bestimmt auch das zuständige Organ und die Frist für die Festlegungen im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 2.

(2) Die am Tage vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Organe und Gremien nehmen ihre Funktion bis zur Neubildung der jeweiligen Organe und Gremien nach den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen weiterhin wahr. Die notwendigen Nachwahlen für ausscheidende Mitglieder nach Maßgabe der bisherigen Wahlordnungen bleiben unberührt. Endet die Amtszeit der Organe und Gremien nach Satz 1 vor der Bildung der Organe und Gremien nach Absatz 1, so wird ihre Amtszeit bis zur Bildung der neuen Organe und Gremien nach Absatz 1 verlängert.

(3) Bis zum Inkrafttreten der neuen Grundordnung ist bei der Bildung der Organe und Gremien von den vorhandenen Fachbereichen und Einrichtungen auszugehen.

## § 84

## Weitergeltung bisherigen Satzungsrechts

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Verfassungen der Fachhochschulen gelten für die Dauer der Amtszeit der Organe und Gremien nach § 83 Abs. 2 fort.

(2) Vom Zeitpunkt der Bildung der Organe und Gremien nach § 83 Abs. 1 an gelten die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Verfassungen der Fachhochschulen als vorläufige Grundordnungen fort. Sie sind entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden; entgegenstehende Bestimmungen treten außer Kraft.

(3) Spätestens achtzehn Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind dem Minister für Wissenschaft und Forschung die neue Grundordnung und die neue Wahlord-

nung zur Genehmigung vorzulegen. Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann die Frist einmal angemessen verlängern oder ohne weitere Fristsetzung seine Rechte nach § 71 Abs. 3 ausüben. Mit Inkrafttreten der neuen Grundordnungen und Wahlordnungen treten die vorläufigen Grundordnungen und Wahlordnungen außer Kraft.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die übrigen Satzungen und Ordnungen der Fachhochschule. Bis zum Inkrafttreten der neuen Grundordnungen sollen Satzungen und Ordnungen nur erlassen werden, wenn die Regelung unaufschiebbar ist. § 86 bleibt unberührt. Jeweils beim Inkrafttreten der sie ersetzenden Satzungen und Ordnungen treten die früheren Satzungen und Ordnungen außer Kraft.

#### § 85

##### Kommission für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben

(1) In einer Übergangszeit gelten für Entscheidungen in Angelegenheiten von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben folgende Besonderheiten:

1. Die Kommission nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 übt die Entscheidungsbefugnisse des Senats nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 aus; der Senat hat das Recht, in diesen Angelegenheiten zu beraten.
2. Die Kommission tritt im Falle von § 31 Abs. 3 Satz 2 an die Stelle des Senats.
3. Abweichend von § 65 Abs. 4 Satz 1 ist ein Drittmittelprojekt dem Rektorat über die Kommission und den Dekan anzuzeigen.
4. Abweichend von § 69 Abs. 1 und 3 entscheidet die Kommission über die Zuweisung von Forschungsmitteln im Einvernehmen mit dem Rektorat; § 69 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.
5. Vor der Beschlußfassung der Kommission ist dem Dekan des betroffenen Fachbereichs, bei Angelegenheiten, die eine Einrichtung nach § 25 Abs. 2 unmittelbar berühren, deren Leitung, sowie bei Angelegenheiten eines Fachs, das in der Kommission nicht durch einen Professor vertreten wird, mindestens einem Professor dieses Fachs Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Der Kommission gehören für die Dauer der Übergangszeit neben dem Vorsitzenden an

1. fünf Professoren mit den Einstellungsvoraussetzungen nach § 32; Professoren nach § 79 Abs. 2 und entsprechende Professoren im Angestelltenverhältnis können der Kommission für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben angehören, wenn sie für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchgeführt haben,
2. zwei Mitarbeiter,
3. ein Student.

(3) Der Minister für Wissenschaft und Forschung entscheidet im Benehmen mit dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung des Landtags auf Antrag der Fachhochschule, der nicht vor Ablauf von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden kann, über die Dauer der Übergangszeit nach Absatz 1 Satz 1.

#### § 86

##### Prüfungs- und Studienordnungen, Studienpläne

(1) Bis zum Inkrafttreten genehmigter Hochschulprüfungsordnungen gelten die bisherigen staatlichen Prüfungsordnungen fort. Der Minister für Wissenschaft und Forschung erläßt sie innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes als Rechtsverordnung. Für ihren Inhalt gilt § 61 entsprechend. Die betroffenen Fachhochschulen können Änderungs-, Ergänzungs- und Neufassungsvorschläge vorlegen. Die Vorschläge sind mit den Fachhochschulen zu erörtern. Die nach den Sätzen 1 bis 4 fortgeltenden staatlichen Prüfungsordnungen sollen erst nach der Neuordnung der Studiengänge, insbesondere auf Grund von Empfehlungen der Studienreformkommissionen durch Hochschulprüfungsordnungen ersetzt werden.

(2) Die Studienordnungen und die Studienpläne sind unbeschadet des Absatzes 3 innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufzustellen oder der Rechtsverordnung nach Absatz 1 anzupassen. Bis zur Neuordnung der Studiengänge, insbesondere auf Grund von Empfehlungen von Studienreformkommissionen, sollen für die Studiengänge grundsätzlich die Studienzeiten zuzüglich der erforderlichen Prüfungszeit als Regelstudienzeiten festgesetzt werden, die in ländergemeinsamen Grundsätzen für Prüfungsordnungen enthalten sind. Soweit keine Grundsätze vorliegen, sollen die in den geltenden Prüfungsordnungen vorgesehenen Studienzeiten zuzüglich der erforderlichen Prüfungszeit zu Grunde gelegt werden. Erfahrungen mit bereits bestehenden Studiengängen können berücksichtigt werden.

(3) In die nach Absatz 1 fortgeltenden staatlichen Prüfungsordnungen sind bei Erlaß der Rechtsverordnung Bestimmungen über die Fristen für die Meldung zur Abschlußprüfung aufzunehmen. Die Fristen gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 2, die in den nach Absatz 1 erlassenen Prüfungsordnungen enthalten sind, sind erstmals auf Studenten anzuwenden, die ihr Studium unter der Geltung der angepaßten Prüfungsordnungen begonnen haben. Die Nachfrist gemäß § 48 Abs. 8 Satz 3 und 4 ist bis zur Neuordnung der Studiengänge so zu bemessen, daß der Student für Studium und Prüfung die Zeit in Anspruch nehmen kann, die in den vorangegangenen drei Jahren in dem jeweiligen Studiengang durchschnittlich bis zum Abschluß der Prüfung ohne Einbeziehung von Wiederholungen benötigt wurde.

(4) Studenten, die ihr Studium zum Sommersemester 1978 oder später, jedoch vor dem Vorliegen gemäß Absatz 1 angepaßter Prüfungsordnungen aufgenommen haben, werden hinsichtlich der erstmaligen Anwendung von Prüfungsfristen und der Bemessung von Nachfristen so gestellt, als hätten sie ihr Studium erst mit dem Inkrafttreten von angepaßten Prüfungsordnungen begonnen.

(5) Ein nicht zu vertretender Grund im Sinne des § 48 Abs. 8 Satz 3 und 4 liegt vor, wenn bei Beginn des Studiums eine den Anforderungen des § 56 entsprechende neu geordnete Studienordnung noch nicht vorgelegen hat.

(6) Die Fachhochschule verleiht den Diplomgrad auf Grund eines nach Absatz 1 mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossenen Studiums. § 63 gilt entsprechend.

### Dreizehnter Abschnitt Schlußbestimmungen

#### § 87

##### Bisherige private Fachhochschulen

(1) Die nach § 35 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 572) oder nach § 47 des Fachhochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1975 (GV. NW. S. 312), geändert durch Gesetz vom 25. April 1978 (GV. NW. S. 180), ausgesprochenen Gleichwertigkeitsfeststellungen gelten im zeitlichen Rahmen ihrer Befristung als Anerkennung im Sinne von § 75 Abs. 1 fort. Entsprechendes gilt für die Verträge über die Gewährung staatlicher Zuschüsse.

(2) Lehrende, deren Verträge vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Minister für Wissenschaft und Forschung für unbedenklich erklärt worden sind, bedürfen zur Ausübung der Tätigkeit an den staatlich anerkannten Fachhochschulen der Genehmigung nach § 76 Abs. 4 Satz 2 nur im Falle einer Vertragsänderung.

(3) Bis zum Inkrafttreten von Hochschulprüfungsordnungen der staatlich anerkannten Fachhochschulen gelten die bisherigen staatlichen Prüfungsordnungen fort. § 86 findet Anwendung.

#### § 88

##### Änderung, Aufhebung und Weitergeltung von Gesetzen

(1) § 1 Abs. 2 Buchstabe d Landesorganisationsgesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488), erhält die folgende Fassung:

„d) für wissenschaftliche Hochschulen und für Fachhochschulen gemäß § 1 Abs. 2 des Fachhochschulgesetzes“.

(2) Es werden aufgehoben

1. das Fachhochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1975 (GV. NW. S. 312), geändert durch Gesetz vom 25. April 1978 (GV. NW. S. 180), soweit es nicht die besonderen Fachhochschulen im Sinne des Teils II des Gesetzes betrifft,
2. das Gesetz über die Errichtung von Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. Juni 1971 (GV. NW. S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 1973 (GV. NW. S. 489), mit Ausnahme des § 8 Abs. 4 bis 7, soweit er die besonderen Fachhochschulen im Sinne des Gesetzes nach Nummer 1 betrifft,
3. Artikel V des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Studentenwerke und der Studentenschaften vom 25. April 1978 (GV. NW. S. 180).

(3) Auf die Fachhochschullehrer an den besonderen Fachhochschulen im Sinne des in Absatz 2 Nr. 1 genannten Gesetzes findet weiterhin Abschnitt XIV Landesbeamtengesetz in der bis zum 31. Dezember 1979 geltenden Fassung Anwendung.

(4) Auf die Lehrenden an den besonderen Fachhochschulen im Sinne des in Absatz 2 Nr. 1 genannten Gesetzes findet weiterhin das Landespersonalvertretungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 1979 geltenden Fassung Anwendung.

#### § 89

##### Verwaltungsvorschriften

Zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche Verwaltungsvorschriften erläßt der Minister für Wissenschaft und Forschung.

#### § 90

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. November 1979

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident  
Johannes Rau

Der Innenminister  
Hirsch

Der Finanzminister  
Posser

Der Justizminister  
Donnepp

Der Minister  
für Wissenschaft und Forschung  
Professor Dr. Reimut Jochimsen

Der Kultusminister  
Girgensohn



**Einzelpreis dieser Nummer DM 10,-**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100  
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf